

Bieter/in:

Sachbearbeiter/in

Telefon

E-Mail

Stadt Bielefeld
190.13 - Submissionsstelle
33597 Bielefeld

Angebot für Bauleistungen

Bauvorhaben

Versickerungs-Rückhalteanlage Quelle Alleestraße - Umbau zum Gewässerretentionsraum

Baustelle

Alleestraße, 33649 Bielefeld

Angebot für

Wasserbauarbeiten

Projekt-Nr.

ZVS 2026 0293 |

ausschreibende Stelle

Art des Vergabeverfahrens nach § 75 a GO NRW:

Submissionsstelle der Stadt Bielefeld

☒ öffentlich (uneingeschränkter Bieterkreis)☐ beschränkt (vorausgewählter Bieterkreis)☐ Direktvergabe☐

Eröffnungstermin am (Datum, Uhrzeit)

03.09.2026, 11:30 Uhr

Ende der Bindefrist (Datum)

19.10.2026

Auskunft in diesem Verfahren erteilt

Elke Dammann, elke.dammann@bielefeld.de, 0521 - 51 86865

Angaben zum Angebot:**Nettopreis:**

_____ €

ggfs. Preisnachlass in % (wertbar nur ohne Bedingungen)

_____ %

Nettopreis einschließlich Nachlass

===== €

Mehrwertsteuer (19 %)

_____ €

Angebotssumme einschl. Nachlass (brutto):

===== €

Anzahl der Nebenangebote oder Alternativangebote:

nicht
zugelassen

Ich bin / Wir sind	Nummer
☐ im Präqualifikationsverzeichnis eingetragen	
☐ bevorzugte/r Bieter/bevorzugte Bieterin/innen. Der Nachweis ist beigelegt. ¹⁾	

Ich erkläre / Wir erklären hiermit:

- Die Datenschutzerklärung der Stadt Bielefeld habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen und stimme/n der dort dargestellten Verarbeitung meiner/unserer Daten zu.
- Die Ausführung der vorgenannten Leistung wird zu den eingesetzten Preisen angeboten.
- Das Angebot gilt bis zum Ablauf der Bindefrist.
- Bestandteil des Angebotes sind neben diesem Angebotsschreiben einschl. der in der Angebotsaufforderung genannten Anlagen und den vollständigen Preisangaben folgende Unterlagen:
 - ☒ Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen - DIN 1961 - (VOB/B) in der jeweils gültigen Ausgabe.
 - ☒ Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) in der jeweils gültigen Ausgabe.
 - ☒ Alle die Art der Leistung betreffenden EN- und DIN-Vorschriften, technischen Vorschriften, gültigen Richtlinien und Merkblätter.
 - ☐

Ich versichere / Wir versichern, dass

- a) das Angebot in keinem Zusammenhang steht mit wettbewerbsbeschränkenden Abreden oder Vereinbarungen ähnlicher Art, sondern das Ergebnis eigenbetrieblicher Kalkulation und Preisbildung ist - siehe ZVB-Stadt Bielefeld, Ziffer 16,
- b) der Betrieb gegen Unfälle und Schadensersatzansprüche Dritter haftpflichtversichert ist und
- c) die in § 21 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz) genannten, einen Ausschluss von der Auftragserteilung rechtfertigenden Voraussetzungen nicht vorliegen.
- d) keine Ausschlussgründe gem. § 123 und § 124 GWB vorliegen.

Es ist mir / uns bekannt, dass

- a) wissentliche falsche Angaben in dieser Erklärung den Ausschluss von weiteren Leistungen zur Folge haben kann,
- b) der Auftraggeber / die Auftraggeberin weitere Nachweise zur Feststellung der Eignung oder zur Konkretisierung des Angebots anfordern kann, die innerhalb einer festgelegten Frist einzureichen sind,
- c) sämtliche Verpflichtungen auch für mögliche Nachunternehmer gelten,
- d) eine Freistellungsbescheinigung nach § 48 b Einkommensteuergesetz spätestens mit der ersten Rechnungsstellung einzureichen ist. Mir ist bewusst, dass bei einer Nichtvorlage 15 % von der Rechnung einbehalten werden und an das für mein Unternehmen zuständige Finanzamt überwiesen werden,
- e) die Bevorzugungsregelung des Runderlasses des Landes NRW zur „Berücksichtigung von Werkstätten behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 29.12.2017 bei Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte angewandt wird. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der

¹⁾ Bevorzugte Bieter im Sinne des Runderlasses des Landes NRW zur „Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträgen“ vom 28.08.2018 sind anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen (§ 219 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) und Blindenwerkstätten (§ 226 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) sowie Inklusionsbetriebe im Sinne der §§ 215, 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Gleiches gilt für Einrichtungen in anderen Staaten, die nach den dort geltenden rechtlichen Bestimmungen mit den vorgenannten Einrichtungen vergleichbar sind.

Angebote wird der von den bevorzugten Bietern angebotene Preis mit einem Abschlag von 15 % berücksichtigt.

- f) die Stadt Bielefeld Informationen zu meinem Unternehmen und meinem Angebot in Einzelfällen an andere Kommunen zur aktuellen Markteinschätzung weitergeben kann.

Hinweis für vorübergehend in Bielefeld tätige Unternehmen:

Es ist bekannt, dass Beginn, voraussichtliche Dauer, Umfang und Beendigung der Bauarbeiten im Falle der Auftragserteilung gem. § 138 Abgabenordnung (AO 1977) in Verbindung mit § 12 Abgabenordnung dem Steueramt der Stadt Bielefeld, Neues Rathaus, Niederwall 23, 33597 Bielefeld, mitzuteilen sind.

Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass diesem Angebot ausschließlich die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Bielefeld zugrunde liegen. Meine eigenen, evtl. auf meinem Geschäftspapier abgedruckten, Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden versehentlich bzw. aus Vereinfachungsgründen mitübersandt und sollen keine Geltung für diesen Vertrag entfalten.

(Ort und Datum)

(Name, ggfs. Stempel)
Unterschrift, sofern die Abgabe in Papierform vorgesehen ist)



Zusätzliche Vertragsbedingungen

für die Ausführung von Bauleistungen

(ZVB-StBi)

Stand: 05/2018

	Seite
1 Leistungsverzeichnis	1
2 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	1
3 Preise, Einsichtnahme in die Preisermittlung	1
4 Stundenlohnarbeiten	1
5 Ausführungsunterlagen	1
6 Veröffentlichungen	1
7 Werbung	1
8 Bautagesberichte	1
9 Sprache	1
10 DIN-Vorschriften	2
11 Berufsgenossenschaft	2
12 Baustelleneinrichtungsplan, Straßen-, Wege-, Lager- und Arbeitsplatzbenutzungen, Mitbenutzung fremder Gerüste und Einrichtungen	2
13 Baustellenräumung	2
14 Stoffprüfungen	2
15 Nachunternehmer/innen	2
16 Wettbewerbsbeschränkungen	3
17 Auftragsentziehung, Kündigung, Rücktritt (§ 8); Ausschluss von der Vergabe weiterer Aufträge	3
18 Haftung, Mitteilung von Bauunfällen	4
19 Abnahme	4
19 A Verjährungsfrist der Mängelansprüche	4
20 Rechnungen, Abrechnungszeichnungen	4
21 Nachweis und Abrechnung von Stundenlohnarbeiten und Lieferungen	5
22 Zahlungsweise	6
23 Abtretung	6
24 Erstattungen	7
25 Vertragserfüllungs-, Mängelanspruchs- und Abschlags- oder Vorauszahlungsbürgschaften	7
26 Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers	7
27 Vertragsänderungen	7
28 Erfüllungsort	7
29 Gerichtsstand	7

Vorbemerkung: Die §§ ohne Zusatz beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B - DIN 1961)

1. Leistungsverzeichnis

Der Wortlaut des von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber verfassten Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich, auch wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer für ihr/sein Angebot selbstgefertigte Abschriften oder Kurzfassungen verwendet hat.

2. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (zu § 1 Abs. 2)

In den Vergabeunterlagen genannte Technische Vertragsbedingungen, die im Teil C der VOB - Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) - nicht angeführt sind, sind Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Abs. 2 d.

3. Preise, Einsichtnahme in die Preisermittlung (zu § 2)

3.1 Für die Leistungen wird der Preis vergütet, der sich nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen ergibt (Einheitspreisvertrag), soweit keine andere Berechnungsart vereinbart worden ist.

3.2 Wenn nach § 2 Abs. 3, 5, 6 oder 7 neue Preise zu vereinbaren sind, hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer auf Verlangen die Preisermittlungen für die neuen Preise und, soweit erforderlich, für die gesamte Leistung zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Das Gleiche gilt, wenn der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer eine Vergütung nach § 2 Abs. 8 Nr. 2 zusteht.

4. Stundenlohnarbeiten (zu § 2 Abs. 10) (vgl. Nr. 21)

Sind in einem Leistungsvertrag Stundenlohnarbeiten vorgesehen, so ist die dafür angegebene Zahl von Stunden unverbindlich; § 2 Abs. 3 gilt nicht. Beahlt werden nur die von der Arbeitgeberin/vom Auftraggeber schriftlich angeordneten oder genehmigten tatsächlich geleisteten Stunden.

5. Ausführungsunterlagen (zu § 3)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind; über Art und Umfang dieser Unterlagen ist Einvernehmen herzustellen.

Die Verantwortung und Haftung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers nach dem Vertrag, insbesondere nach § 3 Abs. 3 Satz 2, § 4 Abs. 2 und 3 sowie § 13, werden durch Absatz 1 nicht eingeschränkt.

6. Veröffentlichungen (zu § 3 Abs. 6)

Veröffentlichungen über die Bauleistung sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin/des Auftraggebers zulässig.

7. Werbung (zu § 4 Abs. 1)

7.1 Gewerbliche Werbung auf der Baustelle ist nur mit vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin/des Auftraggebers zulässig.

7.2 Über die Art und das Anbringen von Bauschildern ist Einvernehmen zwischen Auftraggeberin/Auftraggeber und Auftragnehmerin/Auftragnehmer herzustellen. Die Auftraggeberin/Der Auftraggeber behält sich vor, an geeigneter Stelle eine Tafel mit einem Verzeichnis aller beteiligten Auftragnehmerinnen/Auftragnehmer aufstellen zu lassen.

8. Bautagesberichte (zu § 4)

Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bautagesberichte zu führen und davon der Auftraggeberin/dem Auftraggeber eine Durchschrift zu übergeben. Die Bautagesberichte müssen die Angaben enthalten, die für die Ausführung oder Abrechnung des Vertrages von Bedeutung sein können, z. B. über Wetter, Temperaturen, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, den wesentlichen Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Betonierungszeiten oder dgl.), bestimmte Arten der Ausführung oder Abrechnung, besondere Abnahmen nach § 12 Abs. 2, Unterbrechung der Ausführung einschließlich kürzerer Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfälle, Behinderung und sonstiger Vorkommnisse.

Eintragungen im Bautagebuch oder ähnlichen Aufzeichnungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers (mit oder ohne Sichtvermerk der Auftraggeberin/des Auftraggebers bzw. ihres/seines Erfüllungsgehilfen) ersetzen nicht die schriftliche Behinderungsanzeige gem. § 6 Abs. 1.

9. Sprache (zu § 4 Abs. 1)

9.1 Alle schriftlichen Äußerungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z. B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigungen muss vom Konsulat beglaubigt sein.

9.2 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass während der Arbeit auf der Baustelle ständig eine Person anwesend ist, die es ermöglicht, in deutscher Sprache zu verhandeln. Kommt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer dieser Verpflichtung trotz Mahnung durch die Auftraggeberin/den Auftraggeber nicht nach, so ist die Auftraggeberin/der Auftraggeber berechtigt, eine Dolmetscherin/einen Dolmetscher auf Kosten der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers heranzuziehen.

10. DIN-Vorschriften

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen - DIN 1961 - VOB/B, die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen - ATV - VOB/C und die weiteren in den Vergabeunterlagen genannten DIN-Normen gelten in der jeweils letzten Fassung, die spätestens drei Monate vor dem Einreichungs-/Eröffnungstermin im Bundesanzeiger bekannt gemacht bzw. bei den weiteren DIN-Normen - angezeigt worden ist.

Dies gilt ebenso für die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten „**Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen**“ (z. B. ZTV-Asphalt-StB, ZTV-SA).

11. Berufsgenossenschaft

Solange der Vertrag nicht erfüllt ist, hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer jede Änderung in ihrer/seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft unverzüglich der Auftraggeberin/dem Auftraggeber mitzuteilen. Auf Verlangen der Auftraggeberin/des Auftraggebers hat sie/er jederzeit den Mitgliedschein der Berufsgenossenschaft und eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft darüber vorzulegen, dass sie ihrer/seiner Beitrags- und Vorschusspflicht nachgekommen ist.

12. Baustelleneinrichtungsplan, Straßen-, Wege-, Lager- und Arbeitsplatzbenutzung, Mitbenutzung fremder Gerüste und Einrichtungen (zu § 4 Abs. 4 und § 3 Abs. 4)

- 12.1 Vor Beginn der Baustelleneinrichtung hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer auf Verlangen der Auftraggeberin/des Auftraggebers einen Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen.
- 12.2 Straßen, Wege, Lager- und Arbeitsplätze innerhalb des Baugeländes werden in bestehendem Zustand zur Verfügung gestellt. Sie können von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer nur auf eigene Gefahr benutzt werden.
- 12.3 Baumschutz: Soweit im Bereich des Baufeldes Bäume vorhanden sind, sind bei der Planung der Baustelleneinrichtung und der Baustellenabläufe die Regelungen der DIN 18920 bzw. der RAS-LP 4 zu beachten. Das hierzu von der Stadt Bielefeld zur Verfügung gestellte Merkblatt „Baumschutz auf Baustellen“ ist auf der Baustelle auszulegen.
- 12.4 Treten bei der Benutzung bauseitig zur Verfügung gestellter Anlagen oder Grundstücke an diesen Schäden durch Verschulden der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers ein, so ist die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer der Auftraggeberin/dem Auftraggeber dafür schadensersatzpflichtig.
- 12.5 Die Mitbenutzung vorhandener Gerüste und Einrichtungen anderer Unternehmerinnen/Unternehmer ist von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer mit diesen zu vereinbaren.

13. Baustellenräumung (zu § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1)

- 13.1 Die Baustelle ist so bald wie möglich zu räumen. Befolgt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer eine dahingehende Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist, so kann die Auftraggeberin/der Auftraggeber die Baustelle auf Kosten der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers räumen lassen. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin/den Auftraggeber 10 Tage vor der Räumung der Baustelle hiervon zu unterrichten.
- 13.2 Von der Auftraggeberin/Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind bei der Räumung im früheren Zustand zurückzugeben, soweit dies möglich ist und die spätere Verwendung dies erfordert.
- 13.3 Erfolgt die Anzeige gem. Nr. 13.1 nicht, verbleibt die Verkehrssicherungspflicht bis zur Kenntnisnahme der Auftraggeberin/des Auftraggebers bei der Auftragnehmerin/beim Auftragnehmer.

14. Stoffprüfungen (zu § 4 Abs. 1 Nr. 2)

Verlangt die Auftraggeberin/der Auftraggeber Güte- und Gebrauchsprüfungen von Stoffen und Bauteilen, die über die in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) vorgeschriebenen oder sonst vertraglich vereinbarten nach Art und Umfang hinausgehen, so erhält die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer hierfür eine besondere Vergütung; sie/er hat in diesen Fällen nach Weisung der Auftraggeberin/des Auftraggebers die Proben zu entnehmen oder herzustellen und diese prüfen zu lassen. Die Bestimmungen von § 18 Abs. 3 bleiben unberührt.

15. Nachunternehmerinnen/Nachunternehmer (zu § 4 Abs. 8)

- 15.1 Nachunternehmerinnen/Nachunternehmer sind bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.
- 15.2 Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmerinnen/Nachunternehmer nach §§ 2, 7 bis 9, 15 und 16 VOB/A und bei der Weitervergabe von Lieferleistungen nach §§ 2, 9 bis 11 sowie 15 und 16 VOL/A zu verfahren. Sie/Er hat den Verträgen mit Nachunternehmern die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) bzw. die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) zugrunde zu legen.
- 15.3 Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer darf der Nachunternehmerin/dem Nachunternehmer keine - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise - ungünstigeren Bedingungen auferlegen, als zwischen ihr/ihm und der Auftraggeberin/dem Auftraggeber vereinbart sind.
- 15.4 Die Nachunternehmerin/der Nachunternehmer darf die ihr/ihm übertragenen Teilleistungen nicht weitervergeben, es sei denn, die Auftraggeberin/der Auftraggeber hat der Weiterübertragung zuvor schriftlich zugestimmt.

16. Wettbewerbsbeschränkungen (zu § 8 Abs. 4)

Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB -) sind insbesondere Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bieterinnen/Bietern über

- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
- die zu fordernden Preise,
- Rundungen sonstiger Entgelte,
- Gewinnaufschläge,
- Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
- Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
- Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
- Gewinnbeteiligung und andere Abgaben sowie
- Empfehlungen,

es sei denn, dass sie nach § 38 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zulässig sind. Solchen Handlungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihr/ihm beauftragt oder für sie/ihn tätig sind.

17. Auftragsentziehung, Kündigung, Rücktritt (zu § 8); Ausschluss von der Vergabe weiterer Aufträge

- 17.1 Die Auftraggeberin/Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten der Auftraggeberin/des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind.

Was unter Vorteilen im Sinne von Absatz 1 zu verstehen ist, richtet sich nach den §§ 331 ff. Strafgesetzbuch (StGB).

- 17.2 Die Auftraggeberin/Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung nach der Nr. 16 dieser zusätzlichen Vertragsbedingungen darstellt.
- 17.3 Die Auftraggeberin/Der Auftraggeber ist berechtigt den Vertrag zu kündigen, wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer gegen Nr. 11 dieser zusätzlichen Vertragsbedingungen verstößt oder vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Erklärungen im Angebots-schreiben abgibt.
- 17.4 Kündigt die Auftraggeberin/der Auftraggeber den Vertrag nach § 8 Abs. 1, so sind Auftraggeberin/Auftraggeber und Auftragnehmerin/Auftragnehmer verpflichtet, einander Auskünfte zu erteilen und dies zu belegen, soweit dies notwendig ist, um die Höhe des Vergütungsanspruchs zu bemessen.
- 17.5 Vor der Kündigung nach Nrn. 17.1 und 17.2 dieser zusätzlichen Vertragsbedingungen wird der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer Gelegenheit gegeben, zu dem Kündigungsgrund Stellung zu nehmen.
- 17.6 Wird nach Nrn. 17.1 oder 17.2 gekündigt, gilt § 8 Abs. 3 bis 7 entsprechend. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.
- 17.7 Liegt eine Verfehlung im Sinne der Nr. 17.1 oder 17.2 vor, so entscheidet die Auftraggeberin/der Auftraggeber in jedem Einzelfall, ob eine Bewerberin/ein Bewerber oder Bieterin/Bieter wegen Unzuverlässigkeit von der Teilnahme an einem laufenden Vergabeverfahren bzw. der Teilnahme an künftigen Vergabeverfahren ausgeschlossen werden soll. § 16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A bleibt unberührt.

Bei nachgewiesenen Verfehlungen ist die Bewerberin/der Bewerber oder Bieterin/Bieter in der Regel auszuschließen.

Der Nachweis ist erbracht, wenn aufgrund der vorliegenden Tatsachen keine begründeten Zweifel an der Verfehlung bestehen. Bei Verstößen gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), z. B. bei Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten sowie die Leistung von konkreten Planungs- und Ausschreibungshilfen, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu beeinflussen, kommt für den Nachweis auch ein Bußgeldbescheid der Kartellbehörde in Betracht. Verdachtsmomente allein können nicht ausschlaggebend sein.

Bei einem Ausschluss wird die Bewerberin/der Bewerber bzw. Bieterin/Bieter im Regelfall für die Teilnahme an weiteren Ausschreibungen der Auftraggeberin/des Auftraggebers mit einer Mindestsperrfrist von 2 Jahren belegt. In Ausnahmefällen kann mit außerordentlicher Begründung die Ausschlussfrist verkürzt oder verlängert werden. Die betroffenen Bewerberinnen/Bewerber oder Bieterinnen/Bieter werden vor ihrem beabsichtigten Ausschluss angehört. Die Entscheidung wird ihnen schriftlich mitgeteilt.

Bei der Ausschlussentscheidung sind etwaige Auskünfte der Informationsstelle für Vergabeausschlüsse sowie die der Auftraggeberin/dem Auftraggeber bekannten Feststellungen anderer Stellen, etwa des Rechnungsprüfungsamtes, der Strafverfolgungsbehörden und der Landeskartellbehörden und die Besonderheiten des Einzelfalles einzubeziehen. Im Falle des Ausschlusses wird darauf hingewiesen, dass die Ausschlussentscheidung der Informationsstelle des Landes mitgeteilt wird.

Wer von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, darf auch nicht als Nachunternehmerin/Nachunternehmer oder in Arbeitsgemeinschaften zugelassen werden.

- 17.8 Tritt die Auftraggeberin/der Auftraggeber gem. Nr. 17.1 oder 17.2 dieser Bedingungen vom Vertrag zurück, so finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Im Falle der Kündigung ist die bisherige Leistung, soweit die Auftraggeberin/der Auftraggeber für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen höchstens aber zu marktüblichen Preisen abzurechnen. Die nicht verwendbare Leistung wird der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer auf deren/dessen Kosten zurückgewährt. Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin/des Auftraggebers bleiben unberührt. Mit diesen kann die Auftraggeberin/der Auftraggeber gegenüber den vertraglichen Ansprüchen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers aufrechnen.

- 17.9 Wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v. H. der Auftragssumme an die Auftraggeberin/den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

18. Haftung, Mitteilung von Bauunfällen (zu § 10)

- 18.1 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherung der Baustelle nach den gesetzlichen, polizeilichen und Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen. Sie/Er verpflichtet sich, die für die Auftraggeberin/den Auftraggeber geltenden Unfallverhütungsvorschriften und die anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Sie/Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen der Auftraggeberin/dem Auftraggeber erwachsenden Schäden. § 10 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- 18.2 Bewachung und Verwahrung der Baubuden, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers oder ihrer/seiner Erfüllungsgehilfen - auch während der Arbeitsruhe - ist Sache der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers; die Auftraggeberin/der Auftraggeber ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf ihren/seinen Grundstücken befinden.
- 18.3 Hat die Auftraggeberin/der Auftraggeber auf Grund gesetzlicher Vorschriften Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers Schadenersatz zu leisten, so steht ihr/ihm der Rückgriff gegen die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer zu, wenn der Schaden durch Verschulden der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers oder ihrer/seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Hat ein Verschulden der Auftraggeberin/des Auftraggebers oder ihrer/seiner Erfüllungsgehilfen mitgewirkt, so findet § 254 BGB Anwendung.
- 18.4 Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entsteht, sind von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer der Auftraggeberin/dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung ist von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber spätestens innerhalb von zwei Werktagen schriftlich zu bestätigen.

19. Abnahme (zu § 12)

- 19.1 Die Leistung ist grundsätzlich förmlich abzunehmen.
- 19.2 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin/dem Auftraggeber schriftlich in jedem Falle die Fertigstellung der Leistung oder einer Teilleistung (§ 12 Abs. 2) oder das Verlangen einer technischen Abnahme (§ 4 Abs. 10) unverzüglich mitzuteilen und die Abnahme rechtzeitig zu beantragen. Unterlässt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer diese Mitteilung, so gilt eine Leistung oder Teilleistung nicht dadurch als abgenommen, dass die Auftraggeberin/der Auftraggeber sie in Benutzung genommen hat.

19 A. Verjährungsfrist der Mängelansprüche (zu § 13 Abs. 5 Nr. 1 Satz 3)

Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche für Mängelbeseitigungsleistungen endet nicht vor Ablauf der für die Vertragsleistung vereinbarten Verjährungsfrist.

20. Rechnungen, Abrechnungszeichnungen (zu § 14 Abs. 1 und 3)

A) Allgemeines

- 20.1 Die Rechnung ist nur prüfbar, wenn der Rechengang verfolgt und geprüft werden kann.
- 20.2 Werden mehrere Rechnungen eingereicht, so sind sie nach ihrem Zweck als Abschlags-, Teil- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; die Abschlagsrechnungen sind laufend zu nummerieren.
- 20.3 Liegt dem Vertrag ein Leistungsverzeichnis zugrunde, so erhalten in allen Rechnungen die Bezeichnungen der Teilleistungen die Nummern der Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses.

Die Bezeichnungen dürfen abgekürzt wiedergegeben werden, wenn die Ausführung nicht von der Leistungsbeschreibung abweicht.

- 20.4 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

Die Abrechnung (Ermittlung der Leistung) erfolgt gemäß DIN 18299 Nr. 5 VOB/C. Werden Aufmaße erforderlich, wird nur das „körperliche Aufmaß“ (Aufmaß an Ort und Stelle) von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber anerkannt.

Für alle Leistungen oder Teile derselben, die mit Liefernachweisen abgerechnet werden, müssen die Liefer- und Wiegescheine folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Lieferwerkes
- b) Name oder Bezeichnung der Baustelle
- c) Lieferdatum
- d) Lieferscheinnummer der Ausstellerin/des Ausstellers
- e) Art des Liefergutes
- f) amtliches Kennzeichen des Lieferfahrzeuges
- g) Gewichtsangaben in Brutto, Netto und Tara
- h) Wiegezeiten für die Brutto-, Netto- und Tarawägung
- i) Name und Unterschrift der verantwortlichen Vertreterin/des verantwortlichen Vertreters der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers auf der Baustelle.

Erfolgt die Lieferung von einem Zwischenlager, so ist zusätzlich die Angabe des Kastenmaßes des beladenen Fahrzeuges anzugeben. Dieses soll die Ausnahme sein!

Alle Liefer- und Wiegescheine sind im Original unmittelbar während oder nach erfolgter Lieferung der Bauleitung vorzulegen und in eine ständig auf der Baustelle vorzuhaltende Liste der Reihe nach einzutragen.

Liefer- und Wiegescheine sind von der Bauleitung abzuzeichnen, ebenfalls ist die Eintragung in die Liste fortlaufend zu bescheinigen. Diese Listen sind jeweils getrennt nach den verschiedenen Materialien zu führen.

Verspätete oder unvollständig ausgefüllt vorgelegte Liefer- und Wiegescheine werden **nachträglich** nicht anerkannt.

Die Lieferung von Oberboden und Füllboden ist jeweils nach Einzellieferscheinen mit Angabe der Füllmasse der Lieferfahrzeuge abzurechnen.

Für jede Lieferung ist ein Einzellieferschein zu erstellen. Sammellieferscheine sind nicht zulässig und werden nicht anerkannt.

Wiegeprotokolle gem. den besonderen Vorschriften für nicht selbständige Waagen sind auf Verlangen vorzulegen.

Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin/dem Auftraggeber jederzeit die Durchführung von Kontrollwägungen zu ermöglichen. Für Ausfallzeiten wird keine Vergütung gewährt.

Bei schüttfähigem Gut, das nicht zum Anhaften neigt, wie z. B. Sand, Kies, wiederaufbereitete (Recycling-) Stoffe, kann der Nachweis des Gewichts durch Wiegescheine von geeichten Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen erfolgen.

Beim Einsatz von Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

- Der Wiegeschein muss eine Erklärung enthalten, dass es sich um eine geeichte Waage handelt und die Zulassungsaufgaben eingehalten werden.
- Anstelle des Ausdruckes von Tara und Bruttogewicht tritt das Nettogesamtgewicht des Ladegutes sowie zusätzlich bei Schaufellader-Waagen die Anzahl der geladenen Schaufeln (Ladevorgänge).
- Der Wiegeschein muss Name und Unterschrift des Bedienungspersonals der Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen enthalten.

20.5 Die Beteiligung der Auftraggeberin/des Auftraggebers an der Ermittlung des Leistungsumfanges gilt nicht als Anerkenntnis.

B) Aufstellen und Prüfen von Rechnungen mit Automatisierter Datenverarbeitung (ADV)

20.6 Stellt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ihre/seine Rechnung mit ADV-Programmen auf, müssen die verwendeten Rechenprogramme den REB-Verfahrensbeschreibungen (Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung) entsprechen. Liegen keine REB-Verfahrensbeschreibungen vor, dürfen mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin/des Auftraggebers auch andere Programme verwendet werden.

Vor Beginn der Ausführung (gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen) ist gegebenenfalls getrennt für einzelne Positionen eine Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich abzuschließen.

Datenübergabe:

Nach Abschluss der Vereinbarung zur Bauabrechnung, spätestens vor Beginn der Bauabrechnung sind von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer für die vereinbarten Datenarten Testdaten an die Auftraggeberin/den Auftraggeber zu übergeben. Eingabedaten sind auf Datenträgern zu liefern. Diese sind erst nach Durchführung der Leistungsberechnung herzustellen und eindeutig zu kennzeichnen. In der Mengenberechnung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers ist ein Bezug der Eingabedaten zu den Ausführungs- bzw. Abrechnungsunterlagen herzustellen.

20.7 Werden Rechnungen von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber mit ADV geprüft und ergeben sich hierbei Abweichungen von der Rechnung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers, so gelten die sich aus der Berechnung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers ergebenden Beträge als vereinbart, wenn die Summe der Prüfberechnung von der Rechnungssumme nicht mehr als 0,1 von Tausend abweicht bzw. größeren Abweichungen, wenn in beiden Berechnungen die Mengen jeweils eine Position um nicht mehr als 1 in der zweiten Stelle hinter dem Komma voneinander abweichen.

Wenn Abweichungen bei jeweils einer Position größer als 1 in der zweiten Stelle hinter dem Komma sind, teilt die Auftraggeberin/der Auftraggeber der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Prüfberechnung mit und gibt ihr/ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Prüfberechnung.

Es gilt das jeweils niedrigere Ergebnis, falls nicht auf Grund einer von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer verlangten gemeinsamen Aufklärung der Abweichungen Fehler in der Rechnung bzw. Prüfberechnung festgestellt und berichtigt werden.

20.8 Stellt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer in den Eingabebelegen Fehler fest, die Auswirkungen auf den Rechengang haben können, hat sie/er diese der Auftraggeberin/dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

C) Abschlagsrechnungen, Teilschlussrechnungen, Schlussrechnungen

20.9 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen nach den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses aufzuführen, die Nettopreise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, Stundenlohnzuschläge) anzugeben und der Umsatzsteuerbetrag unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer (§ 13 UStG) geltenden Steuersatzes hinzuzusetzen.

Ist der Steuersatz in der Zeit zwischen Angebotsabgabe und Entstehen der Steuer durch Gesetz geändert worden und sind in diesem Zusammenhang durch die Änderung anderer Steuern Minderbelastungen eingetreten, so sind diese bei der Berechnung des Umsatzsteuerbetrages zu berücksichtigen.

Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind am Schluss der Rechnungen einzeln und in der Nummernfolge aufzuführen und abzusetzen.

20.10 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den aktuellen Leistungsstand – aufgegliedert nach Leistungen entsprechend dem Leistungsverzeichnis und Zusätzlichen Leistungen – der Auftraggeberin/dem Auftraggeber spätestens in einem 4-Wochen-Rhythmus vorzulegen.

21. Nachweis und Abrechnung von Stundenlohnarbeiten und Lieferungen (§ 15)

- 21.1 Über Stundenlohnarbeiten hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer arbeitstäglich Stundenlohnzettel im Original einzureichen. Die Rechnungen über Stundenlohnarbeiten sind getrennt von den Rechnungen über die sonstigen Leistungen aufzustellen; die Nrn. 20.9 und 20.4 sind anzuwenden.

Die Stundenlohnabrechnungspreise müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln nach Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppen aufgliedert werden.

- 21.2 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer ist auf Verlangen der Auftraggeberin/des Auftraggebers verpflichtet, die tatsächlichen Lohnkosten anhand der Lohnlisten nachzuweisen, soweit nicht Stundenverrechnungssätze vereinbart worden sind.

22. Zahlungsweise (zu § 16)

- 22.1 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer kann auf der Rechnung den gewünschten Zahlungsweg angeben, den die Auftraggeberin/der Auftraggeber nach Möglichkeit berücksichtigt. Bei der Nennung der Bankverbindung ist von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer auch die Bankleitzahl anzugeben.

Zahlungen der Auftraggeberin/des Auftraggebers an die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer und umgekehrt sind in Euro zu leisten.

- 22.2 Erklärungen, dass die Zahlungen in bestimmter Weise bewirkt werden sollen, sind für die Auftraggeberin/den Auftraggeber nicht verbindlich.

- 22.3 Als Tag der Zahlung gilt

- a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln der Tag der Übergabe oder der Einlieferung,
- b) bei Bezahlung durch Zahlkarte oder Postanweisung der Tag der Einlieferung,
- c) bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto der Auftraggeberin/des Auftraggebers der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an die Post oder Geldanstalt.

- 22.4 Abschlagszahlungen, für die Leistungen überschläglich übermittelt sind, werden bis höchstens 90 v. H. der Aufstellung gewährt.

- 22.5 Auf Antrag werden Abschlagszahlungen gewährt

für Stoffe und Bauteile, die auf der Baustelle angeliefert, aber noch nicht eingebaut sind, soweit sie unter Berücksichtigung der Grundsätze wirtschaftlicher Betriebsführung für einen reibungslosen Bauablauf notwendig sind,

sowie für Bauteile, die für die geforderte Leistung eigens angefertigt und bereitgestellt sind.

- 22.6 Abschlagszahlungen nach Nr. 22.5 werden in Höhe von 70 v. H. des Wertes der Stoffe und Bauteile gewährt; diese werden bewertet, soweit für sie nicht Vertragspreise vereinbart sind.

- a) bei Fremdbezug zu Einkaufspreisen, bei Entnahme aus dem Lager der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers zu Wiederbeschaffungspreisen;
- b) bei Eigenfertigung zu Herstellungskosten (Werkstoffkosten, Fertigungslohnkosten und Fertigungsgemeinkosten).

- 22.7 Für Abschlagszahlungen nach Nr. 22.5 hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer Aufstellungen einzureichen, aus denen Menge, Wert und Zeitpunkt der Anlieferung oder der Bereitstellung der zur Ausführung der Leistungen benötigten Stoffen und Bauteile hervorgehen.

- 22.8 Für Abschlagszahlungen nach Nr. 22.5 ist stets ausreichende Sicherheit durch selbstschuldnerische Bürgschaften nach vorgeschriebenem Muster der Stadt Bielefeld zu leisten.

- 22.9 Von der Auftragnehmerin/Vom Auftragnehmer angebotenes Skonto wird von jedem Abschlags- und Schlussrechnungsbetrag abgezogen, für den die geforderten Zahlungsfristen eingehalten werden.

Soweit Skonto vereinbart ist, beginnen die Skontofristen mit dem Tag des Eingangs der prüfbaren Rechnungen (Eingangsstempel der Empfangsstelle).

- 22.10 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für die Auftraggeberin/den Auftraggeber an die/den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreterin/bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft (federführendes Mitglied) oder nach deren/dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

23. Abtretung (zu § 16)

- 23.1 Forderungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers gegen die Auftraggeberin/den Auftraggeber können unter folgenden Bedingungen abgetreten werden:

- a) Die Abtretung erstreckt sich auf alle Forderungen aus einem genau zu bezeichnenden Auftrag. Sie umfasst außer diesem Auftrag auch etwaige Nachträge, die als solche bezeichnet sind. Abgetreten ist der noch ausstehende Betrag in voller Höhe.
- b) Eine weitere Abtretung durch die neue Gläubigerin/den neuen Gläubiger ist ausgeschlossen.
- c) Die Abtretung wirkt gegenüber der Auftraggeberin/dem Auftraggeber - und zwar vom angezeigten Abtretungsdatum ab - erst, wenn sie der Auftraggeberin/dem Auftraggeber von der alten Gläubigerin/vom alten Gläubiger (Auftragnehmerin/Auftragnehmer) und von der neuen Gläubigerin/vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung der auftraggebenden Stelle und des Auftrags schriftlich angezeigt worden ist. Sind Ansprüche aus mehreren Aufträgen abgetreten worden, so muss jede Abtretung auf einem gesonderten Formblatt angezeigt werden.

- 23.2 Die Auftraggeberin/Der Auftraggeber bestätigt der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer den Eingang der Abtretungsanzeige.

- 23.3 Nach § 354 a HGB kann die Auftraggeberin/der Auftraggeber auch nach Anzeige der Abtretung mit befreiender Wirkung an die/Auftragnehmerin/den Auftragnehmer (bisherige Gläubigerin/bisheriger Gläubiger) leisten.

23.4 Werden im Hinblick auf die abgetretene Forderung von mehreren Dritten Rechte geltend gemacht, so ist die Auftraggeberin/der Auftraggeber berechtigt, ohne weitere Begründung zwecks Befreiung von ihrer/seiner Verbindlichkeit bei einer zuständigen Stelle zu hinlegen oder mit befreiender Wirkung an die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer zu leisten.

23.5 Bei Abtretungen verlängert sich die Frist des § 16 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 um 4 Monate.

24. Erstattungen (zu § 16)

24.1 Werden nach Annahme der Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung (§ 14 Abs. 1 Satz 1) festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen; Auftraggeberin/Auftraggeber und Auftragnehmerin/Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beträge zu erstatten.

Fehler im Sinne von Absatz 1 sind:

- a) Aufmaßfehler, d. h. Abweichungen in Aufmaßlisten und Abrechnungszeichnungen von der tatsächlichen Ausführung oder untereinander;
- b) Rechenfehler, d. h. Fehler in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln der Rechnungsarten (einschl. Kommafehler);
- c) Übertragungsfehler einschl. Seitenübertragungsfehlern.

Das Verlangen nach Berichtigung derartiger Fehler gilt nicht als Nachforderung im Sinne von § 16 Abs. 3 Nr. 2.

24.2 Sonstige Ansprüche der Auftraggeberin/des Auftraggebers aus § 812 ff. BGB werden durch Nr. 24.1 nicht berührt.

24.3 Bei Rückforderungen der Auftraggeberin/des Auftraggebers aus Überzahlungen (§ 812 ff. BGB) kann sich die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

24.4 Im Falle der Überzahlung hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet sie/er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet sie/er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

25. Vertragserfüllungs-, Mängelanspruchs- und Abschlags- oder Vorauszahlungsbürgschaft (zu § 17)

25.1 Hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer eine Bürgschaft zu stellen, so muss sie nach dem vorgeschriebenen Muster der Stadt Bielefeld von einem in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer gestellt werden. Die Auftraggeberin/der Auftraggeber kann einen von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer vorgeschlagenen Bürgen ablehnen.

25.2 Urkunden über Vertragserfüllungsbürgschaften werden nach Empfang der Schlusszahlung auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer die Leistungen vertragsgemäß erfüllt, etwa erhobene Ansprüche auf Schadenersatz oder Erstattung von Überzahlungen befriedigt und die Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche geleistet hat.

25.3 Urkunden über Mängelanspruchsbürgschaften werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelansprüche einschließlich Schadenersatz abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche - auch auf Erstattung von Überzahlungen - erfüllt worden sind. Durch die Rückgabe der Urkunden werden weitere Ansprüche auf Erstattung von Überzahlungen nicht berührt.

25.4 Urkunden über Abschlagszahlungsbürgschaften werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut worden sind.

25.5 Urkunden über Vorauszahlungsbürgschaften werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

26. Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers

Bedingungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen, gelten nur dann, wenn sie von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.

27. Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

28. Erfüllungsort ist Bielefeld.

29. Gerichtsstand ist Bielefeld.

Sind die Vertragsparteien Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, so gilt Bielefeld als Gerichtsstand uneingeschränkt.

**Besondere Vertragsbedingungen der Stadt Bielefeld
zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen
(BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)**

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen verpflichtet. Die weiteren Vertragsbedingungen bleiben hiervon unberührt. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen

1.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

- a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich
 - eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,
 - eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder
 - einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

- b) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (§ 1 Abs. Absatz 3 TVgG) seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen.
- c) bei der Ausführung der Leistung seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns, nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Diese Pflicht gilt auch, sofern das gemäß lit. a) und b) zu zahlende Entgelt das Mindeststundenentgelt nach dem Mindestlohngesetz unterschreitet.

1.2. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Nachunternehmer die in Ziffer 1.1. genannten Pflichten ebenfalls einhalten.

1.3. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nicht für Auftragnehmer, die unter § 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 des Neunten Sozialgesetzbuches fallen.

2. Kontroll- und Prüfrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen während der Auftragsausführung zu überprüfen. Hierzu ist der Auftragnehmer verpflichtet,

- a) dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt. Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts.
- b) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

3. Kündigung aus wichtigem Grund; Vertragsstrafe

3.1. Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen,

- a) wenn der Auftragnehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. verletzt,
- b) wenn der Auftragnehmer nicht sicherstellt, dass die Nachunternehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. einhalten oder
- c) wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus Ziffer 2. nicht nachkommt.

3.2. In den in Ziffer 3.1. genannten Fällen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des Auftraggebers angerechnet.

3.3. Im Übrigen berühren Ziffer 3.1. und 3.2. nicht die weiteren Rechte der Vertragsparteien.

Bielefeld

Besondere Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen

	Seite
1 Objektüberwachung	1
2 Preise und Vertragsform	1
3 Ausführungsfristen	1
4 Vertragsstrafen	2
5 Abnahme	2
6 Mängelansprüche	2
7 Rechnungen	2
8 Sicherheitsleistung	2
9 Weitere „Besondere Vertragsbedingungen“	3

Projekt-Nr.

Bauvorhaben:

Umbau der kombinierten Versickerungs-/ Rückhalteanlage in Quelle Alleestraße zu einem GRR

Vorbemerkung: Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen VOB/B.

1. Objektüberwachung und Anordnungsbefugnis nach § 4 Abs. 1

Soweit die Auftraggeberin/der Auftraggeber diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt, bedient sie/er sich zu deren Durchführung

Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer kann sich nicht darauf berufen, nicht oder nur ungenügend überwacht worden zu sein.

2. Preise und Vertragsform (§ 2 Abs. 2)

2.1 Eine Lohngleitklausel wird

☒ nicht vereinbart.

☐ unter den beigefügten Bedingungen vereinbart.

2.2 Eine Stoffpreisgleitklausel wird

☒ nicht vereinbart.

☐ unter den beigefügten Bedingungen vereinbart.

2.3 Für die Leistungen

☒ wird die Vergütung berechnet, die sich nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen ergibt (Einheitspreisvertrag).

☐ wird der angebotene Gesamtpreis als Pauschalpreis vergütet (Pauschalpreisvertrag).

3. Ausführungsfristen (§ 5)

3.1 Mit den Vertragsarbeiten ist zu beginnen

☒ gemäß VOB/B § 5 Abs. 2 (innerhalb 12 Werktagen nach schriftlicher Aufforderung).

☐ innerhalb Werktagen/Wochen nach Auftragserteilung.

☒ voraussichtlich frühestens am 26.10.2026.

3.2 Fertigstellung der Vertragsarbeiten

☐ Werktagen/Wochen nach Beginn der Arbeiten gem. Ziffer 3.1.

☐ am .

☒ Bis zum Ende des Kalenderjahres 2026.

3.3 Änderungsvorschläge zur Ausführungszeit sind

☒ nicht zulässig.

☐ auf beizufügender Anlage zulässig, mit Angabe des dadurch möglichen Nachlasses auf die Angebotssumme.

4. Vertragsstrafen (§ 11)

- ☒ Eine Vertragsstrafe wird nicht vereinbart.
☐ Gerät die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer bei der Einhaltung der in Ziff. 3.2 genannten Vertragsfristen in Verzug, wird für jeden Werktag der Überschreitung eine Vertragsstrafe von € vereinbart, jedoch insgesamt max. bis zu einem Betrag von 5 % der Auftragssumme (einschl. Umsatzsteuer).

5. Abnahme (§ 12)

- ☒ Eine förmliche Abnahme wird vereinbart.
☐ Eine förmliche Abnahme bleibt vorbehalten.

6. Verjährung der Mängelansprüche (§ 13)

Hinsichtlich der Verjährung der Mängelansprüche wird Folgendes vereinbart:

- ☒ Ergänzend zu den Regelungen der VOB werden keine besonderen Vereinbarungen getroffen.
☐

7. Rechnungen (§ 14)

Alle Rechnungen mit den notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Massenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind einzureichen:

- ☒ Stadt Bielefeld Amt: Umweltamt, 360.41, August-Bebel-Str. 75-77, 33602 Bielefeld
☐
☐ Die Maßnahme ist voraussichtlich in mehreren Abschnitten abzurechnen.
☐ Abweichend von Nr. 20 der ZVB sind die Rechnungsunterlagen wie folgt einzureichen:

8. Sicherheitsleistung (§ 17)

- ☒ Eine Sicherheitsleistung wird nicht vereinbart.

Eine Sicherheitsleistung wird vereinbart:

- ☐ Als Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme. Diese Bürgschaft ist bei Auftragserteilung (Zug um Zug) zu erbringen.
☐ Als Mängelanspruchsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Abrechnungssumme. Diese Bürgschaft ist beizubringen, sobald mehr als 97 v. H. des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen ausgezahlt werden sollen und der Auftraggeber dieses verlangt, spätestens vor Leistung der Schlusszahlung.
☐ Als Vertragserfüllungs- und Mängelanspruchsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Auftragssumme. Diese Bürgschaft ist bei Auftragserteilung (Zug um Zug) zu erbringen.

Bürgschaftsurkunden müssen gem. ZVB Ziffer 25.1 dem(n) beigefügten Muster(n) entsprechen (siehe Anlage Seite).

9. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

9.1 Nachweis Haftpflichtversicherung

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer hat bei Auftragserteilung den Nachweis über das wirksame Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung für die Zeit der Auftragserfüllung für ihren/seinen Betrieb zu erbringen. Die Deckungssummen müssen pro Schadensfall mindestens betragen:

für Personenschäden 1.000.000,00 €

für sonstige Schäden 500.000,00 €
(Sach- und / oder Vermögensschäden)

Mitversichert sein müssen allmähliche Einwirkung (§ 415 AHB), Mangelfolgeschäden, Bearbeitungsschäden mit 5.000,00 € pro Schadensereignis (§ 416 b AHB).

Durch die Unterhaltung der Haftpflichtversicherung wird der Umfang der Haftung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers nicht eingeschränkt.

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Auftraggeberin/dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten den Nachweis des Bestehens der Haftpflichtversicherung im vorgenannten Umfang nachzuweisen.

9.2 Nachweis Bauleistungsversicherung

- ☐ Für die Baumaßnahme ist von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer eine Bauleistungsversicherung, die Versicherungsschutz für das Bauobjekt bis zur Fertigstellung gewährt, in Höhe der Angebotssumme abzuschließen.

Hierüber hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer, noch nicht bei Angebotsabgabe aber vor Auftragserteilung, einen Nachweis zu erbringen.

- ☐ Für die Baumaßnahme wird vom Auftraggeber eine Bauleistungsversicherung, die Versicherungsschutz für das Bauobjekt bis zur Fertigstellung gewährt, abgeschlossen, die die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer hinsichtlich der von ihm/ihr zu erbringenden Leistungen einschließt.

Die anteiligen Kosten von v. T. ihrer/seiner Bruttoabrechnungssumme werden der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer von der Schlussabrechnung einbehalten. Die Selbstbeteiligung je Schaden von 150,00 Euro ist von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer zu tragen.

Die Auftraggeberin/der Auftraggeber ist berechtigt, Versicherungsleistungen für solche Schäden, für die die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer die Gefahr trägt, an diese/n auszahlen zu lassen, wenn nach Auffassung des Auftraggebers die Beseitigung des Schadens durch die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer gewährleistet erscheint. Die abschließende Entscheidung behält sich der Auftraggeber ausdrücklich unter Ausschluss des Rechtsweges vor.

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer kann aus der Mitversicherung in der Bauleistungsversicherung gegenüber dem Auftraggeber keine Forderungen oder sonstigen Rechte herleiten.

- ☒ Für die Baumaßnahme wird vom Auftraggeber keine Bauleistungsversicherung abgeschlossen. Der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer wird der Abschluss einer Bauleistungsversicherung empfohlen.

Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gem. §§ 123 ff GWB

1. Ich/Wir erkläre(n), dass

- keine Person, deren Verhalten¹ meinem/unserem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt und auch gegen mein/unser Unternehmen keine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach²:
 1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
 2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
 3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
 4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden, sowie auch gegen öffentliche Haushalte richtet,
 5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden, sowie auch gegen öffentliche Haushalte richtet,
 6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
 7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
 8. § 108f des Strafgesetzbuchs (unzulässige Interessenwahrnehmung),
 9. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
 10. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
 11. den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis und 233a des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung),
- mein/unser Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist und diesbezüglich keine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung vorliegt bzw. mein/unser Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass ich/wir mich/uns zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen Säumnis- und Strafzuschläge verpflichtet habe(n).

1 Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

2 Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

2. Ich/wir erkläre(n),

dass mein/unser Unternehmen nicht

- bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
- zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder kein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse nicht abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen nicht im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
- im Rahmen der beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens³ infrage gestellt wird

und dass andere Ausschlussgründe nach § 124 Abs. 2 GWB ebenfalls nicht erfüllt sind.⁴

Mir/Uns ist bekannt, dass die Unrichtigkeit vorstehender Erklärungen zu meinem/unserem Ausschluss vom Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwa erteilten Auftrages wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grunde führen kann.

Sofern diese Erklärung für Bewerber-/Bietergemeinschaften gelten soll, sind alle Mitglieder der Gemeinschaft in Form von Name, Vorname oder Unternehmensbezeichnung aufzuführen.

Name, Vorname oder Unternehmensbezeichnung

Hinweis:

Sofern Sie sich in einer der vorgenannten Situationen befinden, können Sie auch Nachweise dafür erbringen, ausreichende Maßnahmen getroffen zu haben, sodass trotz des Vorliegens eines einschlägigen Ausschlussgrundes dieser nicht zur Anwendung kommt. Zu diesem Zweck weisen Sie nach, dass Sie einen Ausgleich für jeglichen durch eine Straftat oder Fehlverhalten verursachten Schaden gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet haben, die Tatsachen und Umstände umfassend durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden geklärt und konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen haben, die geeignet sind, weitere Straftaten oder Verfehlungen zu vermeiden oder Sie die Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet haben. Dieser Nachweis ist zusammen mit der Eigenerklärung der Bewerbung bzw. dem Angebot beizufügen.

(Ort und Datum)

(Unterschrift der Bieter/d. Bieters/Bieterin mit Firmenstempel)

Hinweis für Angebote in Schriftform: Die Erklärung ist zu unterschreiben.

Hinweis für elektronische Angebote: Die Unterschrift auf diesem Vordruck entfällt.

³ siehe Fußnote 1 auf vorheriger Seite

⁴ Dies betrifft Ausschlussgründe nach § 21 Arbeitnehmer-Entsendegesetz, § 98c des Aufenthaltsgesetzes § 19 Mindestlohnengesetz und § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz sowie § 22 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, sofern der Anwendungsbereich des § 1 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (u. a. mind. 1.000 Mitarbeiter im Inland) eröffnet ist.

Eigenerklärung für nicht präqualifizierte Unternehmen in folgendem Vergabeverfahren

Maßnahmennummer

Vergabenummer

Vergabeart

- | | |
|--|--|
| ☐ Öffentliche Ausschreibung | ☐ Offenes Verfahren |
| ☐ Beschränkte Ausschreibung | ☐ Nichtoffenes Verfahren |
| ☐ Freihändige Vergabe | ☐ Verhandlungsverfahren |
| ☐ Internationale NATO-Ausschreibung | ☐ Wettbewerblicher Dialog |

Baumaßnahme

Leistung

- | | |
|---|--|
| ☐ Bewerber*)
☐ Bieter*)
☐ Mitglied der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft*)
☐ Nachunternehmer*)
☐ anderes Unternehmen*) | |
|---|--|

Umsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen

Euro

Euro

Euro

Angaben zu Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten fünf Kalenderjahren bzw. dem in der Auftragsbekanntmachung angegebenen Zeitraum¹ vergleichbare Leistungen ausgeführt habe/haben.

Bei einem Teilnahmewettbewerb füge(n) ich/wir meinem/unserem **Teilnahmeantrag** eine Referenzliste bei.

Falls mein/unser Teilnahmeantrag/Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir drei Referenznachweise mit mindestens folgenden Angaben vorlegen:

Ansprechpartner; Art der ausgeführten Leistung; Auftragssumme; Ausführungszeitraum; stichwortartige Benennung des mit eigenem Personal ausgeführten maßgeblichen Leistungsumfanges einschl. Angabe der ausgeführten Mengen; Zahl der hierfür durchschnittlich eingesetzten Arbeitnehmer; stichwortartige Beschreibung der besonderen technischen und gerätespezifischen Anforderungen bzw. (bei Komplettleistung) Kurzbeschreibung der Baumaßnahme einschließlich eventueller Besonderheiten der Ausführung; Angabe zur Art der Baumaßnahme (Neubau, Umbau, Denkmal); Angabe zur vertraglichen Bindung (Hauptauftragnehmer, ARGE-Partner, Nachunternehmer); ggf. Angabe der Gewerke, die mit eigenem Leitungspersonal koordiniert wurden; Bestätigung des Auftraggebers über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung

*) zutreffendes ankreuzen

¹ Der längere Zeitraum ist maßgebend.

Angaben zu Arbeitskräften

Ich/Wir erkläre(n), dass mir/uns die für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

Falls mein/unser Teilnahmeantrag/Angebot in die engere Wahl gelangt, werde ich/werden wir die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte gegliedert nach Lohngruppen mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal angeben.

Registereintragungen

Ich bin/Wir sind

- ☐ im Handelsregister eingetragen.
- ☐ für die auszuführenden Leistungen in die Handwerksrolle eingetragen.
- ☐ bei der Industrie- und Handelskammer eingetragen.
- ☐ zu keiner Eintragung in die genannten Register verpflichtet.

Falls mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir zur Bestätigung meiner/unserer Erklärung vorlegen:

Gewerbeanmeldung, Handelsregistrauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer

Angabe zu Insolvenzverfahren und Liquidation

- ☐ Ich/Wir erkläre(n), dass ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren weder beantragt noch eröffnet wurde, ein Antrag auf Eröffnung nicht mangels Masse abgelehnt wurde und sich mein/unser Unternehmen nicht in Liquidation befindet.
- ☐ Ein Insolvenzplan wurde rechtskräftig bestätigt, auf Verlangen werde ich/werden wir ihn vorlegen.

Angabe, dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber oder Bieter in Frage stellt

Ich/Wir erkläre(n), dass

- ☐ für mein/unser Unternehmen keine Ausschlussgründe gemäß § 6e EU VOB/A vorliegen.
- ☐ ich/wir in den letzten zwei Jahren nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Vorschriften, der zu einem Eintrag im Gewerbezentralregister geführt hat, mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden bin/sind.
- ☐ für mein/unser Unternehmen ein Ausschlussgrund gemäß § 6e EU Absatz 6 VOB/A vorliegt.
- ☐ zwar für mein/unser Unternehmen ein Ausschlussgrund gemäß § 6e EU Absatz 1 bis 4 VOB/A vorliegt, ich/wir jedoch für mein/unser Unternehmen Maßnahmen zur Selbstreinigung ergriffen habe(n), durch die für mein/unser Unternehmen die Zuverlässigkeit wieder hergestellt wurde.

Ab einer Auftragssumme von 30.000 Euro wird der Auftraggeber für den Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150a GewO beim Bundesamt für Justiz anfordern.

Angaben zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir meine/unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur Sozialversicherung, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen, ordnungsgemäß erfüllt habe/haben.

Falls mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse², eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen³ sowie eine Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG vorlegen.

² soweit mein Betrieb beitragspflichtig ist

³ soweit das Finanzamt derartige Bescheinigungen ausstellt

Angabe zur Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft

Ich bin/Wir sind Mitglied der Berufsgenossenschaft.

Falls mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir eine qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des für mich zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen vorlegen.

Mir/Uns ist bekannt, dass die jeweils genannten Bestätigungen/Nachweise zu den Eigenerklärungen auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle innerhalb der gesetzten angemessenen Frist vorgelegt werden müssen und mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag ausgeschlossen wird, wenn die Unterlagen nicht vollständig innerhalb dieser Frist vorgelegt werden.

(Ort, Datum, Unterschrift)⁴

⁴ nur erforderlich, wenn diese Eigenerklärung nicht Bestandteil eines unterschriebenen Angebotes ist

Umbau der kombinierten Versickerungs-/ Rückhalteanlage Quelle Alleestraße zu einem Gewässerretentionsraum (GRR)

Baubeschreibung



August 2026

**Stadt Bielefeld
Umweltamt - 360
August-Bebel-Straße 75-77
33602 Bielefeld**

Inhalt**Seite**

Teil I – Bezeichnung des Vorhabens und Bauherr	3
Teil II – Veranlassung und Ziele	4
Teil III – allgemeine Beschreibung der auszuführenden Leistungen	5
Teil IV – Beschreibung der örtlichen Verhältnisse sowie Angaben zur Ausführung	16
1. Ortsbesichtigung	16
2. Lage der Baustelle	16
3. Baukommunikation	16
4. Bauablauf, Bauzeit, Schutzfristen	17
5. Qualitätssicherung / Sicherheitsanforderungen / Beweissicherung	17
6. Arbeiten am Gewässer und in der Aue	20
7. Liefermaterialien und Anforderungen an Wasserbausteine	21
8. Gewässerverhältnisse	21
9. Boden- /Baugrundverhältnisse	21
10. Leitungen und Anlagen im Baugelände	22
11. Kampfmittel, Altlasten, Archäologie	22
12. Gewässer-, Umwelt-, Natur-, Arten- und Bodenschutz	24
13. Baustellenverkehr, Einschränkungen der Befahrbarkeit	26
14. Straßensauberhaltung	27
15. Baufeld, Baustelleneinrichtung, Wiederherstellung von beanspruchten Flächen	27
16. Betankung und Wartung	28
17. Ver- und Entsorgung	29
18. Wasserhaltung	29
19. Naturbedingte Erschwernisse, Stillstandszeiten	29
20. Vermessungsarbeiten, Massen, Abrechnung, Abrechnungsunterlagen	30
21. Bautagesberichte	32
22. Ausführungsunterlagen	33
23. Mitteilungen an den AG	33
24. Anlagenverzeichnis	34

Teil I – Bezeichnung des Vorhabens und Bauherr

Bezeichnung des Bauvorhabens:	Umbau der kombinierten Versickerungs-/ Rückhalteanlage Quelle Alleestraße zu einem Gewässerretentionsraum (GRR)
Ausführungsort:	Alleestraße 33649 Bielefeld-Quelle
Bauherr:	Stadt Bielefeld Umweltamt - 360 August-Bebel-Straße 75-77 33602 Bielefeld

Teil II – Veranlassung und Ziele

Die Stadt Bielefeld plant den Umbau der kombinierten Versickerungs-/Rückhalteanlage in Bielefeld Quelle (Höhe Alleestraße) zu einem Gewässerretentionsraum (GRR).

Der Umbau zu einem GRR wird notwendig, weil die Einleitung E10/91 nachträglich an die Anlage angeschlossen wurde und das Volumen des Retentionsraumes entsprechend angepasst werden muss. Zum anderen ist die in der Fläche geplante Versickerung nicht dauerhaft funktionstüchtig, was den Umbau ebenfalls rechtfertigt. Weiterhin gestaltet sich eine ordnungsgemäße Unterhaltung der Anlage mit allen technischen Einrichtungen sowie die Freihaltung der Niederschlagswasser-Einleitungen aufgrund der Erreichbarkeit und der vorangeschrittenen Sukzession schwierig. Auch dieser Aspekt soll im Zuge des Umbaus verbessert werden.

Die wesentlichen Ziele der Umbaumaßnahme sind:

- Graben 34.07 soll durch die Anlage geführt werden
- Abfluss am Auslauf des GRR soll auf 180 l/s gedrosselt werden
- die großflächig vorhandenen geschützten und hochwertigen Biotopflächen sind zu erhalten
- die Niederschlagswasser-Einleitungen sollen optimiert werden, indem
 - sie (wo notwendig) bis an den Rand der Anlage verlegt und
 - dem GRR diffus zugeleitet werden,
 - die vereinfachte Zugänglichkeit gewährleistet wird,
 - notwendige Sicherungen hergerichtet werden,
 - Schutzgitter bei Leitungen mit DN > 400 mm angebracht werden.

Bei dem Maßnahmenbereichs handelt es sich um ein ökologisch hochwertiges Gebiet. Teilbereiche sind als geschützte Biotope ausgewiesen. Die gesamte Maßnahme steht auch daher im Blickpunkt der Öffentlichkeit.

Teil III – allgemeine Beschreibung der auszuführenden Leistungen

Der Maßnahmenbereich befindet sich in Bielefeld-Quelle. Die Anlage wird umgrenzt von der Alleestraße im Osten, der Carl-Severing-Straße im Süden und einer Finnbahn im Westen (s. Abb. 0-1).

Der nördliche Maßnahmenbereich ist über die Straße Am Rennplatz (westlich des Maßnahmenbereichs) und über den nach Osten führenden Fuß-/Radweg erreichbar. Der südliche Maßnahmenbereich ist über die Carl-Severing-Straße zu erschließen (s. Abb. 0-1).

Umbau Versickerungs-/Rückhalteanlage zu Gewässerretentionsraum – Baubeschreibung



Abb. 0-1: Lage und Abgrenzung des Maßnahmenbereichs an der Versickerungs-/Rückhalteanlage an der Alleestraße in Bielefeld-Quelle (Pfeile markieren die Zufahrtbereiche Nord und Süd)

Aufbau der Versickerungs-/Rückhalteinlage

Die Anlage besteht aus elf Versickerungsmulden mit einem unterschiedlichen Fassungsvermögen. Jede Mulde wird durch eine Geländeerhöhung, die eine Vertiefung als Notüberlauf aufweist, abgegrenzt. Gemäß den Planunterlagen weisen die Mulden eine Trapezform mit einer Tiefe von 0,45 m bis zum Notüberlauf in der Geländeaufhöhung auf. Innerhalb der unteren 0,20 m des Muldenvolumens versickert das Niederschlagswasser, die oberen 0,25 m dienen als Rückhaltevolumen. Der Damm weist gegenüber der Muldensohle eine Höhe von 0,50 m auf. Er verfügt über eine 0,20 m mächtige, abdeckende Mutterbodenschicht.

In jedem Damm wurde mittig, auf Höhe des Notüberlaufs, eine Rigole vorgesehen. Sie weist eine Breite von 2,50 m und eine Höhe von 0,50 m auf und besteht aus von Geotextil ummantelten Kies. Dieser wurde durch eine 0,20 m mächtige Mutterbodenschicht abgedeckt. Die Aufstauhöhe der Rigolen beträgt 0,20 m.

In der Abb. 0-2 ist die Lage der in die Anlage führenden Einleitungsstellen mit ihrer Bezeichnung und dem Verlauf der zugehörigen Haltungen sowie die Fließrichtung der Einleitungen in die jeweilige Mulde dargestellt. Die Abb. 0-3 zeigt eine Systemskizze einer Mulde mit deren Dimensionierung, den geplanten Volumina sowie deren Aufteilung. Der Abb. 0-4 ist eine Systemskizze der Rigole in der Dammschüttung zu entnehmen.

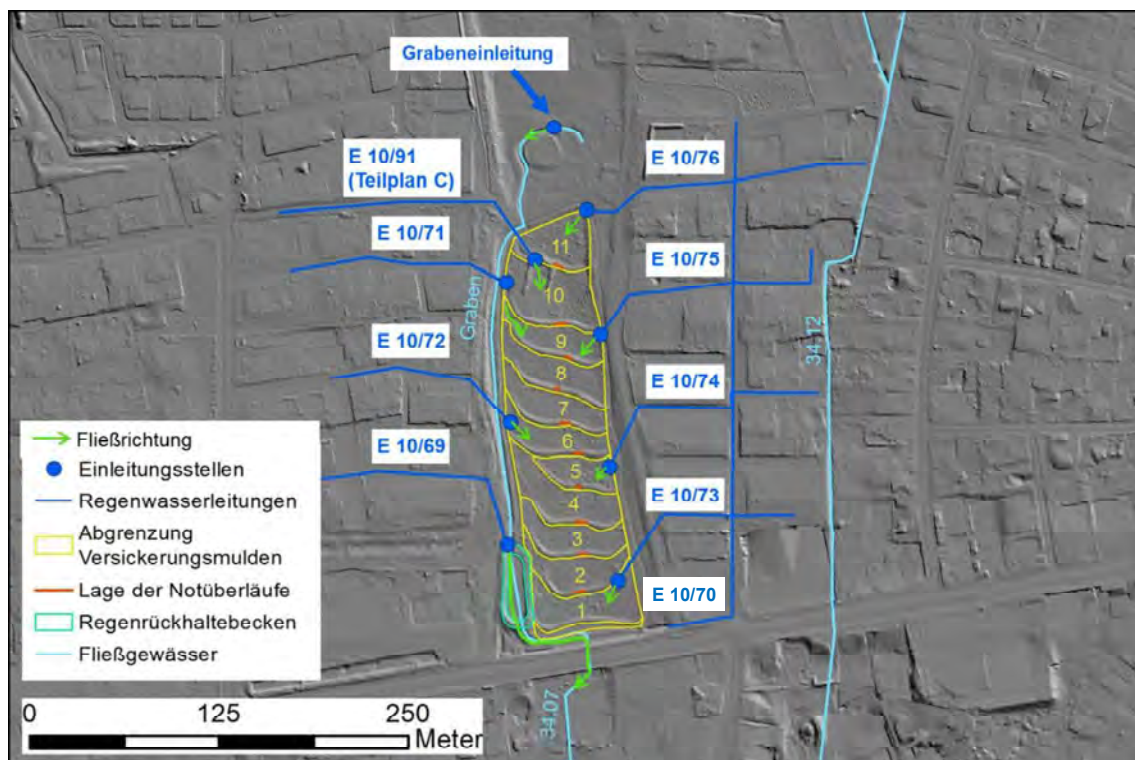


Abb. 0-2: Lage und Bezeichnung der Einleitungsstellen im Plangebiet

(Datengrundlage: Land NRW (2023), Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

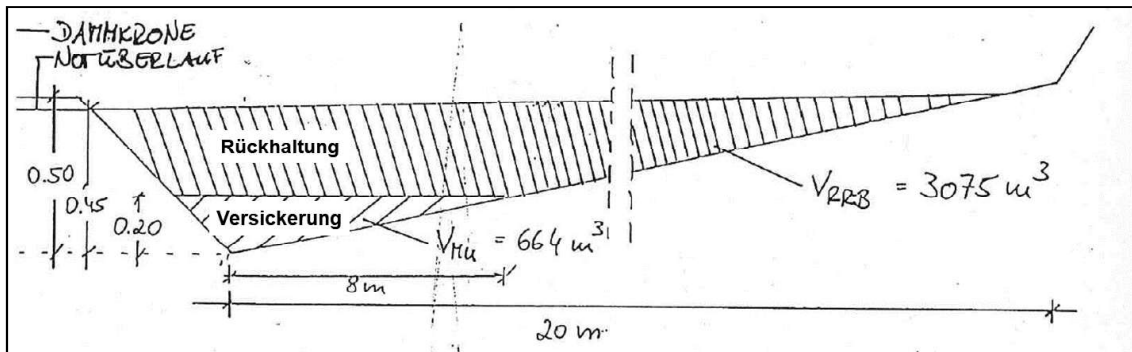


Abb. 0-3: Systemskizze einer Versickerungsmulde im Plangebiet
(Quelle: Stadt Bielefeld 1999, ergänzt)

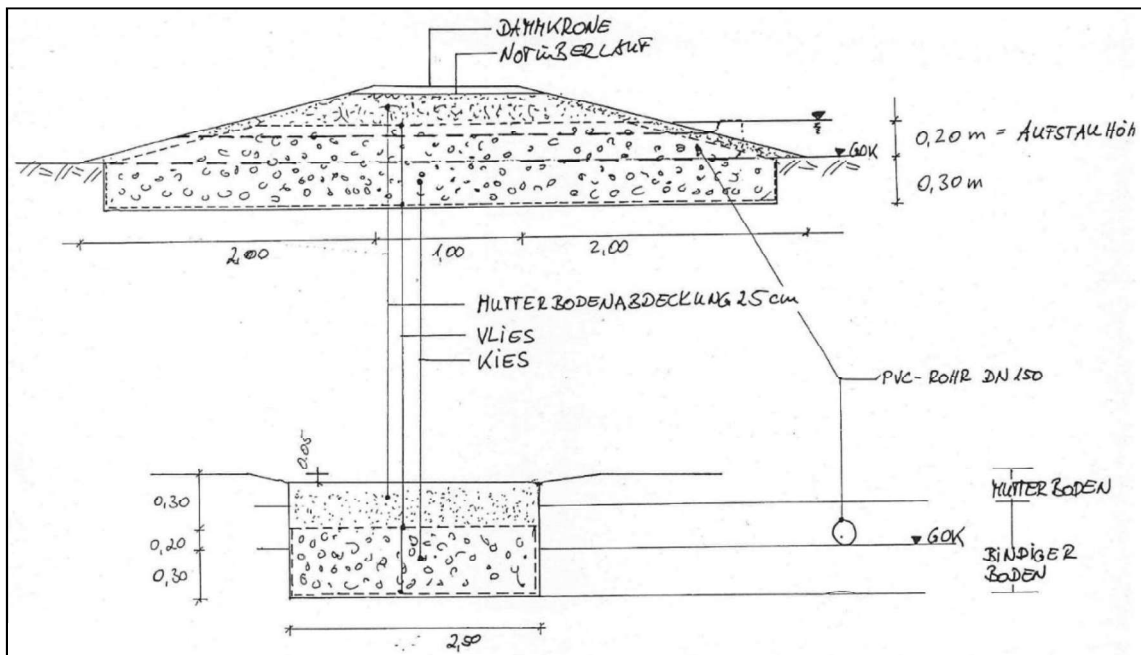


Abb. 0-4: Systemskizze der Rigole innerhalb der Dammschüttung im Plangebiet
(Quelle: Stadt Bielefeld 1999)

Biotoptypen der Versickerungs-/Rückhalteanlage

Innerhalb der Versickerungs-/Rückhalteanlage befinden sich im Norden flächige Kleingehölze die teils mit Hochstauden durchsetzt sind (s. Abb. 0-5). Dort ist auch ein im Zusammenhang der Einleitung entstandenes künstliches und temporär wasserführendes Kleingewässer (bei der Einleitungsstelle E 10/91) vorhanden, das als geschütztes Biotop eingestuft ist (s. Abb. 0-6). Im gesamten Bereich befinden sich Flächen mit feuchten Hochstaudenfluren (s. Abb. 0-7). Etwa in der Mitte der Anlage befindet sich ein Röhrichtbereich, der teils als geschütztes Biotop gilt (s. Abb. 0-8). Nach Süden hin treten kleinflächig Bereiche von Nassgrünland auf. Dort kommen kleinteiligere Bereiche mit Baumgruppe und Einzelbäumen vor (s. Abb. 0-9).



Abb. 0-5: Junger Gehölzaufwuchs im nördlichen Maßnahmenbereich



Abb. 0-6: Kleingewässer (geschütztes Biotop) im nördlichen Plangebiet



Abb. 0-7: Hochstaudenflur im mittleren Maßnahmenbereich



Abb. 0-8: Röhrichte (geschütztes Biotop) im mittleren Maßnahmenbereich



Abb. 0-9: Baumgruppen und Einzelgehölze im südlichen Maßnahmenbereich (im rechten Bildteil ist eine der Geländeaufhöhungen zur Muldenabgrenzung zu sehen)

Kenndaten der Maßnahme:

Gestaltungsfläche (konkrete Eingriffsbereiche):	rund 3.000 m ²
<u>Oberbodenaushub:</u>	435 m ³
Davon Wiedereinbau im Maßnahmenbereich	200 m ³
Davon Wiedereinbau außerhalb des Maßnahmenbereichs	235 m ³
<u>Unterbodenaushub</u>	590 m ³
Davon Wiedereinbau im Maßnahmenbereich	60 m ³
Davon Wiedereinbau außerhalb des Maßnahmenbereichs	365 m ³
Davon Eigentum AN	rund 165 m ³
Dammrückbau Eigentum AN	100 m ³

Die Umsetzung hat entsprechend beiliegender exemplarischer technischer Pläne und Profile zu erfolgen (s. Anlagenverzeichnis, Kap. 24, S. 34).

Nachfolgend werden die auszuführenden Maßnahmen erläutert. Angaben zu den Herstellungshöhen und -längen sind den beigefügten Kartendarstellungen, Profilen und Zeichnungen zu entnehmen.

Die **Einleitung E 10/91** (s. Anlage 4) ist an den nordwestlichen Rand der Anlage zu verlegen. Dafür sind die Aufnahme und Entsorgung der Rohrleitung DN 700 auf einer Länge von rund 15 m notwendig. Das vorhandene Böschungsstirnstück ist vorsichtig aufzunehmen und am neuen Rohrende wieder anzubringen. Um einen freien Abfluss aus der Einleitung E 10/91 in Richtung des vorhandenen Kleingewässers zu gewährleisten – das Wasser soll dorthin geleitet werden, um das Kleingewässer als geschütztes Biotop zu erhalten – ist anstatt der Rohrleitung ein offenes, naturnahes Gerinne zu profilieren. Es weist eine maximale Einschnittstiefe von ca. 1,70 m und Böschungsneigungen von etwa 1:1,5 bis 1:2 auf. Das vorhandene Kleingewässer wird östlich um eine weitere, großflächigere Tiefenzone erweitert (Tiefe 0,8 m, gegenüber der Sohle des vorhandenen Kleingewässers um etwa 0,50 m tiefer, flache Böschungsneigungen).

Um eine ausreichende Vorflut für die Einleitung E10/91 zu schaffen und einen Rückstau im neuen Gerinneverlauf bis in die Rohrleitung zu verhindern, muss Wasser aus dem vorhandenen Kleingewässer in Richtung Süden abgeleitet werden. Dazu wird am östlichen Plangebietsrand ein Gerinne bis in die nächst unterhalb liegende Mulde profiliert. Das Gerinne ist mit wechselnden Böschungsneigungen und variierenden Sohlbreiten naturnah zu profilieren. Es wird Einschnittstiefen von etwa 0,25 bis 0,90 m aufweisen.

Der anfallenden Oberbodenaushub ist an der Böschungsoberkante des Gerinnes als Geländeaufhöhung zu modellieren. Diese soll eine Höhe von etwa 0,40 m gegenüber der Böschungsoberkante aufweisen und dazu beitragen, dass das Wasser aus den angrenzenden Mulden nicht über das Gerinne abgeführt, sondern wie bisher zurückgehalten wird. Die Geländeaufhöhung schließt an die vorhandenen Verwallungen innerhalb der Mulden an.

Der von Norden kommenden **Graben 34.07** (derzeit am westlichen Plangebietsrand verlaufend) wird zukünftig bereits im nördlichen Teil in den GRR eingeleitet und durch ihn hindurchgeführt (s. Anlage 4). Als Gewässerachse wird neben den neu zu profilierenden grabenförmigen Abschnitten die Verbindung der Überläufe der zu erhaltenden Mulden festgelegt. Für die Einleitung in den GRR wird eine Rohrleitung (DN 300) vom vorhandenen Grabenverlauf unter der Finnbahn hindurch in Richtung Süden verlegt. Da der Graben tiefer liegt als das Gelände des GRR, ist eine schmale Geländemulde mit einer Tiefe von bis zu etwa 0,50 m herzustellen, über die das Wasser der Anlage zugeführt werden kann, und die nach Süden hin auf 0,0 m Einschnittstiefe ausläuft. Der Bestandsverlauf des Grabens 34.07 ist südlich des Fuß-/Radweges auf einer Länge von rund 13 m mit Aushubboden bis zur angrenzenden Geländeoberkante zu verfüllen. Der übrige Grabenverlauf bleibt in der offenen Bauweise erhalten.

Etwa in der Mitte des GRR ist ein zusätzliches **Kleingewässer** mit einer Fläche von rund 230 m² und eine Tiefe von maximal rund 0,80 m herzustellen. Die Böschungen sind sehr flach auszuformen (Neigungen bis 1:12).

Im südwestlichen Bereich wird das vorhandene RRB durch ein weiteres **Kleingewässer** ersetzt. Der östliche Damm des RRB ist zurückzubauen und ein etwa 570 m² großes Kleingewässer zu gestalten. Dessen Tiefenzone ist maximal

0,40 m tief gegenüber dem angrenzenden Geländeniveau auszuheben. Die Böschungen sind mit Neigungen von bis zu 1:40 (Nord-Süd-Ausrichtung) flach zu modellieren. Der westliche Damm des RRB bleibt erhalten.

Der das innerhalb der Anlage, im Südwesten gelegene kleine RRB umgrenzende **Stabgitterzaun** ist vollständig zurückzubauen und auf der West- und Südseite durch einen Knotengitterzaun zu ersetzen.

Im Südwesten ist angrenzend an die Carl-Severing-Straße eine nach Norden führende **Geländeaufhöhung** zu modellieren, um den an die Straße angrenzenden Bereich zusätzlich als Rückhalteraum nutzen zu können. Die Aufhöhung ist auf ein Niveau von 121,90 m ü. NHN aufzuheben. Dafür ist das Aushubmaterial (Oberboden) 0,5 m hoch anzuschütten (zuvor Abtrag der Grasnarbe zur Verzahnung) und die Böschungen in flacher Neigung an das anstehende Gelände anzupassen. Der westlich an die Aufhöhung anschließende Grabenverlauf ist zu räumen.

Der an der Südkante der Anlage von Westen nach Osten entlanglaufende **Fanggraben** ist dort, wo sich Weidenbestände ausgebreitet haben, aufzuweiten. Im Grabenverlauf ist ein gleichmäßiges Sohlgefälle (1,3 ‰) in Richtung des Einleitungsbauwerks E 10/70 herzustellen. Dazu ist das bestehende Sohlgefälle des östlichen Grabenabschnitts umzuorientieren. Dort bestehende Gehölze wurden bereits gerodet/gefällt/aufgeastet.

Im südlichen Bereich der Anlage wird eine **Grabenverfüllung** mit vor Ort gewonnenem Oberbodenaushub in Form einer 0,6 m hohen und rund 5,0 m breiten Berme vorgenommen. Die Verfüllung ist dort an die Straßenböschung anzugleichen.

In die Berme ist die **Finnbahn** einzubauen. Sie ist aus einer Rindenmulchschicht, die auf Schotter aufgebracht wird, entsprechend beigefügten Plänen und nach Abstimmung mit der Bauüberwachung herzustellen.

Mit der Grabenverfüllung und Optimierung der Finnbahn ist der bestehende **Knotengitterzaun** im südlichen Zaunabschnitt zu entfernen. Es ist ein neuer Knotengitterzaun an der nördlichen Böschung der Finnbahn zu errichten. Nach Westen ist die Zauntrasse dann am Standort des zu entfernenden Stabgitterzauns weiterzuführen und an den nördlichen vorhandenen Zaunabschnitt anzuschließen. Nach Osten ist der neue Zaunverlauf ebenso an den vorhandenen Zaun anzuschließen.

Die nicht mehr benötigten zwei **Ableitungsbauwerke** an der Carl-Severing-Straße sind rückzubauen und die Rohrleitungen durch Vermauern zu verdämmen (DN 300 und DN 400). Die Zulaufgerinne sind mit vor Ort gewonnenem Unterbodenaushub zu verfüllen.

Die **Einleitungsstelle E 10/73** (s. Anlage 5) ist nach Osten zurückzuverlegen. Die Rohrleitung ist nahe der Zauntrasse zu kappen und ein Böschungsstirnstück anzubringen. Der Ausmündungsbereich ist mit einer Steinschüttung zu

befestigen. Es ist eine offene Grabenstruktur mit einer Länge von etwa 12 m und eine Einschnittstiefe von bis zu 1 m zur südlichen Mulde zu profilieren.

Über die **Einleitungsstelle E 10/70** (s. Anlage 6) soll künftig der gesamte Abfluss aus dem GRR abgeführt werden. Dort ist ein maximaler Abfluss von 180 l/s aus dem Gebiet zulässig. Dazu ist der vorhandene Graben in einem einheitlichen Trapezprofil herzustellen. In dem Graben ist als **Drosselbauwerk** ein Steinriegel aus Quaderblöcken mit einer Schlitzöffnung zu errichten, über den der Drosselabfluss gewährleistet werden soll. Der Bereich um den Steinriegel ist mit einer Steinschüttung zu sichern. Vor dem Riegel ist ein Schutzgitter/Rechen zu errichten.

Des Weiteren ist das Verlegen einer bestehenden **Stromleitung** (in Teilabschnitten) unter die Geländeoberkante vorgesehen. Dazu ist der Leitungsgraben zu errichten und entsprechend zu betten, das Kabel einzuarbeiten und zu markieren. Der Graben ist nach fachgerechter Verlegung wieder zu verschließen.

Bodenmanagement

Der Boden wurde im Vorfeld auf Schadstoffe gemäß LAGA TR Boden und DepV überprüft. Die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen sind dieser Ausschreibung beigelegt (SCHEMM 2026).

Ein Teil des Oberbodens (200 m³) sowie 400 m³ des Unterbodens soll bei städtischen Baumaßnahmen wieder eingebaut werden. Diese Arbeiten sind Bestandteil des Auftrages. Es handelt sich um die Verfüllung ehemaliger Klärteiche und Abdeckung von Teichsedimenten am Schelpmilser Weg (weicher Untergrund im Bereich der Verfüllung). Die genannten Bodenmassen sind dorthin zu transportieren (Transportweg 12 km) und auf vorgegebener Fläche einzubauen.

Ein Teil des Oberbodenaushubs (235 m³) wird im Rahmen der Errichtung von Geländeaufhöhungen oder Grabenverfüllungen im Maßnahmenbereich wieder eingebaut. Überschüssiger Unterboden geht in das Eigentum des AN über, ist aus dem Gebiet abzufahren und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

Aufgrund der Lage innerhalb des Beckens und aufgrund des vorliegenden Bodentyps (Gley) ist davon auszugehen, dass der Boden stark durchfeuchtet ist. Das gilt im Besonderen für den Ober-, aber auch für den Unterboden.

Es folgt ein Auszug aus dem Bodengutachten zur Beschreibung der vorliegenden Böden und ihrer Beschaffenheit. Das vollständige Gutachten ist den Ausschreibungsunterlagen beigelegt (SCHEMM 2026).

Oberboden

Dieser ist überwiegend 0,05 bis 0,45 m dick, bei RKB 2 [Höhe Kleingewässer Nord] bis 0,70 m und dort vermutlich aufgefüllt. Bei RKB 7 [Höhe RRB Süd] ist der alte Oberboden von Auffüllungen überdeckt.

Auffüllungen

Diese sind bei RKB 1 [Höhe Kleingewässer Nord] bindig-lehmig und reichen bis 0,9 m unter OK Verwallung. Bei RKB 4 wurde bis 0,7 m ein Gemenge aus Kies, Schluff+Sand und bei RKB 7 und 8 ein gemischtkörniger schwach schluffiger bis schluffig-lehmiger Sand, teils mit schwachen Beimengungen < 10 % von Ziegelresten erkundet.

Bachablagerungen

Bei RKB 1 bis 3 wurden holozäne Bachablagerungen aus gemischtkörnigen Sanden und Schluffen/Lehmen erkundet, in welchen stark unterschiedlich humose Beimengungen vorhanden sind. Teils sind Faulschlamm- und Torflagen (fließende Bodenarten, teils breiig, nur sehr gering tragfähig) vorhanden.

Sande

Bei RKB 4 bis 8 wurden im Tiefsten schwach schluffige und teils stark schluffige (= verlehnte) Sande erkundet. Dort ist eine geologische Zuordnung (holozäne Bachablagerungen oder Nachschüttsande der Saale-Kaltzeit) nach der Bodenprobenansprache und aufgrund der geringen Untersuchungstiefe nicht möglich.

Im Maßnahmenbereich herrschen beengte Verhältnisse vor. Außerdem sind die Flächen von hoher ökologischer Bedeutung. Daher können dort keine Kapazitäten für ein Bodenzwischenlager bereitgestellt werden, es ist von einer sofortigen Bodenabfuhr auszugehen. Diese Umstände sind bei den Bodenarbeiten und der Bauabwicklung zu berücksichtigen.

Teil IV – Beschreibung der örtlichen Verhältnisse sowie Angaben zur Ausführung

1. Ortsbesichtigung

Dem AN wird dringend empfohlen, sich über die Örtlichkeiten und Gegebenheiten, die Zufahrtswege sowie Transportmöglichkeiten durch Ortsbesichtigung eingehend zu informieren. Die örtlichen Gegebenheiten sind in der Kalkulation zu berücksichtigen.

2. Lage der Baustelle

Die Baustelle befindet sich in Bielefeld-Quelle, westlich der Alleestraße und nördlich der Carl-Severing-Straße. Der südliche Maßnahmenbereich ist über die Carl-Severing-Straße, der nördliche Maßnahmenbereich über die westlich gelegene Straße Am Rennplatz und den nach Osten führenden Fuß-/Radweg zu erreichen (s. Abb. 0-1).

Im nördlichen Maßnahmenbereich befindet sich ein Stillgewässer, das als geschütztes Biotop ausgewiesen ist (BT-BI-00268). Etwa in der Mitte der Anlage befindet sich ein Großseggenried das ebenfalls ein geschütztes Biotop darstellt (BT-BI-00269). Weiter südlich befinden sich zwei weitere geschützte Biotope mit der Kennung BT-BI-00267 (Röhrichtbestand) bzw. BT-BI-00266 (Großseggenried). Zwei weiter südlich gelegene Flächen wurden als Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen (BT-BI-00270 und BT-BI-00271) ausgewiesen.

Am westlichen Rand des Maßnahmenbereichs befindet sich die Biotopverbundfläche „Kulturlandschaft am Südhang des Teutoburger Waldes bei Brackwede“ (VB-DT-BI-3916-005). Sie umfasst die dort befindlichen Gehölze.

Bei dem Maßnahmenbereich handelt es sich um eine Versickerungs- und Rückhalteanlage. Das daraus abgeführte Wasser wird unterhalb der Carl-Severing-Straße Fließgewässern zugeführt. Rein formal ist die Anlage inkl. des von Norden zufließenden Grabens als Fließgewässer zu verstehen.

Aufgrund dieser hohen ökologischen Bedeutung und Qualität des Planungsraumes bestehen hohe Anforderungen an die Umweltverträglichkeit und den Gewässerschutz bei der Maßnahmenumsetzung.

3. Baukommunikation

Zur Abstimmung der Bauarbeiten und des Bauablaufs ist vorgesehen, dass alle Beteiligten einmal wöchentlich zu einem abzustimmenden Termin zu einer Baubesprechung auf der Baustelle zusammenkommen. Dazu hat der AN eine zur Entgegennahme von Weisungen berechnigte, verantwortliche Person (Bauleiter, Polier) zu entsenden. Der Aufwand dafür ist einzukalkulieren. Von Seiten des AG werden Vertreter des Vorhabenträgers sowie der Bauleitung/Bauüberwachung

teilnehmen; die Hinzuziehung weiterer Beteiligter durch den AG bleibt vorbehalten.

4. Bauablauf, Bauzeit, Schutzfristen

1. Die Arbeiten sollen nach Auftragserteilung im auf den entsprechenden Formblättern vermerkten Zeitraum durchgeführt werden.
2. Gehölzfällungen/-rodungen dürfen gem. Bundesnaturschutzgesetz nur in der Zeit zwischen dem 01.10. und dem 28.02. durchgeführt werden.
3. Der Bauablauf muss so organisiert werden, dass die auf der Baustelle für den Wiedereinbau zu gewinnenden Materialien rechtzeitig zur Verfügung stehen. Die nur begrenzt verfügbaren Zwischenlagerungsmöglichkeiten und die Erfordernisse zur Zwischenlagerung sind zu berücksichtigen.
4. Der AN hat im Zuge der Angebotsprüfung auf Aufforderung einen vorläufigen, **vor Baubeginn** jedoch einen **verbindlichen Bauzeitenplan** abzugeben, aus dem der vorgesehene Bauablauf sowie die vorgesehenen Maschinen (Art und Menge) ersichtlich ist. Dieser Bauzeitenplan ist zuvor mit dem AG und der Bauüberwachung abzustimmen und ggf. während des Bauverlaufes fortzuschreiben bzw. anzupassen.

Bauablauf

Vorbemerkung: Aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse innerhalb der Versickerungs- /Rückhalteanlage ist mit erhöhtem Grundwasserspiegel und bei ergiebigen Niederschlägen mit dem Anspringen der Niederschlagswasser-einleitungen zu rechnen. Der AN hat zu jedem Zeitpunkt dafür Sorge zu tragen, dass eine natürliche Entwässerung gewährleistet ist.

Die Möglichkeit einer kontinuierlichen Durchführung von Arbeiten ist von der Witterung und den Feuchteverhältnissen im Maßnahmenbereich abhängig. Wetterbedingt kann es zu Unterbrechungen der Arbeiten kommen.

Die Planung des Bauablaufs ist Sache des AN. Der Ablauf ist vor Beginn der Arbeiten mit dem AG/der BÜ abzustimmen.

5. Qualitätssicherung / Sicherheitsanforderungen / Beweissicherung

Qualitätssicherung

Für die Baumaßnahme ist eine Qualitätssicherung durchzuführen. Sie umfasst die erforderlichen Nachweise für die Eignung der Einbaumaterialien sowie die Einbaukontrollen im Zuge der Eigenüberwachung. Für die Erdarbeiten gelten die zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen – Wasserbau (ZTV-W), Leistungsbereich 205 „Erdarbeiten“. Für die Ausführung der Erdarbeiten gilt außerdem insbesondere die DIN 18300 (2019), jedoch nur, soweit dort

technische Festlegungen angesprochen sind und im Text der Leistungsbeschreibung keine anderen Regelungen getroffen sind. Die Art des Lösens und Gewinnens des Bodens ist unter Beachtung der DIN 18300 (2019) dem AN überlassen. Oberbodenarbeiten sind nach DIN 18915 – Bodenarbeiten (2018) auszuführen. Die Anforderungen der DIN 19731 Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial ist bei den Erdbauarbeiten sowie dem Aufsetzen des Bodens zur Zwischenlagerung zu beachten.

Die Herstellung von Einsaatflächen erfolgt gemäß DIN 18917– Rasen und Saatarbeiten. Die Bodenvorbereitung von Einsaatflächen erfolgt gemäß DIN 18915. Regel-Saatgutmischungen sind vom AN durch die Vorlage der Beipackzettel nachzuweisen. Bei Grünlandeinsaaten ist auf günstige Anwuchsbedingungen bezüglich Bodentemperatur und Bodenfeuchte zu achten. Es ist grundsätzlich die Verarbeitung von Regiosaatgut vorzusehen.

Eignungsprüfungen für die Materialnachweise müssen rechtzeitig vor der angedachten Lieferung zur Freigabe vorgelegt werden. Erst nach erteilter Freigabe durch den AG dürfen die Materialien angeliefert werden. Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind dem AG kontinuierlich mit dem Arbeitsfortschritt tabellarisch vorzulegen. Der Nachweis der Eignung der Liefermaterialien wird nicht gesondert vergütet.

Die lückenlose Dokumentation der vom AN durchgeführten Eigenüberwachung, deren rechtzeitige Übergabe an den AG und damit der Nachweis einer vertragsgemäßen Leistungserbringung ist unabdingbare Voraussetzung für die Leistung von Zahlungen des AG an den AN und für die Abnahme der Bauleistung. Grundlage für eine abnahmereife Bauleistung sind die Entsorgungsnachweise für Boden und weitere Materialien sowie der abgestimmte Lageplan des Herstellungszustands.

Zu beachten ist außerdem:

- Es sind während der gesamten Bauzeit ausreichende Schutzvorkehrungen zu treffen, um Grundwasser- und Bodenverunreinigungen auszuschließen.
- Sämtliche auf der Baustelle anfallenden Abfälle sind umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen. Müssen ausnahmsweise Abfälle auf der Baustelle zwischengelagert werden, so hat dies in ausreichend dichten, beständigen und vor Witterungseinflüssen geschützten Behältnissen zu erfolgen.
- Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Diesel, Bentonit, Öle) hat so zu erfolgen, dass eine nachteilige Veränderung der Gewässer nicht zu besorgen ist. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe hat in zugelassenen Behältern über geeigneten Wannen zu erfolgen, welche in einem abgeschlossenen Raum aufzustellen sind. Das Betanken von Baustellenmaschinen hat so über geeigneten Wannen zu erfolgen, dass evtl. Tropfverluste aufgefangen werden. Es ist Ölbindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten.
- Der beigefügte Baustellen-Alarmplan bei Gewässerverunreinigungen und Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist zu beachten.

Baustellen – Alarmplan

**bei Gewässerverunreinigungen und
Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen**

Bei Verunreinigungen von
Oberflächengewässern, Grundwasser oder Boden
sowie
unerlaubten Einleitungen in die
Regen-, Misch- oder Schmutzwasserkanalisation
ist unverzüglich

**die Einleitung abzustellen,
schadensbegrenzende Maßnahmen einzuleiten
und die
Feuerwehrleitstelle
zu informieren:**

Tel.: 0521 / 51 23 01

Abb. 5-1: Baustellen-Alarmplan

- Es dürfen nur Baustoffe, Bauhilfsstoffe oder Füllmaterialien verwendet werden, die keine Gefährdung des Grundwassers herbeiführen können.
- Die Baustelle ist so einzurichten und zu betreiben, dass während der gesamten Bauarbeiten, einschließlich Anlieferung und Abtransport, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden.
- Zu erhaltende Bäume im Bereich des Baufeldes sind während der gesamten Bauzeit in ausreichendem Umfang gemäß DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) vor Beeinträchtigungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich zu schützen. Der Stammbereich der Bäume ist mit einer gegen den Stamm abgepolsterten, bis zum Kronenansatz reichenden Ummantelung aus Bohlen zu umgeben. Der Stammschutz darf nicht auf die Wurzelanläufe aufgesetzt werden.
- Sollten während der Erdarbeiten weitere Auffälligkeiten angetroffen werden, so ist dieser Boden zu separieren, und ebenfalls abfalltechnisch zu untersuchen und ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen.

Das Umweltamt 360.32 (0521/51-6567 oder Thomas.Werning@bielefeld.de) ist in diesem Fall umgehend zu benachrichtigen.

- Beim Ausbau freigelegte oder angeschnittene Entwässerungsleitungen sind neu anzuschließen oder neu zu verlegen.
- Generell gilt, dass bei etwaigen Problemen oder besonderen Vorkommnissen der Ag/die BÜ zu informieren sind

Sicherheitsanforderungen

Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und in den Unfallverhütungsvorschriften näher bestimmt.

Die einschlägigen Merkblätter und Richtlinien insbesondere bzgl. der Unfall-Verhütungsvorschriften, des Gemeinde-Unfall-Versicherungsverbandes (GUVV) sind bei der Ausführung der Leistungen unbedingt zu beachten.

Der AN hat dem AG vor Beginn der Baumaßnahme eine Gefährdungsbeurteilung für die Arbeiten vorzulegen.

Der AN hat der Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmern entsprechend § 6 Abs. 1 und 2 Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" (BGV A 1) und § 8 Arbeitsschutzgesetz Folge zu leisten.

Beweissicherung

Der AG führt selbst eine fotodokumentarische Beweissicherung für das Baufeld und die Zufahrtsstraßen durch. Die Ausführung erfolgt vor Beginn der Arbeiten. Die Fotos werden dem AN in digitaler Form zur Verfügung gestellt.

6. Arbeiten am Gewässer und in der Aue

Die erforderlichen und beschriebenen Arbeiten in der Versickerungs-/Rückhalteanlage sind auf horizontalen und geneigten Flächen durchzuführen. Die Neigungen der Flächen sind in den Plänen dargestellt und sind in der Kalkulation entsprechend zu berücksichtigen. Eine gesonderte Vergütung für Arbeiten auf Flächen mit Neigungen steiler als 1:4 (VOB/C DIN 18320 Pkt. 4.2.19) erfolgt nicht.

Der anfallende Aushub des Oberbodens ist einerseits im Maßnahmenbereich als Geländeaufhöhung einzubauen. Dort ist geeigneter Boden für den Wiedereinbau auszuwählen. Torf oder besonders nasser Boden ist nicht geeignet. Andererseits nach Vorgabe des AG abzutransportieren und auf städtischer Fläche einzubauen. Der ausgebaute Unterboden wird zum Teil ebenso auf städtischer Fläche wieder eingebaut, der Überschussboden geht in das Eigentum des AN über und ist wiederzuverwerten bzw. zu entsorgen. **Die Verwertungswege für**

Unterboden sind dem AG vor Abtransport schriftlich vorzulegen. Die Anzahl, Art und Größe der Fahrzeuge und Ort der Verwertung ist in den Bautagesberichten täglich festzuhalten und zusätzlich nach Fertigstellung der Baustelle als Zusammenstellung dem AG vorzulegen. Das Vorliegen der vollständigen Entsorgungsnachweise ist Voraussetzung für die Abnahme der erbrachten Leistungen.

Generell sind Verunreinigungen im Aushubboden (Bauschutt, Kabel, Rohre, usw.) auszusortieren und getrennt zu entsorgen.

7. Liefermaterialien und Anforderungen an Wasserbausteine

Bei der Lieferung und Verwendung von Baustoffen sind nur zugelassene, güteüberwachte Materialien zu verwenden. Die entsprechenden Nachweise sind dem AG ohne Aufforderung vorzulegen. Von den Schüttstoffen (Erdbaustoffe, Wasserbausteine) sind die Eignungsnachweise vorzulegen. Die Kosten dafür werden nicht gesondert vergütet. Alle Liefermaterialien müssen unbelastet (Zuordnungsklasse nach LAGA = Z0) sein. Der Nachweis ist unaufgefordert im Zuge der Eignungsprüfung zu erbringen. Die Kosten hierfür sind in die EP einzurechnen. Es sind generell keine Recycling-Materialien zugelassen. Für Schottermaterialien gelten bei allen Lieferpositionen Anforderungen nach ZTV-SoB - StB.

Von allen Liefermaterialien sind unabhängig von den vereinbarten Abrechnungsmodalitäten die Originallieferscheine vorzulegen.

8. Gewässerverhältnisse

Der Grundwasserstand kann im natürlichen Rahmen schwanken und korrespondiert mit dem Wasserstand innerhalb der Rückhalteanlage. Aufgrund der Lage dem Retentionsraum kann das Grundwasser während der Ausführungszeit hoch anstehen.

Die Anlage kann bei/nach einem Niederschlagsereignis einstauen. Es können sich auch einzelne Flächen bei Niederschlägen füllen. Nachforderungen aufgrund des (Grund-)Wasserstandes sind ausgeschlossen.

9. Boden- /Baugrundverhältnisse

Zu den Untergrund- und Bodenverhältnissen liegen Baugrunduntersuchungen des Erdbaulabors Schemm GmbH vor. Der Bericht ist den Ausschreibungsunterlagen beigelegt und zu beachten. Orientierend und auszugsweise werden die wichtigsten Informationen im Abschnitt „Ergebnisse der Bodenuntersuchungen“ des Teils III dieser Baubeschreibung wiedergegeben (s. S. 14 f.).

10. Leitungen und Anlagen im Baugelände

Die bekannten **Leitungen** sind in den entsprechenden Plänen dargestellt (vgl. Anlage 02). Der AN hat sich unabhängig davon jedoch selbst bei allen jeweiligen Ver- und Entsorgungsträgern über Art und Lage dieser und weiterer Leitungen sowie die jeweils einzuhaltenden Schutzvorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Die Durchführung von ggf. erforderlichen Unterhaltungsarbeiten an den Versorgungsanlagen durch die jeweiligen Versorgungsunternehmen darf nicht beeinträchtigt werden. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht. Der AN hat gegenüber dem AG nachzuweisen, dass die notwendigen Leitungsauskünfte eingeholt wurden.

Die genaue Lage von Ver-/Entsorgungsleitungen innerhalb der Baustelle ist im Bedarfsfall nach Absprache mit der Bauleitung evtl. durch Querschnitte zu bestimmen.

Die Einhaltung der Richtlinie GW 315 („Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ vom Januar 2020, herausgegeben von DVGW) wird vom AN verlangt.

Durch die Bauarbeiten eventuell hervorgerufene Beschädigungen von Leitungen gehen vollständig zu Lasten des AN.

Die Schutzvorschriften der betreffenden Betreiber für Arbeiten an bzw. im Bereich von Leitungen und eventuelle Schutzvorkehrungen sind einzuhalten bzw. umzusetzen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt hierfür nicht. Der AN hat sich die Schutzvorschriften selbst zu besorgen.

11. Kampfmittel, Altlasten, Archäologie

Kampfmittel

Für die Auswertung der Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet wurde eine Anfrage an das Feuerwehramt der Stadt Bielefeld gestellt. Anhand von Luftbilddauswertungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes kommen lediglich im Nordosten des Plangebiets, an der Ecke Borgsen-Allee, ehemalige Stellungsgebiete vor, an denen Kampfmittel vorkommen könnten (s. Abb. 11-1). Bei Eingriffen in diesem Bereich ist eine Sondierung der Stellungsgebiete erforderlich.



Abb. 11-1: Auswertung der Kampfmittelvorkommen im Plangebiet an der Alleestraße in Bielefeld-Quelle

(blau = Stellungsgebiete, Maßnahmen erforderlich)

(grün = keine Kampfmittelvorkommen, keine Maßnahmen erforderlich)

(Quelle: STADT BIELEFELD 2023)

Es ist möglich, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Bedeckung oder ungenügender Sichtbarkeit nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen. Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Altlasten

Die von der Maßnahme betroffenen Flächen sind nicht im Kataster als Altlast-Verdachtsfläche oder Altlast registriert. Jedoch erhebt das Kataster über Altlast-Verdachtsflächen und Altlasten der Stadt Bielefeld keinen Anspruch auf Vollständigkeit und wird fortlaufend ergänzt. Die historischen Nutzungen der Grundstücke sind nicht bekannt, aber möglicherweise können zu einem späteren Zeitpunkt Anhaltspunkte bekannt werden, die einen Verdacht auf Altlasten begründen.

12. Gewässer-, Umwelt-, Natur-, Arten- und Bodenschutz

Wie bereits beschrieben handelt es sich bei dem Vorhabenbereich um ein ökologisch hochwertiges Gebiet mit hohen Schutzanforderungen. Demzufolge sind die beschriebenen Schutzmaßnahmen wie Schutzfristen, Gewässerschutz etc. zwingend einzuhalten; die Tabu-Bereiche sind zu beachten. Es dürfen keine Flächen außerhalb des freigegebenen Baukorridors genutzt bzw. betreten werden.

Gewässer

- Es sind die Schutzvorschriften des WHG, LWG und der AwSV zu beachten.
- Jegliche Risiken einer Gewässerverunreinigung müssen vermieden werden.
- Gewässerquerungen durch Baufahrzeuge sind nur im Einzelfall in Abstimmung mit dem AG zulässig.
- Gewässertrübungen sind auf ein mögliches Mindestmaß zu reduzieren.
- Gewässerverschmutzungen durch schädliche Stoffe und das Versickern von Schadstoffen in den Untergrund sind unbedingt zu vermeiden.
- Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen unterliegt den Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und darf ausschließlich auf befestigter, wasserundurchlässiger und nicht hochwassergefährdeter Fläche (siehe Betankung und Wartung) – und nur auslaufsicher – erfolgen. Ein geeignetes Bindemittel ist in ausreichender Menge vorzuhalten.
- Maßnahmen zur Vermeidung des Schadstoffeintrags bei Arbeiten am oder im Gewässer sind wie folgt vorsorglich zu treffen:
 - Ausschließlich leckagedichte sowie oberflächlich öl- und fettfreie Baugeräte sind für den Einsatz zu verwenden; die verwendeten Hydrauliköle müssen biologisch abbaubar sein.

- Die zum Betrieb der Baumaschinen erforderlichen Öle und Treibstoffe sind gemäß den entsprechenden Paragraphen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) schadlos zu lagern.
- Bei Verunreinigungen mit wassergefährdenden Stoffen sind die Meldepflichten gemäß § 18 LWG und die jeweils gültige Öl- und Giftalarmrichtlinie zu beachten. Der AN hat die Kenntnis über die Vorschriften und die daraus resultierenden Maßnahmen nachzuweisen.
- Bei Verstoß erfolgt die Einstellung der Baustelle bzw. Meldung an das zuständige Gewerbeaufsichtsamt.
- Eventuelle Schäden durch Nichtbeachtung dieser Hinweise gehen vollständig zu Lasten des AN.

Boden

- Baustelleneinrichtungs-, Baustofflager- und Bodenzwischenlagerflächen sind ausschließlich innerhalb der in der Anlage 2 dargestellten Flächen gestattet.
- Unnötige Bodenverdichtungen müssen vermieden werden, weshalb der Längstransport von größeren Bodenmengen nur über die vorgesehenen Baustraßen und innerhalb des Maßnahmenbereiches zu erfolgen hat.
- Außerhalb dieser Flächen und der Baustraßen darf kein Massentransport erfolgen.
- Verdichtete bauzeitlich genutzte Flächen sind nach den Vorgaben des AG wieder zu lockern.
- Ober- und Unterboden sind getrennt zu behandeln.
- Bodenabtrag/Erosion von Flächen und Mieten ist zu vermeiden.
- Altlastenverdachtsflächen sind sofort zu melden.

Natur- und Artenschutz

- Schutzzeiten sind einzuhalten.
- Flächen- und Gehölzbeeinträchtigungen sind so gering wie möglich zu halten.
- Erforderliche Baumschnitt-, Rodungs- und Umsetzungsarbeiten sind fachgerecht durchzuführen.

Immissionsschutz

- Die Bauarbeiten dürfen ausschließlich zur Tagzeit (07:00 Uhr bis 20:00 Uhr) durchgeführt werden. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sind nicht zulässig.
- Auf der Baustelle dürfen Baumaschinen und Fahrzeuge maximal 12 h pro Tag betrieben werden.
- Die eingesetzten Baumaschinen müssen dem Stand der Lärm-minderungstechnik genügen. Es sind lärmarme Maschinen, die z. B. mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ ausgezeichnet sind, einzusetzen (entsprechend Stand der Technik; Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV)).

- Lärmschutz muss so weit wie möglich gewährleistet werden (z. B. LKW-Klappenschlagen beim Materialabkippen vermeiden).
- Laute Maschinen (etwa dauerhaft laufende Pumpen) sollen emissionsgeschützt aufgestellt werden (möglichst große Entfernung zu Wohnbebauung sowie hinter Verwallungen, Containern).
- Staubentwicklung muss vermieden werden.

Insgesamt gelten folgende Anforderungen:

- Alle Arbeiten sind generell so umweltschonend wie möglich auszuführen.
- Das zur Verfügung stehende Baufeld ist gemeinsam mit dem AG abzustimmen.
- Die bauzeitlich genutzten Flächen sollen sich auf die Gestaltungsflächen beschränken.
- Tabuflächen sind dauerhaft zu markieren (Flutterband) und von jeglicher Nutzung auszuschließen.
- Flächennutzungen sind möglichst gering zu halten, Aushubbereiche sind vorrangig für Transporte zu nutzen, Transportwege sind zu konzentrieren.

13. Baustellenverkehr, Einschränkungen der Befahrbarkeit

Die Baustellenzufahrt zum nördlichen Maßnahmenbereich erfolgt grundsätzlich von Westen über die Straße Am Rennplatz und den nach Osten führenden Fuß-/Radweg. Der südliche Maßnahmenbereich wird über eine Bauzufahrt von der Carl-Severing-Straße aus erschlossen. Im Maßnahmenbereich sind keine befestigten Fahrwege vorgesehen.

Die nördliche Bauzufahrt (von Am Rennplatz nach Osten über den Fuß-/Radweg) ist mit geeigneten mobilen Elementen (Stahl- oder Kunststoffplatten) abzudecken, um den Weg zu schützen. Dabei ist Sorge zu tragen, dass die einzelnen Platten entweder miteinander verbunden oder mit einer ausreichenden Überlappung verlegt werden, so dass bei der Ausführung der Massentransporte keine Beschädigungen des Wegebels oder Behinderungen durch Verschiebungen der Platten entstehen. Die südliche Baustellenzufahrt ist aus einem Mineralgemisch (kein Recyclingmaterial) auf Geotextil herzustellen. Alle Baustraßenabschnitte sind nach Abschluss der Baumaßnahme vollständig und ohne Rückstände zurückzubauen, die Abfuhr des Materials sicherzustellen. Verdichtete Bodenbereiche sind aufzulockern.

Für die Baumaßnahme ist eine verkehrsrechtliche Anordnung der zuständigen Straßenbehörde einzuholen. Verkehrssicherung und Verkehrsregelung sind vom AN rechtzeitig vor Baubeginn mit den zuständigen Behörden abzustimmen. Die erforderlichen verkehrsrechtlichen Genehmigungen sind dem AG vorzulegen. Die Kosten hierfür sind in die entsprechende Position mit einzurechnen. Des Weiteren sind vor Baubeginn alle von der Baumaßnahme betroffenen Stellen zu informieren und mit diesen die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen. Nachforderungen, die sich aus der verkehrsrechtlichen Anordnung ergeben, sind ausgeschlossen.

Es ist davon auszugehen, dass es während der Arbeiten in Teilabschnitten zu einer Sperrung des Fuß-/Radweges rund um den Maßnahmenbereich kommt. Die Errichtung und Unterhaltung einer Umleitung ist einzuplanen. Genaue Anforderungen ergeben sich aus der vom AN einzuholenden verkehrsrechtlichen Anordnung.

Alle notwendigen Leistungen, Maßnahmen sowie sämtlicher Maschineneinsatz zur Sicherstellung des Transports sowie der Material- und Maschinenbewegungen innerhalb des Baubereichs über die genannten Zufahrten hinaus sind Sache des AN. Dazu zählen auch Errichtungen weiterer Baustraßen, das mögliche mehrfache Umsetzen von Bodenmaterial sowie der mögliche Einsatz von geeigneten Schleppern, Dumpfern oder sonstigen Fahrzeugen ohne Veranlassung durch den AG. Eine besondere Vergütung erfolgt nicht.

14. Straßensauberhaltung

Auf die Straßensauberhaltung der benutzen öffentlichen Straßen und Wege wird von Seiten des AG besonderer Wert gelegt. Entsprechend ist eine dauernde und gründliche Straßenreinigung im Baubereich und seinem Umfeld vom AN vorzusehen.

Im Maßnahmenbereich sind tonig-lehmige Böden vorhanden. Deshalb ist während der Massentransporte vermehrt mit lehmigen Austragungen zu rechnen. Zu diesen Zeiten ist besonderes Augenmerk auf die Sauberhaltung der Straßen zu legen. Während der Betriebszeit, der den Boden abfahrenden Baufahrzeuge, sind die Wege und Straßen deshalb laufend auch mit einem Saugkehrwagen (mit Personal) in einem sauberen, einwandfreien Zustand zu halten. Wege und Straßen sind so häufig zu reinigen, dass Verkehrsgefährdungen unterbleiben und die Belästigungen von Fußgängern, Radfahrern und Anwohnern auf ein Minimum reduziert werden. Die für den Mehraufwand entstehenden Kosten für die Sauberhaltung während der Bodenabfuhr sind in die jeweilige Position einzurechnen.

Sollte der Unternehmer seinen Verpflichtungen zur Säuberung trotz Aufforderung durch den AG nicht nachkommen, werden diese Arbeiten auf Anweisung der Bauleitung umgehend von einem anderen Unternehmer zu Lasten des AN ausgeführt.

15. Baufeld, Baustelleneinrichtung, Wiederherstellung von beanspruchten Flächen

Als Baufeld sowie für Lager- und Arbeitsplätze stehen die in den Lageplänen (vgl. Anlage 2) farbig dargestellten Flächen zur Verfügung. unmittelbar daran angrenzend steht beidseits ein 3-m-Arbeitsstreifen zur Verfügung. Alle nicht überplanten Flächen und die Arbeitsstreifen sind als Tabu-Bereiche zu verstehen, sie dürfen nicht mit Baufahrzeugen befahren werden. Die Sicherstellung des Massen- und Gerätetransports innerhalb des Baufelds ist wie oben beschrieben vollständig Sache des AN.

Eine Fläche für die Baustelleneinrichtung (BE) steht dem AN im südwestlichen Bereich bei der Baustelleneinfahrt an der Carl-Severing-Straße zur Verfügung (vgl. Anlage 2). Im Norden kann nach Abstimmung mit dem AG evtl. eine weitere Fläche zur Verfügung gestellt werden. Darüberhinausgehende Flächen hat der AN mit dem AG abzustimmen und sich dann herzurichten; der Aufwand dafür ist in die EP einzukalkulieren.

Im Baufeld dürfen mit Ausnahme von Aushubboden und Schüttmaterialien keine Baustoffe zwischengelagert werden. Auf der Baustelle gewonnenes und zu entsorgendes Material ist umgehend von der Baustelle zu entfernen.

Ablagerungsstellen bzw. Deponien und/oder Wieder-/Weiterverwertungsmöglichkeiten für unbrauchbares Material hat sich der AN im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten selbst zu beschaffen. Es muss sich hierbei um genehmigte Deponien handeln. Evtl. anfallende Deponiegebühren sind in die Einheitspreise mit einzurechnen.

Alle benutzten Flächen, Wege und Straßen sind bei Maßnahmenabschluss vom AN auf eigene Kosten in den vorherigen Zustand zurückzusetzen (Bezug: Beweissicherung, vgl. LV), soweit nicht durch die vorliegende Planung ohnehin eine dauerhafte Veränderung vorgesehen ist. Die Kosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet, sofern nicht ausdrücklich entsprechende LV-Positionen vorgesehen sind.

Grundsätzlich hat der AN die bekannten Tragfähigkeiten der Wege und Brücken zu beachten und die Baustellenlogistik sowie den Maschineneinsatz danach auszurichten. Sofern Angaben zu Tragfähigkeiten fehlen, hat der AN Erkundigungen einzuholen und analog zu handeln.

Insofern hat der AN Schäden an Wegen, Straßen, Brücken, Plätzen zu vermeiden; sollte es aufgrund von Nichtbeachtung zu vermeidbaren Schäden kommen, hat der AN diese auf eigene Kosten unmittelbar nach Bauabschluss wieder zu beseitigen.

16. Betankung und Wartung

Für die Betankung und die Fahrzeug- und Maschinenwartung ist eine befestigte Fläche aufzusuchen. Der Platz dafür wird gemeinsam mit der örtlichen Bauleitung festgelegt. Die Fläche ist vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahmen durch den AN (gem. LV) zu errichten. Die Betankung darf ausschließlich auf dieser Fläche erfolgen. Ein Betanken außerhalb ist strengstens untersagt. Dies gilt auch für Kleingeräte, die mit Treibstoff betrieben werden. Wartungs- und Reparaturarbeiten an Geräten mit fett-, ölhaltigen Stoffen sowie die Lagerung von öl- und fetthaltigen Betriebsstoffen müssen auch innerhalb der mit dem AG abgestimmten Fläche ausgeführt werden. Die Fläche ist entsprechend zu unterhalten. Ggf. verunreinigtes, angesammeltes Wasser muss abgesaugt und entsprechend entsorgt werden. Die Entsorgungsnachweise sind vorzulegen.

17. Ver- und Entsorgung

Der AG richtet keine Hauptentnahmestellen für Bauwasser, Gas, elektrischen Strom usw. auf der Baustelle ein. Derartige Einrichtungen sowie Anschlüsse für Wasser, Gas, Lichtstrom, Kraftstrom u. a. sind durch den AN selbst zu stellen, der sich vorher mit den hierfür in Frage kommenden Stellen (Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke) ins Benehmen zu setzen und auch sämtliche Einrichtungs- und Entnahmekosten selbst zu tragen hat. Die Kosten hierfür sind in den Positionen „Baustelleneinrichtung“ im LV einzurechnen.

18. Wasserhaltung

Die Wasserhaltung ist, soweit nicht anders angegeben, in die jeweiligen Positionen des Aushubs bzw. des Landschaftsbaus einzurechnen. Es ist bei entsprechend hohem Grundwasserstand zu rechnen.

19. Naturbedingte Erschwernisse, Stillstandszeiten

Bei beengten Platzverhältnissen kann ein Vor-Kopf-Arbeiten erforderlich werden. Erschwernisse sind in die entsprechenden Positionen im LV einzurechnen.

Sämtliche sich aus der Örtlichkeit ergebenden Erschwernisse und Schwierigkeiten, wie z. B. erforderlich werdende Bodenlängstransporte bzw. Boden-/Materialzwischenlagerungen sind, soweit sie nicht besonders im LV ausgewiesen sind, in die Einheits- oder Pauschalpreise einzurechnen. Eine Vergütung über die im LV enthaltenen Positionen hinaus erfolgt nicht.

Erforderlich werdende Zwischenlagerungen von Entsorgungsmassen sind vor deren endgültiger Abfuhr von der Baustelle rechtzeitig mit der Bauleitung abzustimmen und werden nicht gesondert vergütet.

Die angegebenen Zufahrtsverhältnisse sind bei der Kalkulation zu beachten.

Wie an verschiedenen anderen Stellen dargelegt, finden die Arbeiten innerhalb einer Fläche mit hohen Grundwasserständen und feuchten Bodenverhältnissen statt. Insofern ist damit zu rechnen, dass hohe (Grund-) Wasserstände und damit diesbezüglich Schwierigkeiten beim Baustellenverkehr sowie bei den Arbeiten generell auftreten werden. Das allein rechtfertigt nicht die Anzeige von Erschwernissen/Behinderungen und/oder Baustillstand.

Bauunterbrechungen, die aus der Unbefahrbarkeit des nassen Untergrunds resultieren, hat der AN im Rahmen von 20 Werktagen einzukalkulieren; sie werden nicht gesondert vergütet. Darüber hinaus wird für Unterbrechungszeiten bedingt durch hoch ansehendes Grundwasser eine entsprechende Bauzeitverlängerung gewährt. Witterungsbedingte und vom AG anerkannte Stillstandszeiten durch starken Dauerfrost, außergewöhnliche Niederschlagsereignisse sowie hoch anstehendes Grundwasser (mit vorgenannten Einschränkungen) finden Berücksichtigung, sofern sie sämtliche mögliche Tätigkeiten auf der

Baustelle beeinträchtigen, d. h. auch die Ausführung von Teilmaßnahmen nicht möglich ist.

In jedem Fall hat der AN im Rahmen einer möglichen Behinderungs-/Stillstandsanzeige umgehend und detailliert darzulegen, aus welchem Grund die Behinderung/der Stillstand eingetreten ist.

Maßgeblich für die Beurteilung außergewöhnlicher Niederschlagsereignisse sind die Daten der Wetterstation Bielefeld-Sparrenburg.

20. Vermessungsarbeiten, Massen, Abrechnung, Abrechnungsunterlagen

Im Zuge der Bauausführung führt der AN die **Bauvermessung** auf seine Kosten durch. Die Bauvermessung gilt als Abrechnungsgrundlage. Es sind alle erforderlichen Zwischenschritte unter anderem durch Fotos sowie Aufmaße festzuhalten.

Zum Baubeginn übergibt der AG den Lageplan in digitaler Form (DXF- oder SHP-Format). Die Daten werden in 3D-Formaten bereitgestellt. Der AG misst bis zu 5 Höhenfestpunkte ein, die über die Zeit der Bauausführung als Referenz erhalten bleiben. Der AN sichert diese Absteckung in geeigneter Weise.

Der AG wird unabhängig von der vom AN zu erbringenden Bauvermessung eine eigene Bauvermessungsüberwachung durchführen.

Die im LV angesetzten **Massen** sowie die Massenverteilung auf verschiedene Positionen basieren auf den bislang vorliegenden vermessungstechnischen Geländeaufnahmen und den Planungsgeometrien. Wichtige Grundlage für die flächigen Gestaltungsmaßnahmen sind dabei die aus Laserscanbefliegungen hervorgegangenen hoch aufgelösten Geländemolldaten des Landes NRW. Sollte der AN dieses Geländemolld als Basis für den Ausgangszustand nicht akzeptieren, hat er auf eigene Kosten eine vollständige Vermessung des Urgeländes durchzuführen und dem AG das Ergebnis als Geländemolld zur Abstimmung und Freigabe vorzulegen.

Der Umfang der Ausführung von Detailmaßnahmen wird teilweise erst während der Baumaßnahme vor Ort entschieden. Die tatsächlichen Massenbewegungen werden in diesem Fall vom AG vor Ort festgelegt.

Die Abrechnung von fertig gestellten Leistungen oder Leistungsabschnitten (einschließlich aller zur Abrechnung erforderlichen Zwischenschritte) erfolgt nach örtlichem Aufmaß. Dafür sind geeignete flächige Zwischenaufmaße vorzunehmen. Die Leistungen sind durch Aufmaßblätter festzuhalten, wobei für jede Position ein Aufmaßblatt zu verwenden ist. Die Aufmaßblätter sind in 1. Ordnung nach den Positionen und in 2. Ordnung nach den Blattnummern je Position zu nummerieren (z. B. Pos. 1.2.30, Blatt 1). Die Aufmaßblätter sind bei der Abrechnung den einzelnen Positionen beizulegen. Sollten für eine Position mehrere Aufmaßblätter vorliegen, so sind diese in einer nach Positionen geordneten Zusammenstellung aufzulisten. Eine fortlaufende Nummerierung der

Aufmaßblätter unabhängig von den Positionen ist nicht zulässig und wird bei der Rechnungsprüfung nicht akzeptiert. Aufmaße sind durch Skizzen, Planausschnitte, Fotos etc. zu ergänzen.

Mengen, die nach dem Längen- und/oder Flächenmaß abzurechnen sind, werden durch horizontale Messung ermittelt. Die Tiefen für den Bodenaushub von Gräben, usw. werden ab OK-Erdplanum gerechnet, wenn Boden abzutragen ist. Die Geländehöhen sind, soweit noch nicht vorliegend, rechtzeitig mit der Bauleitung aufzumessen. Die Abrechnung erfolgt nach fester Masse am Entnahmeort. Bei der Abrechnung von Bodenaufträgen beträgt der Auflockerungsfaktor 1:1,2.

Abgerechnet wird außerhalb der o. g. Positionen nach IST-Profilen. Der AN wird die erforderlichen Ur-, Zwischen- bzw. Endzustände vermessen und in den Abrechnungsprofilen bzw. Skizzen darstellen.

Das Aufmaß wird zeitnah gemeinsam mit dem AG bzw. der örtlichen Bauleitung aufgestellt und gilt nur bei gegenseitig erteilter Unterschrift als anerkannt. Nachträglich sonst nicht mehr feststellbare Leistungen (auch Zwischenschritte) müssen umgehend nach Herstellung aufgemessen werden. Der AN ist verpflichtet, den AG für das gemeinsame Aufmaß rechtzeitig anzufordern. Das Aufmaß muss so gegliedert sein, dass eine Nachkontrolle an Ort und Stelle möglich ist. Bei Aufmaßen nach Revisionsplänen sind die Unterlagen dem AG binnen 4 Wochen nach Fertigstellung der Leistung zu liefern.

Sämtliche Aufwendungen sowie Kosten für das Erstellen von Abrechnungsplänen, -profilen bzw. -unterlagen gehen zu Lasten des AN und sind in die Einheitspreise einzurechnen. Aufmaß und Abrechnungspläne sind fortlaufend nach Baufortschritt dem AG digital zu übergeben. Sämtliche Abrechnungsunterlagen sind zusätzlich digital zu übergeben. Die Kosten sind einzurechnen.

Bei **Abrechnungen** von Leistungen nach Gewicht werden ausschließlich nur zugelassene Liefer- und Wiegescheine anerkannt, welche vom AG unterschrieben sind. Der AG behält sich zusätzlich eine Kontrolle nach örtlichem Aufmaß vor.

Bodenbewegungen werden, wenn nicht anders angegeben, nach örtlichem Aufmaß an der Entnahmestelle bzw. nach Einbau im verdichteten Zustand abgerechnet.

Bei Abbruch-/Abrisspositionen ist einzukalkulieren, dass der Abbruch/Abriss möglicherweise nicht komplett in einem zeitlich und örtlich zusammenhängenden Ablauf erfolgen kann.

Sonstige Leistungen werden, wenn nicht anders angegeben, nach örtlichem Aufmaß und/oder auf Nachweis abgerechnet.

Bauteilelisten, Lieferscheine, sonstige Nachweise (z. B. Entsorgung von Bodenmaterial) müssen prüffähig vom AN angefertigt und in 2-facher Ausfertigung den Abschlagsrechnungen und der Schlussrechnung beigelegt werden.

Stundenlohnarbeiten werden auf Grundlage der Freigabe der entsprechenden Arbeiten durch den AG nur anerkannt, wenn die entsprechenden Rapport-Zettel bis spätestens 6 Arbeitstage nach Ausführung der entsprechenden Tätigkeit beim AG vorgelegt werden. Später eingereichte Stundenlohnarbeiten werden nicht mehr vergütet. Rapport-Zettel werden für zusätzlich geleistete Stunden erstellt, die gem. LV abzurechnen und im Voraus mit dem AG/BÜ abzustimmen sind. Gerätekosten verstehen sich einschl. Fahrer bzw. Bedienung. Grundlage für die Abrechnung bilden die gültigen Verordnungen über die Abrechnung von Bauleistungen im Stundenlohn. Werden Arbeiten notwendig, die nicht im Angebot enthalten sind, müssen die Preise vor Beginn der Arbeiten anhand von Nachtragsangeboten vereinbart werden.

Abschlagszahlungen werden entsprechend dem Baufortschritt, höchstens jedoch monatlich, gewährt. Die Abschlagsrechnungen sind nach Angaben in den zusätzlichen Vertragsbedingungen zu erstellen.

Nachträge

Die Kalkulationsnachweise müssen zwingend tabellarisch, getrennt in Kostengruppen, geführt werden. Dies gilt sowohl für Positionen aus dem Haupt-LV (soweit zur Prüfung des Nachtrages erforderlich) als auch für Nachtragspositionen. Abrechnungen und Nachträge sind analog sowie in Form von GAEB-Dateien abzugeben.

Die Erstellung eines Lageplans **nach Abschluss der Bauarbeiten** mit Eintragung aller relevanten Maßnahmen wird gesondert vergütet. Der Bestandslageplan des Herstellungszustandes muss neben allen relevanten Leistungen und Höhen neu hergestellt und sanierte Bauwerke sowie Gewässerstrecken und Ver- und Entsorgungsleitungen enthalten. Die neue Stationierung des hergestellten Gewässerverlaufs ist ebenfalls aufzunehmen und darzustellen. Der Plan ist sowohl digital (DWG-Format) als auch in Papierform zu übergeben und vor der VOB-Abnahme mit der Bauleitung abzustimmen. Das Vorliegen des abgestimmten Bestandslageplanes ist Teil der zu erbringenden Gesamtleistung und Grundlage für die VOB-Abnahme.

21. Bautagesberichte

Der AN hat tägliche Bautagesberichte zur Anerkennung zu übergeben (i. d. R. im Verlauf der wöchentlichen Baubesprechungen). Neben der Beschreibung der täglichen Arbeiten ist dort der Personal- und Maschineneinsatz mit Auflistung der jeweiligen Arbeitsstunden enthalten. Des Weiteren sind sämtliche Materialeingänge (Lieferscheinnummern) im Bautagesbericht zu vermerken. Die Beschreibung der täglichen Arbeiten muss auch Angaben über die Örtlichkeit/Bauteile (Station, Höhenlage etc.) enthalten. Eine pauschale/globale Beschreibung der durchgeführten Leistung ist nicht ausreichend.

Die Anzahl, Art und Größe der Fahrzeuge für die Bodenabfuhr und der Ort der Verwertung der abzufahrenden Bodenmassen ist in den Bautagesberichten täglich festzuhalten und zusätzlich nach Fertigstellung der Baustelle als Zusammenstellung dem AG vorzulegen. Das Vorliegen der vollständigen

Entsorgungsnachweise ist Voraussetzung für die Abnahme der erbrachten Leistungen.

22. Ausführungsunterlagen

Vom AG zur Verfügung gestellte Unterlagen

Der AN erhält vom AG die Pläne und Anlagen, die auch dieser Ausschreibung beigelegt sind, in analoger Form in 2-facher Ausfertigung. Zusätzlich können die Anlagen in geeigneter digitaler Form übergeben werden (DXF, SHP, PDF). Die Umarbeitung in firmenspezifische Formate ist Sache des AN und wird nicht vergütet. Weitere Ausfertigungen können gegen Erstattung der Selbstkosten vom AG erworben werden.

Das LV wird im Format GAEB X83 zur Verfügung gestellt. Die Rückgabe des Bieters in Format X84 wird erwartet. Die Datenträger dienen ausschließlich dem Datenaustausch.

Vom AN zu beschaffende Unterlagen

Nach Aufforderung ist im Zuge der Angebotsprüfung ein vorläufiger Bauzeitenplan zu übergeben. Vor Beginn der Bauarbeiten ist dem AG ein **verbindlicher Bauzeitenplan** nach Absprache mit dem AG einzureichen, aus dem die wesentlichen Arbeitsschritte hervorgehen. Sollten sich während der Abwicklung der Maßnahme Änderungen im Zeitplan (z. B. durch witterungsbedingte Verzögerungen) ergeben, hat der AN den Bauzeitenplan unverzüglich den geänderten Verhältnissen anzupassen und dem AG zur Abstimmung vorzulegen.

Ebenfalls vor Beginn der Arbeiten ist ein **Baustelleneinrichtungsplan** vorzulegen, aus dem unter anderem die Organisation der Materialzwischenlagerung hervorgeht.

Darüber hinaus sind vor dem jeweiligem Ausführungsbeginn **Gefährdungsbeurteilungen** für die Fäll- und Rodungsarbeiten sowie die Arbeiten an Gewässern vorzulegen.

Des Weiteren ist die **verkehrsrechtliche Anordnung** vor Baubeginn einzureichen.

23. Mitteilungen an den AG

Sämtliche besonderen Vorkommnisse sind unmittelbar dem AG bzw. der örtlichen Bauüberwachung zu melden.

Dazu zählen auch kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde oder archäologische Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, Fossilien, dunkle Bodenverfärbungen), Leitungsbeschädigungen und Kampfmittelfunde.

24. Anlagenverzeichnis

Alle Anlagen liegen als PDF vor, das Leistungsverzeichnis ergänzend in X83/D83.

- Formblätter
- diese Baubeschreibung
- Leistungsverzeichnis
- Orientierendes Bodengutachten Erdbaulabor Schemm GmbH (2026)
- Planunterlagen:

Anlage	1	Übersichtslageplan	1:25.000
Anlage	2	Gestaltungslageplan	1:500
Anlage	3	Querprofile	1:100
Anlage	4	Detailplan E10/91	1:100/50
Anlage	5	Detailplan E 10/73	1:100/50
Anlage	6	Detailplan 10/70	1:100/50

Inhaltsverzeichnis

_GRR_Quelle_Alleestrasse (1724)

00	LV	GRR_Quelle_Alleestrasse	
Nr.		Bezeichnung	Seite
		Deckblatt des Leistungsverzeichnisses	
01	Titel	Bauvorbereitung	2
02	Titel	Baustelleneinrichtung/Baufeldvorbereitung	3
03	Titel	Erdarbeiten	10
04	Titel	Leitungsbau	19
04.01	Bereich	Einleitung E 10/70	19
04.02	Bereich	Einleitung E 10/73	22
04.03	Bereich	Einleitung E 10/91	24
04.04	Bereich	Graben 34.07	25
04.05	Bereich	Ableitungsbauwerke	28
04.06	Bereich	Ablauf RRB	29
04.07	Bereich	Stromleitung	30
05	Titel	Wege- und Zaunbau	31
06	Titel	abschließende Arbeiten	36
07	Titel	Leistungen gegen besonderen Nachweis	39
		Zusammenfassung der Gliederungspunkte	41

Leistungsverzeichnis**_GRR_Quelle_Alleestrasse (1724)**

00	LV	GRR_Quelle_Alleestrasse		
01	Titel	Bauvorbereitung		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
01	Titel Bauvorbereitung			
01.1	Bauzeitenplan Erstellung eines verbindlichen Bauzeitenplans nach Auftragserteilung (vor Baubeginn) unter Berücksichtigung der in den besonderen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen vorgegebenen Bauzeiten mit Aktualisierung während der Baumaßnahme. Aufgliederung in die wesentlichen Leistungen gemäß den Vorgaben in der Baubeschreibung als Balkenplan aufstellen und zur Freigabe an den AG übergeben. Einarbeiten der Korrekturen nach Vorgabe des AG. Fortschreiben des Balkenplans bei wesentlichen Änderungen im Bauablauf. Die Fortschreibung wird nicht gesondert vergütet. Übergabe der Erstfertigung sowie der Fortschreibungen in digitaler Form an den AG und die örtliche Bauüberwachung.			
		1 psch		GP
01.2	Verkehrssicherung Kennzeichnung und Sicherung der gesamten Baustelle, der Verkehrswege im Baustellenbereich sowie der Zufahrten, Tag und Nacht. Sichern des Arbeitsbereiches mit vom AN zu stellenden Leitbaken, Absperrschranken ggf. mit Tastleisten, Warnleuchten, Fahrbahnmarkierungsband, baulichen Leitelementen usw. Sicherung gemäß RSA, StVO, ZTV-SA und den Verwaltungsvorschriften für die Zeit der Bauarbeiten komplett beantragen, fachgerecht aufstellen, vor- und unterhalten während der gesamten Bauzeit und wieder abbauen. Ggf. notwendiges Umsetzen der Sicherungsmaßnahme mit Baufortschritt ist einzurechnen. Zur Durchführung der Verkehrssicherung ist ein Verantwortlicher für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen bei Baubeginn zu benennen. Ein Nachweis über die Fachkunde ist zu erbringen. Vor Baubeginn sind der Bauleitung die RSA-Regelpläne einschließlich der Verkehrssicherungsbeschreibung entsprechend der Bauabschnitte vorzulegen. Der Aufwand (z. B. Aufstellen von Verkehrszeichen- und ähnlichen Plänen) sowie die Kosten für die Beantragung (z.B. Verwaltungsgebühren) der verkehrsrechtlichen Anordnung sowie aller ggf. notwendigen weiteren Genehmigungen hinsichtlich Baustellensicherung und			
- Fortsetzung auf nächster Seite -				Übertrag:

Leistungsverzeichnis**_GRR_Quelle_Alleestrasse (1724)**

00	LV	GRR_Quelle_Alleestrasse		
01	Titel	Bauvorbereitung		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
	Übertrag: Baustellenverkehr sind einzurechnen. Entsprechende Anordnungen sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen. Die verkehrsrechtliche Genehmigung ist vor Baubeginn dem AG vorzulegen. Bei vorübergehender Einstellung der Bauarbeiten (z. B. witterungsbedingte Gründe) verbleibt auch während der Zeit der Arbeitsunterbrechung oder vorübergehender Räumung der Baustelle die Verkehrssicherungspflicht beim AN. Die Sicherung und verkehrsrechtliche Anordnung betrifft alle für den Baustellenbetrieb notwendigen Straßen, Wege und Übergänge in den öffentlichen Verkehrsraum. Es ist davon auszugehen, dass es während der Arbeiten in Teilabschnitten zu einer Sperrung des Fuß-/Radweges rund um den Maßnahmenbereich kommt. Die Errichtung und Unterhaltung einer Umleitung (möglicher Umfang: 500 m) ist einzuplanen. Genaue Anforderungen ergeben sich aus der verkehrsrechtlichen Anordnung.			
		1 psch		GP
Summe Titel 01			Bauvorbereitung, Netto:	
02	Titel	Baustelleneinrichtung/Baufeldvorbereitung		
	Hinweise Baustellenverkehr und Baustraßen Die Zu-/Ausfahrt zum nördlichen Maßnahmenbereich erfolgt von Westen über die Straße "Am Rennplatz" über den Fuß-/Radweg in Richtung Osten. Die Zu-/Ausfahrt zum südlichen Maßnahmenbereich erfolgt über die Carl-Severing-Straße. Die Hinweise zum Baustellenverkehr in der Baubeschreibung sind zwingend zu beachten. Sämtliche Leistungen zur Sicherstellung des Transports über die in diesem LV angegebenen hinaus sind Sache des AN. Sollte der AN zur Optimierung Baustraßen anlegen, so werden diese nicht vergütet. Zusätzlich angelegte Baustraßen müssen nach der Maßnahmen wieder rückgebaut werden. Falls Baustraßen hergestellt werden, darf kein Recyclingmaterial verwendet werden. Im übrigen sind die Hinweise zu evtl. Schäden an bestehenden Straßen und Wegen in der Pos.			
	- Fortsetzung auf nächster Seite -			Übertrag:

Leistungsverzeichnis**_GRR_Quelle_Alleestrasse (1724)**

00	LV	GRR_Quelle_Alleestrasse		
02	Titel	Baustelleneinrichtung/Baufeldvorbereitung		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
				Übertrag:
	Baustelleneinrichtung zu beachten!			
	Fahrwege sind zu konzentrieren und in gekennzeichneten Tabu-Bereichen nicht zulässig.			
02.1	Baustelle einrichten und räumen, Sauberhaltung Baustelleneinrichtung Geräte, Werkzeuge und sonstige Betriebsmittel, die zur vertragsgemäßen Durchführung der Bauleistungen erforderlich sind, auf die Baustelle bringen, bereitstellen und, soweit der Geräteeinsatz nicht gesondert berechnet wird, betriebsfertig aufstellen, einschließlich der dafür notwendigen Arbeiten. Die erforderlichen festen Anlagen herstellen. Baubüros, Unterkünfte, Sanitäreinrichtungen, Werkstätten, Lagerschuppen und dergleichen, soweit erforderlich, antransportieren, aufbauen und einrichten. Strom-, Wasserversorgung und dergleichen für die Baustelle, soweit erforderlich, herstellen, einschließlich Anschluss-, Betriebs- und Verbrauchskosten der Baustelleneinrichtung. Bei Bedarf Lagerplätze, sonstige Platzbefestigungen und Wege im Baustellenbereich nach Absprache mit dem AG anlegen. Das Räumen von Lager- und Einrichtungsflächen von Bewuchs sowie das Abschieben und seitliche Lagern von Oberboden wird nicht gesondert vergütet. Dies betrifft ausschließlich Flächen, die nach Erfordernis des AN eingerichtet werden müssen. Flächen für den AG werden nach eig. Pos. abgerechnet. Die Kosten für Vorhalten, Unterhalten und Betreiben der Geräte, Anlagen und Einrichtungen einschließlich Mieten, Pacht, Gebühren und dergleichen soweit nicht in eigener Position, sind nicht in diese Pauschale, sondern in die Einheitspreise der betreffenden Teilleistungen einzurechnen. Soweit nicht für bestimmte Bauleistungen (zum Beispiel Bedarfsleistungen) das Einrichten der Baustelle als besonderer Ansatz enthalten ist, umfasst die Pauschale die Vergütung der Baustelleneinrichtung für die gesamte Bauleistung. Notwendige Einrichtungen zur Absturzsicherung an/um Bauwerke(n) sind in dieser Position zu berücksichtigen. Kosten, die für die Stromversorgung entstehen, sind ebenso in dieser Position zu berücksichtigen. Vorhalten, Umsetzen und Unterhalten der gesamten Baustelleneinrichtung, der Wasserver- und -entsorgung, der			
	- Fortsetzung auf nächster Seite -			
				Übertrag:

Leistungsverzeichnis

_GRR_Quelle_Alleestrasse (1724)

00	LV	GRR_Quelle_Alleestrasse		
02	Titel	Baustelleneinrichtung/Baufeldvorbereitung		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
	Übertrag: Stromversorgung, der Unterkunft und Sanitäreinrichtungen für den Auftragnehmer, aller Gerüste, Werkzeuge, Beleuchtungsanlagen, Absperrungen, Warn- und Verbotsschilder. Einzurechnen sind die Kosten für den Verbrauch von Wasser, Strom, Telefon usw. sowie Verbrauchsmaterial und AN-interner Vermessungsarbeiten. Sämtl. Verbrauchsmaterial für die Bauabsteckung sind bauseitig vom AN zu stellen und in diese Position einzurechnen. Einzurechnen sind nicht die Kosten für die Vorhaltung von Großgeräten (LKW, Bagger, Raupe etc.). Kosten, die dafür entstehen, sind in die entsprechenden Bauleistungen einzurechnen. Räumen der Baustelle einschließlich Abbau und Abtransport sämtlicher Anlagen und Geräte, Demontieren und Abtransport der bauzeitlichen Versorgungsanschlüsse, Aufräumen und Säubern der Baustelle einschließlich der Zuwegungen. Benutzte Flächen und Wege, soweit nicht in eigener Position, entsprechend dem Urzustand unter Wahrung der landschaftlichen Belange ordnungsgemäß wieder herrichten (Fahrspuren beseitigen, glätten, ggf. Oberboden zum Ausgleich liefern, Neuansaat), weiterhin ggf. baubedingte Schäden, z. B. an Banketten, Bordsteinen, Schächten etc. beseitigen. Sofern vermeidbare baubedingte Schäden an Straßen oder anderen Wegen auftreten sind diese durch den AN auf dessen Kosten unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme zu beseitigen. Die geforderte Vergütung für diese Position wird wie folgt eingeteilt: 30 % bei Einrichtung der Baustelle und jeweils 10 % nach Baufortschritt, jedoch bis max. 70 %; 30 % bei Einreichung der Schlussrechnung.			
		1 psch		GP
02.2	mobile Baustraßen Bauzeitliche Baustraßen als mobile Baustraßen aus Kunststoffplatten zur Befahrbarkeit bzw. zur Sicherung des gepflasterten Fuß-/Radweges herstellen, während der Bauzeit unterhalten und nach Beendigung der Baumaßnahme vollständig wieder zurückbauen. Die Baustraßen sind grundsätzlich auf der Oberfläche des Fuß-/Radweges (Pflastersteine und wassergebundene Wegedecke) zu verlegen (inkl. notwendiger Unterfüllung, kleinräumiger Geländegestaltung). Das mehrmalige Aufnehmen und Neuverlegen im Maßnahmenbereich sowie erforderliche			
	- Fortsetzung auf nächster Seite -			Übertrag:

Leistungsverzeichnis

_GRR_Quelle_Alleestrasse (1724)

00	LV	GRR_Quelle_Alleestrasse		
02	Titel	Baustelleneinrichtung/Baufeldvorbereitung		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
	Reinigung sind einzukalkulieren. Die Baustraße muss während des gesamten Bauzeitraums für Fahrräder befahrbar bzw. für Fußgänger begehbar sein. Ausweichstellen nach Erfordernis des AN. Breite entsprechend der Ausdehnung des Fuß-/Radweges (im Mittel 2,80 m) Lage der mobilen Baustraße: - Zufahrt zum nördlichen Maßnahmenbereich Abrechnung nach Länge der hergestellten Baustraßen. 70 % der Leistung wird nach Herstellung, 30 % nach Rückbau vergütet.			Übertrag:
		200 m	EP	GP
02.3	Herstellen einer Bauzufahrt Herstellen einer Zufahrtstrompete zum südlichen Baubereich Bodenangleichungen bis 0,5 m, Breite 5,0 bis 8,0 m, Länge 10 m Material: geeignetes Mineralgemisch, (kein Recycling-material!), in der Regel 0,5 m Aufbauhöhe, auf Geotextil als Trennschicht (getrennte Pos.) einbauen, einschließlich Verdichtung, Unterhaltung während der gesamten Bauzeit sowie evtl. notwendig werdender Nachlieferungen von Baustraßenmaterial und Nachverdichtungen. Inkl. einer geeigneten Bordstein-/Auffahrrampe auf der gesamten Länge der Zufahrt. Oberboden mit Vegetationsdecke (Rasenfläche) zuvor abtragen und in Eigentum AN übernehmen; Abtragsdicke 20 - 40 cm. Bei Bauabschluss rückstandsfreier Rückbau und Abfuhr des Materials. Ort: südlicher Maßnahmenbereich Abrechnung nach hergestellter Bauzufahrt.			
		1 psch		GP
				Übertrag:

Leistungsverzeichnis**_GRR_Quelle_Alleestrasse (1724)**

00	LV	GRR_Quelle_Alleestrasse		
02	Titel	Baustelleneinrichtung/Baufeldvorbereitung		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
				Übertrag:
02.4	Lieferung und Einbau Geotextil Geotextil (mind. 500 g/m²) als Flächenfilter/Trennschicht liefern und einbauen, Textilplane mit einer mechanischen Filterwirksamkeit geeignet für Bodenklasse 3 und 4 (alte DIN 18300), verrottungsfest und umweltunschädlich auf vorzubereitendem Planum verlegen und seitlich bis 10 cm über OK des anschließenden Geländes hochziehen. Überlappung der Geotextilbahnen 50 cm einplanen. Einbaubereiche: unter Bauzufahrt Bei Bauabschluss rückstandsfreier Rückbau des gesamten Materials und fachgerechte Entsorgung bzw. einer Wiederverwertung zuführen. Abrechnung nach Aufmaß an der Einbaustelle nach hergestellter Fläche.	80 m²	EP	GP
02.5	Bauzaun Bauzaun im Bereich aller Baustellenzufahrten und Baustellenzugänge zur Sicherung der Baustelle gegen unbefugtes Betreten bzw. zur Sicherung von Baustellenbereichen. Bereiche: - südliche Grenze Maßnahmenbereich (150 m) - Abgrenzung nördlicher Maßnahmenbereich (15 m) Auf unbefestigtem Untergrund, bestehend aus miteinander verbundenen Einzelementen mit verzinktem Stahlrohrrahmen und Vergitterung mit Standfüßen, 2,0 m hoch, liefern und errichten, ggf. kleinräumig umsetzen, vor- und unterhalten während der vereinbarten Bauzeit und wieder entfernen. Abrechnung nach Aufmaß am Einbauort.	200 m	EP	GP
02.6	Tor im Bauzaun Tor im Bauzaun zur Sicherung der Baustelle gegen unbefugtes Betreten bzw. zur Sicherung von Baustellenbereichen auf unbefestigtem Untergrund, Ausführung entsprechend Bauzaun, Höhe 2,0 m, Breite mind. 5,0 m, Absperrung mit Kette und Schloss (zwei Schlüssel auch für AG un BÜ)			
	- Fortsetzung auf nächster Seite -			Übertrag:

Leistungsverzeichnis**_GRR_Quelle_Alleestrasse (1724)**

00	LV	GRR_Quelle_Alleestrasse		
02	Titel	Baustelleneinrichtung/Baufeldvorbereitung		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
				Übertrag:
	liefern, errichten, vor- und unterhalten während der vereinbarten Bauzeit und wieder entfernen.			
	Bereich: südlicher Maßnahmenbereich (Carl-Severing-Straße)			
		1 Stk	EP	GP
02.7	Absperrungen - Flutterband			
	Absperrung nicht nutzbarer Flächen (Tabu-Bereiche) inner- und außerhalb des Baufeldes mit Flutterband, um die Beeinträchtigung der angrenzenden Flächen auf ein Minimum zu beschränken.			
	In dieser Position sind die Pfosten, die Unterhaltung einschließlich umgehenden Ersatzes zerstörten Materials, Einsammeln und Entsorgen abgerissenen und verwehten Materials, der Abbau und die Entsorgung für die gesamte Bauzeit mit einzurechnen.			
	Festlegung des Absperrungsumfangs erfolgt auf Anweisung des AG/der BÜ.			
	Abrechnung nach Aufmaß an der Einbaustelle.			
		500 m	EP	GP
02.8	Schutzmantel Baumstamm herstellen			
	Baumschutz durch Brettermantel liefern, herstellen, vorhalten, unterhalten und beseitigen.			
	Einschl. Polsterung gegen den Baum herstellen.			
	An den unmittelbar an dem Gestaltungsbereich bzw. nahe von Fahrtwegen befindlichen Bäumen.			
	Mindesthöhe: 2,0 m			
	Mindestabstand vom Baum: 0,25 m			
	Mindestdicke der Bretter: 24 mm			
	Ausführung gem. DIN 18920			
	Stammdurchmesser: 0,4 bis 1,2 m			
	Baum: Alleebäume westl. der Finnbahn			
	Nach Beendigung der Baumaßnahme vollständiger Rückbau des Schutzes.			
	Anfallendes Material laden und entfernen bzw. entsorgen, einschl. sämtlicher Nebenarbeiten.			
		5 St	EP	GP
				Übertrag:

Leistungsverzeichnis

_GRR_Quelle_Alleestrasse (1724)

00	LV	GRR_Quelle_Alleestrasse		
02	Titel	Baustelleneinrichtung/Baufeldvorbereitung		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
				Übertrag:
02.9	Bauzaunbanner z. Baustellensicherheit liefern, aufstellen, unterhalten, abbauen Bauzaunbanner mit Sicherheitszeichen Größe: 335 x 174 cm (für Bauzaunfeld 350 x 200 cm) liefern zur Baustelle sowie Lieferung und Montage eines passenden Bauzaunelements mit verzinktem Stahlrohrrahmen und Vergitterung mit Standfüßen, auf teilweise unbefestigtem Untergrund. Bauzaun liefern und errichten, Banner daran montieren, ggf. kleinräumig umsetzen, vor- und unterhalten während der vereinbarten Bauzeit und wieder entfernen. Standort des Schilds im Zufahrtbereich der Baustelle. Abrechnung nach Anzahl aufgebauter Banner. Beispiel Bauzaunbanner: 			
		2 St	EP	GP
02.10	Straßenreinigung Sauberhaltung der genutzten öffentlichen Wege und Straßen, soweit die Verschmutzungen durch den Baustellenbetrieb verursacht wurden, bei Erfordernis auch mit Straßensaugkehrmaschine und/oder Wassereinsatz während der gesamten Bauzeit. Reinigung nach Erfordernis zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit sowie zur Vermeidung von erheblichen Belästigungen, Reinigung vor Wochenenden bzw. Feiertagen. Zu reinigende Straßen • Baustellenzufahrten, soweit erforderlich • Carl-Severing-Straße • Am Rennplatz • Fuß-/Radweg (Zufahrt nördlicher Maßnahmenbereich) - Fortsetzung auf nächster Seite -			Übertrag:

Leistungsverzeichnis**_GRR_Quelle_Alleestrasse (1724)**

00	LV	GRR_Quelle_Alleestrasse		
02	Titel	Baustelleneinrichtung/Baufeldvorbereitung		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
				Übertrag:
	Besonderer Wert ist auf die Straßenreinigung zum Feierabend und zum Wochenende zu legen. Sollte der Unternehmer seinen Verpflichtungen zur Säuberung trotz Aufforderung durch den AG nicht nachkommen, werden diese Arbeiten auf Anweisung der Bauleitung umgehend von einem anderen Unternehmer zu Lasten des AN ausgeführt.			
		1 psch		GP
02.11	Rückbau Finnbahn Finnbah im südlichen und nördlichen Maßnahmenbreich in Eingriffsbereichen zurückbauen. Finnbahnmaterial lösen, laden, transportieren und fachgerecht entsorgen. Material geht in das Eigentum AN über. <u>Aufbau der Finnbahn:</u> untere Schicht: Geotextil mittlere Schicht: Schotter obere Schicht: Rindenmulch <u>Maße der Finnbahn:</u> Breite ca. 2,0 m Aufbauhöhe ges.: ca. 0,25 m <u>rückzubauende Bahnlänge:</u> nördlicher Maßnahmenbereich: 1,5 m (Grabenbreite für Rohreinbau) südlicher Maßnahmenbereich: 90,0 m (neu zu errichtende, erhöhte Finnbahntrasse) Abrechnung nach rückgebaute Länge der Finnbahntrasse.			
		91,5 m	EP	GP
Summe Titel 02				
		Baustelleneinrichtung/Baufeldvorbereitung, Netto:		
03	Titel Erdarbeiten			
	Hinweise Erdarbeiten Sämtliche notwendigen Leistungen zur Wasserhaltung sind einzurechnen. Dies betrifft die Aushubarbeiten in tlws. grundwasserbeeinflussten Flächen. Die Art der Wasserhaltung erfolgt nach Wahl des AN.			
	- Fortsetzung auf nächster Seite -			Übertrag:

Leistungsverzeichnis

_GRR_Quelle_Alleestrasse (1724)

00	LV	GRR_Quelle_Alleestrasse		
03	Titel	Erdarbeiten		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
	Übertrag:			
	Für bestimmte Arbeiten ist ggf. eine Wasserhaltung notwendig, z. B. durch Drainagen aus dem Aushubbereich oder halbseitige Abtrennung bzw. Wasserumleitungsmaßnahmen mittels Bigbags oder Schüttdamm, Pumpe etc. Falls erforderlich, ist abschnittsweise vorzugehen und für Wasserhaltung zu sorgen. Die Kosten hierfür sind einzurechnen. Auch sämtliche Erschwernisse für die Arbeiten im Wasser sind einzurechnen. In den Positionen enthalten sind auch die Lieferung, das Vorhalten und der Betrieb der erf. Maschinen und Geräte, einschl. der Betriebsstoffe und des Bedienungspersonals, die Lieferung und der Einbau des erf. Materials sowie die Entsorgung des verdrängten Bodens. Zuschläge für evtl. Nacht-, Sonn.- und Feiertagsarbeit von 0 - 24 Uhr sind in alle EPs dieses Titels einzurechnen. Der bestehende Knotengitterzaun ist nach Erfordernis in den Baubereichen zu öffnen, bauzeitlich sorgsam zwischenzulagern und nach Beendigung der Arbeiten wieder fachgerecht zu setzen. Insgesamt gilt, das alle neu anzulegenden bzw. zu bearbeitenden Bereiche jeweils an das Bestandsgelände anzuarbeiten sind.			
03.1	Mulchen von Baufeldflächen und Abräumen des Mulchgutes Mulchen von Baufeldflächen in Gestaltungsbereichen mit Bodenabtrag und Herrichtung von Geländeaufhöhungen Das Mulchgut wird abgeräumt und vom AN entsorgt, inkl. Nachweis und Gebühren. Abrechnung nach Aufmaß der Baufeldfläche. 2.500 m² EP GP			
03.2	Bodeneinbauflächen grubbern Flächen zum Oberbodeneinbau (für Geländeaufhöhungen) flächendeckend mind. 15 - 20 cm tief grubbern. Zur Sicherstellung der Verzahnung mit dem einzubauenden Übertrag:			
- Fortsetzung auf nächster Seite -				

Leistungsverzeichnis**_GRR_Quelle_Alleestrasse (1724)**

00	LV	GRR_Quelle_Alleestrasse		
03	Titel	Erdarbeiten		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
	Bodenmaterial. Die Pos. umfasst weitgehend ebene bis geneigte flachgründige Flächen m. Hochstaudenbewuchs. Sollten Böschungen betroffen sein, sind diese in geeigneter Weise aufzurauen. Geländeaufhöhung Nord: rd. 200 m² Geländeaufhöhung Süd: rd. 300 m² Übertrag:			
		500 m²	EP	GP
03.3	Oberboden, Einbau Nord Oberboden einschließlich der Vegetationsdecke zunächst nach Erfordernis des AN fräsen, in anstehender Mächtigkeit von im Mittel zwischen 20 bis 40 cm flächig oder von Böschungen abschieben bzw. abtragen, bei Bedarf zwischenlagern. Oberbodenfräsen, profilgerecht abtragen, nach Erfordernis ggf. aus Zwischenlager laden, transportieren bis 100 m im Baustellenbereich, profilgerecht als Geländeaufhöhung im nördlichen Maßnahmenbereich einbauen. <u>Maße der Aufhöhung Nord:</u> Kronenbreite: 0,8 m Höhe: bis ca. 0,4 m Länge: ca. 110 m Böschungsneigung: i. d. R. 1:1,5 Boden gem. Bodenuntersuchungen Erdbaulabor Schemm GmbH (Stand Mai 2026) Mittelsande, (schwach) humos, feiner bis grober Sand, (schwach) schluffig Bodengruppe (DIN 18196): OH Bodenklasse (DIN 18300): 1 Details zu den im Gebiet vorhandenen Böden sind der Baubeschreibung sowie dem beigefügten Bodengutachten zu entnehmen. Entnahmestellen: Bereiche mit Gerinneprofilierungen, Kleingässer Die Pos. umfasst weitgehend ebene bis leicht gewellte Flächen Übertrag:			
	- Fortsetzung auf nächster Seite -			

Leistungsverzeichnis**_GRR_Quelle_Alleestraße (1724)**

00	LV	GRR_Quelle_Alleestraße		
03	Titel	Erdarbeiten		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
	sowie Böschungen (Grünland, Hochstauden). Es ist kein torfiges oder nasses Bodenmaterial für den Einbau zu verwenden. Mengenermittlung nach Aufmaß an der Einbaustelle. Übertrag:	80 m³	EP	GP
03.4	Oberboden, Einbau Süd wie vor, jedoch profilgerecht als Geländeaufhöhung und zur Errichtung einer der Straßenböschung vorgelagerten Berme im südlichen Maßnahmenbereich einbauen. Einbaustärke Geländeaufhöhung bis 70 cm, flache Böschungsneigungen vorsehen. Östlich an die Geländeaufhöhung schließt eine ca. 80 m lange Grabenaufhöhung in Form einer Berme zu späteren Errichtung einer Finnbahn (gem. eig. Pos.) an. Der Bereich für die Finnbahn ist auszusparen. Die Verfüllung des Zuleitungsgrabens zum Ableitungsbauwerk ist nach dessen Verschluss (gem Pos. 04.05.3) einzuplanen. Einbau gemäß den Darstellungen, Höhenangaben und Neigungen aus den Planunterlagen. Transportentfernung in Abhängigkeit von der vom Bieter/AN beabsichtigten Logistik bis 100 m. Die Pos. umfasst weitgehend ebene bis geneigte Grünflächen. Es ist kein torfiges oder nasses Bodenmaterial für den Einbau zu verwenden. Mengenermittlung nach Aufmaß an der Einbaustelle. Übertrag:	120 m³	EP	GP
03.5	Oberboden, Abfuhr wie vor, jedoch zum Wiedereinbau geeigneten Boden laden und nach Freigabe durch den AG auf die vorgegebene Kippstelle (Schelpmilser Weg) transportieren. Oberboden fräsen, abtragen, ggf.zwischenlagern, laden, transportieren, abladen, einbauen. Transportentfernung im Baufeld Quelle Alleestraße in Abhängigkeit von der vom Bieter/AN beabsichtigten Logistik bis 100 m. Übertrag:			

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Leistungsverzeichnis**_GRR_Quelle_Alleestrasse (1724)**

00	LV	GRR_Quelle_Alleestrasse		
03	Titel	Erdarbeiten		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
	Übertrag:			
	Transportentfernung zur Einbaustelle: 12 km (Als Transportfahrzeuge dürfen max. LKW - Vierachser oder Schlepper mit Mulden/Dumper eingesetzt werden, Arbeitsweg geschottert, bis zum Abkipport.) Einbau des Aushubbodens am Schelpmilser Weg auf der vorgegebenen Fläche. Das Material ist in einer Schichtstärke von bis zu 30 cm einzubauen und auf Höhe zu planieren. Material kann nur vor Kopf abgeladen werden und ist in einer Breite von 25 m zu verteilen. Transportentfernung am Einbauort von der befestigten Fläche aus bis zu 80 m. Mengenermittlung nach Aufmaß an der Entnahmestelle.			
		200 m³	EP	GP
03.6	Aufweitung und Räumung des Fanggrabens (Oberboden) Fanggraben dort, wo sich Weidenbestände ausgebreitet haben, etwa auf die doppelte Breite (bis zu 3 m) aufweiten. Im Grabenverlauf ist ein gleichmäßiges Sohlgefälle in Richtung des Einleitungsbauwerks E 10/70 (nach Osten, Gefälle = 1,3 ‰) herzustellen. Dazu ist das bestehende Sohlgefälle des östlichen Grabenabschnitts umzuorientieren. Diese Pos. beinhaltet ebenso die Räumung des im Fanggraben integrierten Durchlassbauwerks (in der Finnbahn, Länge ca. 4 m) oberhalb der E 10/70. Die Arbeiten finden in einem stark grundwasserbeeinflussten Bereich statt. Entsprechende Böden mit stark schwankenden, häufig hohen Grundwasserständen sind zu erwarten. Es ist darauf zu achten, dass es durch Befahrungen mit Baufahrzeugen nicht zu Bodenaufweichungen kommt. Es bestehen beengte Verhältnisse, entsprechendes Gerät ist einzuplanen. Boden gem. Bodenuntersuchungen Erdbaulabor Schemm GmbH (Stand Mai 2026) Mutterboden, Sande, schwach bis teils stark schluffig (= lehmig) Details zu den im Gebiet vorhandenen Böden sind der Baubeschreibung sowie dem beigefügten Bodengutachten zu entnehmen.			
	Übertrag:			

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Leistungsverzeichnis**_GRR_Quelle_Alleestrasse (1724)**

00	LV	GRR_Quelle_Alleestrasse		
03	Titel	Erdarbeiten		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
				Übertrag:
	Boden lösen, laden, abfahren und am Schelpmilser Weg (gem. Pos. 03.5) einbauen.			
	Die Pos. umfasst weitgehend ebene bis leicht gewellte Flächen (Hochstauden) sowie Böschungen.			
	Transportentfernung im Baufeld in Abhängigkeit von der vom Bieter/AN beabsichtigten Logistik bis 100 m.			
	Mengenermittlung nach Aufmaß an der Entnahmestelle.			
		35 m³	EP	GP
03.7	Unterboden naturnahe Gerinneprofilierung, Abfuhr (bei Einleitung E 10/91)			
	Aushub für Fließgewässerprofil mit abwechslungsreichen Uferböschungen sowie muldenförmigen Gerinnen profilgerecht gemäß exemplarischer Pläne und Querprofile herstellen.			
	Es ist eine naturnahe Gestaltung mit wechselnden Böschungsneigungen und ungleichmäßiger Gelände- und Sohloberfläche anzustreben. Die Vorgaben der BÜ sind zu beachten.			
	Diese Pos. betrifft die gesamte Profilierung des naturnahen Gerinnes der Einleitung E 10/91.			
	Die Arbeiten finden in einem stark grundwasserbeeinflussten Bereich statt. Entsprechende Böden mit stark schwankenden, häufig hohen Grundwasserständen sind zu erwarten.			
	Es ist darauf zu achten, dass es durch Befahrungen mit Baufahrzeugen nicht zu Bodenaufweichungen kommt.			
	Boden gem. Bodenuntersuchungen Erdbaulabor Schemm GmbH (Stand Mai 2026)			
	<u>Bachablagerungen</u> aus gemischtkörnigen Sanden, Schluffen/Lehmen m. unterschiedl. humosen Beimengungen (teils Faulschlamm-/Torfaufgaben) bzw. <u>Sande</u> , schwach bis stark schluffig			
	Bodengruppe (DIN 18196): SU, UL, UM, OU, GU Bodenklasse (DIN 18300): überwiegend 3-4, teils 1 und 2			
	Details zu den im Gebiet vorhandenen Böden sind der Baubeschreibung sowie dem beigefügten Bodengutachten zu entnehmen.			
	Zum Wiedereinbau geeigneten Boden lösen, ggf. zwischenlagern, laden, transportieren, einbauen am Schelpmilser Weg gem. Angaben in Pos. 03.5.			
	- Fortsetzung auf nächster Seite -			Übertrag:

Leistungsverzeichnis**_GRR_Quelle_Alleestrasse (1724)**

00	LV	GRR_Quelle_Alleestrasse		
03	Titel	Erdarbeiten		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
	Übertrag:			
	Die Pos. umfasst weitgehend ebene bis leicht gewellte Flächen (Grünland, Hochstauden) sowie Böschungen am Kleingewässer. Transportentfernung im Baufeld in Abhängigkeit von der vom Bieter/AN beabsichtigten Logistik bis 100 m. Mengenermittlung nach Aufmaß an der Entnahmestelle.			
		260 m³	EP	GP
03.8	Unterboden Kleingewässer, Abfuhr Gestaltung von Kleingewässern in der Mitte und im Südwesten des Plangebiets mit abwechslungsreichen, teils sehr flach geneigten Böschungen und Sohlhöhenvarianzen profilgerecht gemäß vorliegender Pläne und Querprofile herstellen. Die Vorgaben der BÜ sind zu beachten. Boden lösen, zum Wiedereinbau geeigneten Boden laden und nach Freigabe durch den AG auf die vorgegebene Kippstelle (Schelpmilser Weg) transportieren. Ort: Kleingewässer Mitte und Süd Transportentfernung im Baufeld Quelle Alleestraße in Abhängigkeit von der vom Bieter/AN beabsichtigten Logistik bis 100 m. Transportentfernung zur Einbaustelle: 12 km (Als Transportfahrzeuge dürfen max. LKW - Vierachser oder Schlepper mit Mulden/Dumper eingesetzt werden, Arbeitsweg geschottert, bis zum Abkipport.) Einbau des Aushubbodens am Schelpmilser Weg auf der vorgegebenen Fläche. Das Material ist in einer Schichtstärke von bis zu 30 cm einzubauen und auf Höhe zu planieren. Material kann nur vor Kopf abgeladen werden und ist in einer Breite von 25 m zu verteilen. Transportentfernung am Einbauort von der befestigten Fläche aus bis zu 80 m. Mengenermittlung nach Aufmaß an der Entnahmestelle.			
		105 m³	EP	GP
	Übertrag:			

Leistungsverzeichnis**_GRR_Quelle_Alleestrasse (1724)**

00	LV	GRR_Quelle_Alleestrasse		
03	Titel	Erdarbeiten		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
Übertrag:				
03.9	Unterboden Kleingewässer, Eigentum AN wie vor, jedoch in Eigentum des AN übernehmen und entsorgen bzw. wiederverwenden. Boden lösen, laden, in Eigentum AN übernehmen. Ort: Kleingewässer Mitte und Süd Transportentfernung im Baufeld in Abhängigkeit von der vom Bieter/AN beabsichtigten Logistik bis 100 m. Mengenermittlung nach Aufmaß an der Entnahmestelle.	155 m³	EP	GP
03.10	Unterboden Kleingewässer, Einbau wie vor, jedoch profilgerechter Einbau zur abschnittsweisen Verfüllung des vorhandenen Grabenprofils (nördlicher Maßnahmenbereich) sowie des Leitungsgrabens unterhalb des RRB. Unterboden lösen, laden, im Baufeld transportieren, profilgerechter Einbau im Grabenprofil bzw. zur Verfüllung des Leitungsgrabens, verdichten. Länge Leitungsgraben: 12,0 m Länge Grabenverlauf: 13,0 m Gräben bis zur Böschungsoberkante verfüllen. Gehölze nahe der BOK sollen erhalten und deren Wurzeln/Stammanläufe nicht mit Boden bedeckt werden. Transportentfernung im Baufeld in Abhängigkeit von der vom Bieter/AN beabsichtigten Logistik bis 100 m. Mengenermittlung nach Aufmaß an der Einbaustelle.	10 m³	EP	GP
03.11	Unterboden Grabenprofil, Einbau Finnbahn Aushub für Grabenprofil mit gleichförmigen Böschungen profilgerecht gemäß exemplarischer Pläne und Querprofile herstellen. Die Vorgaben der BÜ sind zu beachten. Einbau des Aushubmaterials im Bereich der gem. Pos. rückgebauten Finnbahn (südl. Tasse) sowie im Zuleitungsgraben zum angrenzenden Ableitungsbauwerk (nach dessen Verschluss gem. Pos. 04.05.3). <u>Aushubmaße Grabenprofil:</u> - Fortsetzung auf nächster Seite -			Übertrag:

Leistungsverzeichnis**_GRR_Quelle_Alleestrasse (1724)**

00	LV	GRR_Quelle_Alleestrasse		
03	Titel	Erdarbeiten		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
	Länge: 17,0 m Sohlbreite: 1,0 m Böschungsneigungen: 1:2 <u>Einbaumaße Finnbahn:</u> Länge: 90,0 m Breite: 2,0 m Aufbauhöhe: 0,25 m <u>Einbaumaße Zuleitungsgraben:</u> Länge: 3,0 m Breite: 1,5 m Aufbauhöhe: 0,5 m Boden lösen, laden, transportieren, profilgerechter Einbau in zuvor bestehenden Finnbahnabschnitt, fachgerecht verdichten. Transportentfernung im Baufeld in Abhängigkeit von der vom Bieter/AN beabsichtigten Logistik bis 100 m. Mengenermittlung nach Aufmaß an der Entnahmestelle.			Übertrag:
		50 m³	EP	GP
03.12	Dammrückbau, Eigentum AN Rückbau des östlichen Damms am bestehenden Regenrückhaltebecken im Südwesten des Plangebiets. Abtragen des Materials bis auf das angrenzende Geländeniveau. Abtraghöhe: 20-80 cm Abtragslänge: 55 m Die Arbeiten finden in einem stark grundwasserbeeinflussten Bereich statt. Entsprechende Böden mit stark schwankenden, häufig hohen Grundwasserständen sind zu erwarten. Es ist darauf zu achten, dass es durch Befahrungen mit Baufahrzeugen nicht zu Bodenaufweichungen kommt. Boden gem. Bodenuntersuchungen Erdbaulabor Schemm GmbH (Stand Mai 2026) Auffüllungen aus gemischtkörnigem, schwach schluffigem bis schluffig-lehmigem Sand, teils mit schwachen Beimengungen < 10 % von Ziegelresten. Details zu den im Gebiet vorhandenen Böden sind der Baubeschreibung sowie dem beigefügten Bodengutachten zu entnehmen.			Übertrag:
- Fortsetzung auf nächster Seite -				

Leistungsverzeichnis**_GRR_Quelle_Alleestrasse (1724)**

00	LV	GRR_Quelle_Alleestrasse		
03	Titel	Erdarbeiten		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
	Übertrag:			
	Boden lösen, laden, abfahren, in Eigentum des AN übernehmen und entsorgen bzw. wiederverwenden.			
	Die Pos. umfasst weitgehend ebene bis leicht gewellte Flächen (Hochstauden) sowie Böschungen.			
	Transportentfernung im Baufeld in Abhängigkeit von der vom Bieter/AN beabsichtigten Logistik bis 100 m.			
	Mengenermittlung nach Aufmaß an der Entnahmestelle.			
		100 m³	EP	GP
Summe Titel 03				
			Erdarbeiten, Netto:	
04 Titel Leitungsbau				
04.01 Bereich Einleitung E 10/70				
04.01.1	Lieferung und Einbau von Quaderblöcken			
	Regiontypische Natur-Kalk/-Kalk-Sandstein-Quaderblöcke (aus frostsicherem und chemisch resistentem Naturstein) zur Errichtung des Steinriegels (gem. nachstehender Pos.) liefern und einbauen.			
	Quaderblöcke liefern und höhen- und fluchtgerecht, fachgerecht sauber, auf Unterbau der nachstehenden Pos. setzen.			
	Oberkante Naturstein 0,82 m über Sohlniveau.			
	Mittig Aussparung (Schlitzöffnung) in einer Breite von 0,13 m (Zwecks Abflussdrosselung).			
	Eine ausreichende Einbindung des Steinriegels in die Grabenböschung ist zu gewährleisten.			
	Material: ausgesuchte regiontypische Kalk-/Kalk-Sandstein-Blocksteine, allseitig gespalten, zum möglichst hohlraumfreien und höhengerechten Einbau geeignet, Kantenlänge von ca. 1,2 m, Höhe 0,9 m, Tiefe 0,5 m			
	Einbau gem. Anlage 6 und in Abstimmung mit der BÜ.			
	Die Lieferung darf erst nach Prüfung und Freigabe der vorgesehenen Steine durch die Bauüberwachung erfolgen.			
	Abrechnung nach Lieferscheinen und Stückzahl.			
		4 St	EP	GP
Übertrag:				

Leistungsverzeichnis**_GRR_Quelle_Alleestrasse (1724)**

00	LV	GRR_Quelle_Alleestrasse		
04	Titel	Leitungsbau		
04.01	Bereich	Einleitung E 10/70		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
Übertrag:				
04.01.2	Lieferung und Einbau Quaderblock vor Steinriegel wie vor, jedoch Quaderblock als Schlupfstein liefern und einbauen. Quaderblock liefern und höhen- und fluchtgerecht fachgerecht sauber in den Untergrund und in den Unterbau des Steinriegels setzen. Eine ausreichende Einbindung des Schlupfsteins in den Untergrund/den Steinriegel ist zu gewährleisten. Oberkante Quaderstein entsprechend dem Sohlniveau. Material: ausgesuchte regiontypische Kalk-/Kalk-Sandstein-Blocksteine, allseitig gespalten Kantenlänge von ca. 0,5 m, Höhe 0,5 m, Tiefe 0,5 m Einbau gem. Anlage 6 und in Abstimmung mit der BÜ. Abrechnung nach Lieferscheinen und Stückzahl.	1 St	EP	GP
04.01.3	Unterbau und Verbund Steinriegel Unterbau für Steinriegel aus Quaderblöcken der vorherigen Position aus • 0,2 m Betonschicht C 35/45 • 0,1 m Schottertragschicht HKS 0/45 • Breite: je 0,7 m • Länge: über gesamte hergestellte Grabenbreite (unter dem Steinriegel) herstellen. Schichtenaufbau rechts und links der Quaderblöcke 0,10 m herausragend. Obere Betonschicht höhengleich mit angrenzendem Sohlniveau. Fugen zwischen den unmittelbar aneinander gesetzten Blöcken (gem. vorheriger Pos.) einschlämmen/vermörteln. Nur Zwischenräume einschlämmen/vermörteln, Fuge mit einer Tiefe von mind. 3 cm erhalten. Einbau gem. Anlage 6 und in Abstimmung mit der BÜ. Einschließlich aller Materialien, Nebenarbeiten, Bodenaushub,			
Übertrag:				

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Leistungsverzeichnis

_GRR_Quelle_Alleestrasse (1724)

00	LV	GRR_Quelle_Alleestrasse		
04	Titel	Leitungsbau		
04.01	Bereich	Einleitung E 10/70		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
	Entsorgung und Abtransport der verdrängten Bodenmassen, Wiedereinbau und Verdichtung von Boden zum Verfüllen der Baugrube, Grundwasserhaltung, etc.			Übertrag:
	Abrechnung nach Aufmaß der hergestellten Unterbaufläche an der Einbaustelle.	4 m²	EP	GP
04.01.4	Steinschüttung, CP 90/250 Wasserbausteine gem. TLW 2003 und DIN EN 13383 aus verwitterungsbeständigem und chemisch resistentem Naturstein (regionstypisches Material) der Steinklasse CP 90/250, mit einer Rohwichte von ca. 2,7 t/m³ liefern und gem. Anlage 6 als Sohl-/ Böschungsbefestigung in ca. 25 cm Stärke profil- und fachgerecht einbauen. Die Wasserbausteine sind nach dem Einbau mit vorh. Aushubmaterial abzuziehen. Dies ist in den Einheitspreis einzurechnen. Sohle: • Länge 3,0 m (in Fließrichtung hinter dem Steinriegel) • Länge 1,8 m (in Fließrichtung vor dem Steinriegel) Böschungen • in Fließrichtung vor und hinter dem Steinriegel Die Abrechnung erfolgt über Originalwiegekarten, ggf. Kontrollrechnung über Volumen (Gewässergeometrie).			
		13 t	EP	GP
04.01.5	Schutzgitter für Steinriegel liefern und montieren Schutzgitter (Rechen) für Steinriegel aus verzinktem Stahl liefern und montieren. Rechen vor dem Steinriegel in die Grabensohle und -böschung im 45° Winkel (in Fließrichtung gekippt) einbauen. 1 x Mittelteil rechteckig (für Sohlbereich), b x h = 1,0 x 1,1 m 2 x Böschungsstück, je b x h = 2,2 x 1,1 m, mit Böschungsneigung 1:2 • Rahmen aus Vierkantrohr, 4 x 4 cm • eingeschweißte Stäbe aus Stabstahl 16 mm • lichter Stababstand 0,1 m • Stahl feuerverzinkt nach DIN EN ISO 1461 Inkl. Befestigung in der Grabensohle und der Grabenböschung			
	- Fortsetzung auf nächster Seite -			Übertrag:

Leistungsverzeichnis**_GRR_Quelle_Alleestrasse (1724)**

00	LV	GRR_Quelle_Alleestrasse		
04	Titel	Leitungsbau		
04.01	Bereich	Einleitung E 10/70		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
	mit • an den Rahmen angeschweißtem Vierkantrohr, 4 x 4 cm • Füße mit einem Abstand von 5 cm zur Gerinnesohle • Betonfundamenten Einbau gem. Anlage 6 und in Abstimmung mit der BÜ. Einschließlich aller Materialien, Nebenarbeiten, Bodenaushub, Entsorgung und Abtransport der verdrängten Bodenmassen, Wiedereinbau und Verdichtung von Boden zum Verfüllen der Baugrube, Grundwasserhaltung, etc. Dem AG/der BÜ ist vor der Anfertigung des Schutzgitters eine Planung/Zeichnung des Bauteils vorzulegen. Diese ist durch den AG freizugeben. Abrechnung nach Aufmaß des hergestellten Schutzgitters an der Einbaustelle.			Übertrag:
		1 St	EP	GP
Summe Bereich 04.01		Einleitung E 10/70, Netto:		
04.02	Bereich	Einleitung E 10/73		
04.02.1	Rohrleitung aufnehmen, entsorgen Unterirdische Rohrleitung (DN 300, Beton) einschließlich Auflager/Unterbau im Zuge des Bodenaushubs (gem. Pos. 03.4) innerhalb der Baugrube aufnehmen und entsorgen. Dazu ist das Betonrohr im Bereich der neuen Muldenböschung am Rande des GRR zu trennen. Anschließend Montage eines Böschungsstirnstücks gem. eig. Pos. Das Material geht in das Eigentum des AN über und ist zu einer zugelassenen Deponie zu transportieren; einschl. Entsorgungsgebühren und Nachweis. Mengenermittlung nach Aufmaß an der Entnahmestelle. Abrechnung nach Länge der aufgenommenen Leitung.			
		12 m	EP	GP
				Übertrag:

Leistungsverzeichnis**_GRR_Quelle_Alleestrasse (1724)**

00	LV	GRR_Quelle_Alleestrasse		
04	Titel	Leitungsbau		
04.02	Bereich	Einleitung E 10/73		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
				Übertrag:
04.02.2	Stirnstück mit Schutzgitter DN 300 liefern und montieren Böschungsstirnstück (Beton, DN 300, eckig, Neigung 1:1,5) mit Schutzgitter liefern und nach Kürzung/Trennung der Leitung (gem. vorheriger Pos.) im neuen Böschungsbereich fach- und positionsgerecht an den getrennten Kanal anschließen. Einschließlich • Manschette (zur Verbindung mit dem verbleibenden Bestandskanal, soweit Anschluss an eine bestehende Muffe nicht möglich ist), • fachgerechter Bettung (Rohraufleger: Mineralgemisch HKS 0/45, 0,2 m; Sauberkeitsschicht: C 8/10, 0,10 m.) und aller Nebenarbeiten und -materialien. Einbau gem. Anlage 5 und in Abstimmung mit der BÜ. Auf Stirnstück Schutzgitter montieren: Stabstärke mind. 16 mm, Stababstand 100 mm, Gitter klappbar und verschließbar, Verschlussmechanismus oberhalb der Wasserlinie, alle Elemente aus feuerverzinktem Stahl. Abrechnung nach Anzahl montierter Böschungsstirnstücke mit Schutzgitter und Unterbau.	1 St	EP	GP
04.02.3	Sohlsicherung CP 90/250 Lieferung und Einbau der Steinklasse CP 90/250 als Sohlsicherung unterhalb des Einleitungsbauwerks E 10/73. Einbau in Form einer 0,25 m mächtigen Steinschüttung über eine Länge von ca. 0,5 m. Einbau gem. Anlage 5 und in Abstimmung mit der BÜ. Die Abrechnung erfolgt über Originalwiegekarten.	0,3 t	EP	GP
Summe Bereich 04.02		Einleitung E 10/73, Netto:		
04.03	Bereich	Einleitung E 10/91		

Leistungsverzeichnis**_GRR_Quelle_Alleestrasse (1724)**

00	LV	GRR_Quelle_Alleestrasse		
04	Titel	Leitungsbau		
04.03	Bereich	Einleitung E 10/91		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
				Übertrag:
04.03.1	Rohrleitung aufnehmen, entsorgen Unterirdische Rohrleitung (DN 700, Beton) einschließlich Auflager/Unterbau im Zuge des Bodenaushubs (gem. Pos. 03.3) innerhalb der Baugrube aufnehmen und entsorgen. Dazu ist das Betonrohr im Bereich der neuen Gewässerböschung zu trennen. Anschließend Montage des vorhandenen Böschungsstirnstücks gem. eig. Pos. Das Material geht in das Eigentum des AN über und ist zu einer zugelassenen Deponie zu transportieren; einschl. Entsorgungsgebühren und Nachweis. Mengenermittlung nach Aufmaß an der Entnahmestelle. Abrechnung nach Länge der aufgenommenen Leitung.	15 m	EP	GP
04.03.2	vorhandenes Böschungsstirnstück und Schutzgitter aufnehmen, zwischenlagern, montieren Vorhandenes Böschungsstirnstück (Beton, DN 700, eckig) und Schutzgitter aufnehmen, zwischenlagern, nach Kürzung/Trennung der Leitung (gem. vorheriger Pos.) im neuen Böschungsbereich positionsgerecht wieder an die Rohrleitung montieren. Einschließlich • Manschette (zur Verbindung der Teilstücke, soweit Anschluss an eine bestehende Muffe nicht möglich ist), • Rohraufleger (Mineralgemisch HKS 0/45, h=0,2 m), • Sauberkeitsschicht (Beton C8/10, h=0,1 m) und aller notwendigen Kleinteile/Materialien und Arbeiten. Einbau gem. Anlage 4 und in Abstimmung mit der BÜ. Abrechnung nach Anzahl montierter Böschungsstirnstücke und Schutzgitter.	1 St	EP	GP
04.03.3	Sohlsicherung CP 90/250 Lieferung und Einbau der Steinklasse CP 90/250 als Sohlsicherung unterhalb des Einleitungsbauwerks E 10/91.			
- Fortsetzung auf nächster Seite -				Übertrag:

Leistungsverzeichnis**_GRR_Quelle_Alleestrasse (1724)**

00	LV	GRR_Quelle_Alleestrasse		
04	Titel	Leitungsbau		
04.03	Bereich	Einleitung E 10/91		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
	Übertrag:			
	Einbau in Form einer 0,25 m mächtigen Steinschüttung über eine Länge von ca. 1,0 m.			
	Einbau gem. Anlage 4 und in Abstimmung mit der BÜ.			
	Die Abrechnung erfolgt über Originalwiegekarten.			
		1,6 t	EP	GP
Summe Bereich 04.03		Einleitung E 10/91, Netto:		
04.04 Bereich Graben 34.07				
04.04.1	Aushub Grabenprofil für Betonrohr			
	Herstellen eines Grabens für die Verlegung der Rohrleitung, (vorheriger Rückbau und nachträglicher Wiederaufbau der Finnbahn gem. eig. Pos.).			
	<u>Maße Graben:</u>			
	Sohlbreite = 0,8 m			
	Länge = 5,2 m			
	Tiefe = 1 m			
	Unterboden für den Graben ausheben, in Eigentum AN übernehmen und einer Wiederverwertung zuführen.			
	Abrechnung nach Volumen des ausgehobenen Bodenmaterials.			
		11 m³	EP	GP
04.04.2	Geotextil liefern und einbauen			
	Geotextil (mind. 500g/m²) als Flächenfilter/Trennschicht liefern und einbauen, Textilplane mit einer mechanischen Filterwirksamkeit geeignet für Bodenklasse 3 und 4 (alte DIN 18300), verrottungsfest und umweltunschädlich auf vorbereitetem Planum im Bereich des Leitungsgrabens verlegen.			
	Einbauort: Leitungsgaben Nord,			
	1. auf Untergrund des Grabenprofils,			
	2. auf Überdeckung der Rohrleitung (unter Schotter Finnbahn)			
	3. auf Schotter Finnbahn (unter Rindemulch Finnbahn)			
	Abgerechnet wird die mit Geotextil abgedeckte Fläche, Überlappung und Verschnitt sind in diese Pos. mit einzurechnen.			
		6,3 m²	EP	GP
	Übertrag:			

Leistungsverzeichnis**_GRR_Quelle_Alleestrasse (1724)**

00	LV	GRR_Quelle_Alleestrasse		
04	Titel	Leitungsbau		
04.04	Bereich	Graben 34.07		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
				Übertrag:
04.04.3	Herstellen einer Rohrbettung und -ummantelung Bettung für Betonrohr im ausgehobenen Grabenprofil fachgerecht herstellen (inkl. notwendiger Verdichtung): Aufbau der Bettungsschichten: 1. Schicht: Geotextil (gem. vorheriger Pos.) 2. Schicht: Splitt 15-30 mm, Stärke 15 cm (Menge: 0,8 m³) 3. Schicht: Kies-Sand-Gemisch 0-16 mm, Stärke 20 cm (Menge: 1,1 m³) Die 3. Schicht so herstellen, dass sie sohlgleich an den vorhandenen Graben anschließt. Betonrohr auf der 3. Schicht gem. eig. Pos. einbauen. Einschließlich Vollummantelung des Betonrohres (DN 300) aus Sand (0-16 mm, Menge: 1,8 m³). Lieferung und Einbau des o. g. Materials einschl. aller erf. notwendiger Arbeiten zur maßgerechten Anpassung. Abrechnung erfolgt nach hergestellter Rohrbettung und -ummantelung.			
		1 psch		GP
04.04.4	Betonrohr liefern, einbauen Stahlbetonrohr liefern und höhen- und fluchtgerecht auf zuvor hergerichtete Bettung setzen. Rohrmaterial: Stahlbeton Rohrdurchmesser: DN 300, kreisrund Wanddicke: 50 mm Rohrlänge: 5,2 m Rohr liefern und montieren auf vorbereitetem Planum (gem. vorheriger Pos.), dabei sohlgleichen Anschluss an vorhandene Grabensohle herstellen. Das gelieferte Stahlbetonrohr so einbauen, dass die neue Ausmündung bündig mit der neuen Muldenböschung und in den neu gestalteten Graben verläuft.			
	- Fortsetzung auf nächster Seite -			Übertrag:

Leistungsverzeichnis

_GRR_Quelle_Alleestrasse (1724)

00	LV	GRR_Quelle_Alleestrasse		
04	Titel	Leitungsbau		
04.04	Bereich	Graben 34.07		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
	Übertrag:			
	Lieferung und Einbau des o. g. Materials einschl. aller erf. Materialien, Kleinteile und Befestigungselemente sowie notwendiger Arbeiten zur maßgerechten Anpassung.			
	Abrechnung nach Länge der eingebauten Rohrleitung.			
		5 m	EP	GP
04.04.5	Stirnstück mit Schutzgitter DN 300 liefern und montieren Böschungsstirnstück (Beton, DN 300, eckig, Neigung 1:1,5) mit Schutzgitter liefern und nach Kürzung/Trennung der Leitung (gem. vorheriger Pos.) im neuen Böschungsbereich fach- und positionsgerecht an den Durchlass anschließen. Einschließlich • Manschette (zur Verbindung mit dem Durchlass) • fachgerechter Bettung (Rohraufleger: Mineralgemisch HKS 0/45, 0,2 m; Sauberkeitsschicht: C 8/10, 0,10 m.) und aller Nebenarbeiten und -materialien. Einbau in Abstimmung mit der BÜ. Auf Stirnstück Schutzgitter montieren: Stabstärke mind. 16 mm, Stababstand 100 mm, Gitter klappbar und verschließbar, Verschlussmechanismus oberhalb der Wasserlinie, alle Elemente aus feuerverzinktem Stahl. Abrechnung nach Anzahl montierter Böschungsstirnstücke mit Schutzgitter und Unterbau.	1 St	EP	GP
04.04.6	Sohlsicherung CP 90/250 Lieferung und Einbau der Steinklasse CP 90/250 als Sohlsicherung unterhalb des Durchlassbauwerks. Einbau in Form einer 0,25 m mächtigen Steinschüttung über eine Länge von ca. 0,5 m. Einbau in Abstimmung mit der BÜ. Die Abrechnung erfolgt über Originalwiegekarten.	0,5 t	EP	GP
Summe Bereich 04.04			Graben 34.07, Netto:	
04.05 Bereich Ableitungsbauwerke				

Leistungsverzeichnis**_GRR_Quelle_Alleestrasse (1724)**

00	LV	GRR_Quelle_Alleestrasse		
04	Titel	Leitungsbau		
04.05	Bereich	Ableitungsbauwerke		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
Übertrag:				
04.05.1	Rückbau und Entsorgung Böschungssicherung, Mauerwerk Rückbau und Entsorgung der Ummauerung des Ableitungsbauwerks. Vollständiger Rückbau allen Mauerwerks und aller Befestigungen am südöstlichen Ableitungsbauwerk. Inkl. fachgerechter Entsorgung des rückgebauten Materials. Abrechnung nach Anzahl rückgebauter Bauwerksbefestigung.			
				
		1 St	EP	GP
04.05.2	Rückbau und Entsorgung Böschungssicherung, Betonwand wie vor, jedoch vollständiger Rückbau aller Betonbefestigungen am südlichen Ableitungsbauwerk. Inkl. fachgerechter Entsorgung des rückgebauten Materials. Abrechnung nach Anzahl rückgebauter Bauwerksbefestigung.			
Übertrag:				

Leistungsverzeichnis

_GRR_Quelle_Alleestrasse (1724)

00	LV	GRR_Quelle_Alleestrasse		
04	Titel	Leitungsbau		
04.05	Bereich	Ableitungsbauwerke		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
Übertrag:				
				
		1 St	EP	GP
04.05.3	Verschluss Rohrleitungen Fachgerechter Verschluss der Rohrleitungen an der Carl-Severing-Straße; DN 300 und DN 400 Bauwerke fachgerecht mit geeigneten Klinkersteinen sowie geeignetem Mörtel dicht verschließen. Anschließend Verdämmung des Zulaufgrabens gem. eig. Pos. Inkl. aller notwendigen Arbeiten, Materialien, Kleinteile. Abgerechnet wird nach Anzahl der verschlossenen Rohrleitungen.			
		2 St	EP	GP
Summe Bereich 04.05		Ableitungsbauwerke, Netto:		
04.06 Bereich Ablauf RRB				
04.06.1	Rohrleitung aufnehmen, entsorgen Rohrleitung (DN 300, Beton) einschließlich Auflager/Unterbau im Zuge des Dammrückbaus (gem. Pos. 03.12) vollständig aufnehmen und entsorgen. Das Material geht in das Eigentum des AN über und ist zu einer			
- Fortsetzung auf nächster Seite -				Übertrag:

Leistungsverzeichnis**_GRR_Quelle_Alleestrasse (1724)**

00	LV	GRR_Quelle_Alleestrasse		
04	Titel	Leitungsbau		
04.06	Bereich	Ablauf RRB		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
	Übertrag: zugelassenen Deponie zu transportieren; einschl. Entsorgungsgebühren und Nachweis. Mengenermittlung nach Aufmaß an der Entnahmestelle. Abrechnung nach Länge der aufgenommenen Leitung.	12 m	EP	GP
Summe Bereich 04.06		Ablauf RRB, Netto:		
04.07 Bereich Stromleitung				
04.07.1	Unterboden Leitungsgraben Stromkabel, Wiedereinbau, Überschuss Eigentum AN wie vor, jedoch Aushub eines Grabens zur Verlegung des vorhandenen Stromkabels. Grabenlänge: 15 m Grabenbreite: nach Erfordernis Grabentiefe: 0,7 m Boden lösen, laden, zwischenlagern, nach Verlegung des Stromkabels (gem. Punkt 04.07) Leitungsgraben bis auf ursprüngliches Geländeniveau verfüllen. Überschussboden abfahren, in Eigentum des AN übernehmen und entsorgen bzw. wiederverwenden. Transportentfernung im Baufeld in Abhängigkeit von der vom Bieter/AN beabsichtigten Logistik bis 100 m. Mengenermittlung nach Aufmaß an der Entnahmestelle.			
		10 m³	EP	GP
04.07.2	Kabelverlegung Verlegung eines Stromkabels unter die Geländeoberkante. Derzeit am Zaun aufgehängtes Kabel in herzustellendem Graben verlegen. Inkl. aller erforderlichen Materialien und Arbeiten. - Leitungsgraben nach Erfordernis in einer Tiefe von 0,7 m (Länge 12 m) herstellen; Boden lösen, laden, zwischenlagern - Errichten eines Planums und Auftrag der tragenden Sandschicht (Kabelsand, 0-4 mm, h=10 cm) - Verlegen des Kabels auf Sandschicht auf gesamter Grabenlänge (ca. 12 m),			
- Fortsetzung auf nächster Seite - Übertrag:				

Leistungsverzeichnis**_GRR_Quelle_Alleestrasse (1724)**

00	LV	GRR_Quelle_Alleestrasse		
04	Titel	Leitungsbau		
04.07	Bereich	Stromleitung		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
	- Kennzeichnung des Kabels mit Trassenwarnband - Abdeckung und Ummantelung des Kabels (Kabelsand, 0-4 mm, h=10 cm) - Verschluss des Leitungsgraben bis auf ursprüngliches Geländeniveau, Überschussboden in Eigentum des AN übernehmen und entsorgen bzw. wiederverwenden. <u>Materialspezifikationen:</u> - Kabelsand/Rohrsand, 0-4 mm - Trassenwarnband "Achtung Stromkabel" gemäß Anforderungen der FTZ-Spezifikation 548464 TV 1 Verbundfolie PE, alterungs- und kältebeständig, farbecht, dauerhaft lesbar, mit glasklarer Folienbeschichtung über dem Druck; Material: Polyethylen, Breite: 40 mm, Farbe: gelb Die Abrechnung erfolgt nach unter die GOK verlegte Kabellänge.			Übertrag:
		12 m	EP	GP
Summe Bereich 04.07			Stromleitung, Netto:	
Summe Titel 04			Leitungsbau, Netto:	
			zzgl. MwSt. (19,0 %):	
			Gesamtsumme, Brutto:	
05	Titel	Wege- und Zaunbau		
05.1	Geotextil liefern und einbauen, Finnbahn Geotextil (mind. 500 g/m ²) als Flächenfilter/Trennschicht liefern und einbauen, Textilplane mit einer mechanischen Filterwirksamkeit geeignet für Bodenklasse 3 und 4 (alte DIN 18300), verrottungsfest und umweltunschädlich auf vorzubereitendem Planum verlegen und seitlich bis zur GOK hochziehen. Überlappung der Geotextilbahnen 30 cm einplanen.			
				Übertrag:

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Leistungsverzeichnis**_GRR_Quelle_Alleestrasse (1724)**

00	LV	GRR_Quelle_Alleestrasse		
05	Titel	Wege- und Zaunbau		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
	Einbauort: Finnbahn Süd und Nord, unterhalb Schotter- sowie unterhalb Rindenmulchschicht			Übertrag:
	Abgerechnet werden die mit Geotextil abgedeckten Flächen (unter Schotter und unter Rindenmulch). Überlappung und Verschnitt sind in diese Pos. mit einzurechnen.			
		400 m²	EP	GP
05.2	Schotterschicht liefern und einbauen, Finnbahn			
	Schotter 16/32 mm liefern und auf Geotextil der vorherigen Pos. gleichmäßig einbauen.			
	Schotterstärke: 20 cm			
	Inkl. Verdichtung und Herstellung eines Planums sowie seitlich an dem vorhandenen, anschließenden Gelände hergestellter Bankette.			
	Die Abrechnung erfolgt über Originalwiegekarten, ggf. Kontrollrechnung über Volumen (Finnbahngeometrie).			
		80 t	EP	GP
05.3	Rindenmulchschicht liefern und einbauen, Finnbahn			
	Rindenmulch, braun bis dunkelbraun, Kiefer, 10-40 mm liefern und auf Geotextil der vorherigen Pos. gleichmäßig einbauen.			
	Rindenmulchstärke: 20 cm			
	Die oberen 10 cm der Schicht ragen über die angrenzende Geländeoberkante hinaus. Die Schicht ist zu den Seiten auf das Niveau der Geländeoberkante abzufallen. Gemäß beigefügter Pläne und Abstimmung mit der BÜ.			
	Inkl. Verdichtung und Herstellung eines Planums.			
	Abgerechnet wird nach der Menge der hergestellten Rindenmulchschicht.			
		25 m³	EP	GP
05.4	Doppelstabmattenzaun aufnehmen, Eigentum AN			
	Vorhandenen Doppelstabmattenzaun inkl. Zauntor an der Grenze des südwestlichen Regenrückhaltebeckens mit allen Teilen lösen, aufnehmen, in das Eigentum des AN übernehmen und einer Wiederverwendung bzw. fachgerechten Entsorgung zuführen.			
	- Fortsetzung auf nächster Seite -			Übertrag:

Leistungsverzeichnis**_GRR_Quelle_Alleestrasse (1724)**

00	LV	GRR_Quelle_Alleestrasse		
05	Titel	Wege- und Zaunbau		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
	Übertrag: Pfosten komplett, ggf. mit Fundament aufnehmen, Erdarbeiten sind einzurechnen. Ein ggf. zeitlich gestaffelter Rückbau, z. B. entsprechend Baufortschritt, wird nicht gesondert vergütet. Material: - Metallpfosten (teilweise in Gras eingewachsen) - Stabmattenzaun (h = 1,0 m) Die Arbeiten finden in einem stark grundwasserbeeinflussten Bereich statt. Entsprechende Böden mit stark schwankenden, häufig hohen Grundwasserständen sind zu erwarten. Es ist darauf zu achten, dass es durch Befahrungen mit Baufahrzeugen nicht zu Bodenaufweichungen kommt. Erschwernisse durch eingewachsenen Zaunteile sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet. Mengenermittlung nach Aufmaß an der Entnahmestelle.			
				
		150 m	EP	GP
05.5	Zaun aufnehmen, entsorgen Vorhandenen Zaun entlang des südlichen Finnbahnverlaufs mit allen Teilen lösen, aufnehmen, fachgerecht entsorgen. Pfosten komplett, ggf. mit Betonfundament aufnehmen, Erdarbeiten sind einzurechnen. Ein ggf. zeitlich gestaffelter Rückbau, z. B. entsprechend Baufortschritt, wird nicht gesondert vergütet.			
- Fortsetzung auf nächster Seite -			Übertrag:	

Leistungsverzeichnis**_GRR_Quelle_Alleestrasse (1724)**

00	LV	GRR_Quelle_Alleestrasse		
05	Titel	Wege- und Zaunbau		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
	Übertrag:			
	Material: - Holzpfosten (teilweise in Gras eingewachsen) - Wildzaun, Knotengeflecht aus Draht (h = 0,8 m) Mengenermittlung nach Aufmaß an der Entnahmestelle. 			
		80 m	EP	GP
05.6	Trasse freimähen Arbeitstrasse zum Setzen des neuen Zaunes von Aufwuchs freimähen, Mähgut geht in Eigentum des AN über und ist fachgerecht zu entsorgen. Vorgehen nach Wahl des AN (Freischneider, Mähmaschine). Aufwuchshöhe: bis 100 cm Arbeitstrassenbreite: 2,00 m (i. d. R. ca. 1-2 m) Abrechnung nach Längenaufmaß.			
		160 m	EP	GP
05.7	Eichenspaltpfähle liefern, setzen Setzen von Eichenspaltpfählen zur Befestigung des Knotengitterzauns. Eichenspaltpfahl, 150 cm lang, mind. 80x80 mm im Querschnitt, gespitzt, unbehandelt. 60 cm tief im Boden verankert.			
	- Fortsetzung auf nächster Seite -			Übertrag:

Leistungsverzeichnis**_GRR_Quelle_Alleestrasse (1724)**

00	LV	GRR_Quelle_Alleestrasse		
05	Titel	Wege- und Zaunbau		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
				Übertrag:
	Pfahlabstand zueinander: 2,00 m			
	Lieferung und Einbau des o. g. Materials einschl. aller erforderlichen Arbeiten und Geräte.			
	Abrechnung nach Anzahl gesetzter Eichenspaltpfähle.			
		80 St	EP	GP
05.8	Diagonalverstrebung			
	Diagonalverstreben im Bereich der Ecken und alle 50 m zur Abspannung setzen.			
	Material wie in Vorposition genannt.			
	Je Pfosten 2 Streben setzen. Verstreben schräg ansetzen, einrammen und mit Pfosten verschrauben.			
		8 St	EP	GP
05.9	Knotenflechtzaun			
	Wildschutzzaun an Pfosten aus Vorpos. spannungsfrei montieren.			
	Material:			
	- Schweres Knotengitter oder gleichwertiger Art			
	- Hergestellt aus Eisendraht mit Zink-Aluminium-Beschichtung			
	- Kopf- und Fußdrähte 3,70 mm			
	- Fülldrähte 3,00 mm (horizontal und vertikal)			
	- Abstand vertikaler Drähte 10 bis 20 cm			
	- 8 horizontale Drähte			
	- Spanndraht DIN EN 10223-6 (Material: Dicke 3 mm, feuerverzinkt)			
	- Zaunhöhe 0,8 m			
	Spanndraht am oberen Pfostenende der Pfosten der Vorposition anbringen und verspannen. Spanndraht, mind. einmal pro Zaunflucht, jedoch längstens je 50 m, mit Drahtspanner Größe 2, verzinkt DIN EN ISO 1461 abspannen.			
	Knotengitter am oberen Spanndraht und an den Pfosten befestigen, jeder einzelne vertikale Draht mind. einmal pro Zaunflucht, jedoch längstens je 50 m, mit Drahtspanner Größe 2, verzinkt DIN EN ISO 1461 abspannen.			
	Zaunmaterial muss für Kleintiere durchgängig sein! Daher keine Verjüngung der Zaunfelder nach unten oder verjüngte Zaunfelder nach oben montieren (Zaun			
	- Fortsetzung auf nächster Seite -			Übertrag:

Leistungsverzeichnis**_GRR_Quelle_Alleestrasse (1724)**

00	LV	GRR_Quelle_Alleestrasse		
05	Titel	Wege- und Zaunbau		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
	Übertrag: umdrehen!). Angebotenes Produkt: '.....' (vom Bieter einzutragen) Lieferung und Einbau des o. g. Materials einschl. aller erforderlichen Kleinteile und Befestigungselemente. Abrechnung nach Länge des hergestellten Knotengitterzauns. 160 m EP GP			
Summe Titel 05		Wege- und Zaunbau, Netto:		
06 Titel abschließende Arbeiten				
06.1	Grabenräumung Graben westlich der südlichen Geländeaufhöhung räumen. Grabenprofil entsprechend der eigentlichen Grabengeometrie von Ablagerungen freimachen. Ausgeräumtes Material aller Art geht in Eigentum AN über und ist fachgerecht zu entsorgen. <u>Grabengeometrie:</u> Sohlbreite: ca. 1,0 m Breite Böschungsoberkante: ca. 4,0 m Tiefe: ca. 0,6 m Aushubtiefe: ca. 30 cm Abgerechnet wird nach Länge des geräumten Grabenabschnitts. 15 m EP GP			
06.2	Tiefenlockerung Tiefenlockerung zur Beseitigung der durch Befahrung entstandenen Bodenverdichtung. Aufreißen des Bodens bis mindestens 40 cm unter Geländeoberkante mittels geeignetem Anbaugerät für Bagger oder Schlepper. Die Tiefenlockerung hat bei trockenen Bodenverhältnissen zu erfolgen (ggf. außerhalb des Zeitraums der übrigen - Fortsetzung auf nächster Seite - Übertrag:			

Leistungsverzeichnis**_GRR_Quelle_Alleestrasse (1724)**

00	LV	GRR_Quelle_Alleestrasse		
06	Titel	abschließende Arbeiten		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
	Übertrag:			
	Bauleistungen).			
	Ort : durch Befahrung beanspruchtes Gelände.			
	Abgerechnet wird nach tiefengelockerter Fläche.			
		1.500 m²	EP	GP
06.3	Ansaat von Grundmischung inkl. Saattbettvorbereitung			
	Oberboden saattfertig vorbereiten (nach DIN 18915): Lockern, Feinplanum herstellen. Vorhandene Steine sind abzusammeln.			
	Ansaat herstellen im Trockensaattverfahren (nach DIN 18917).			
	Bereiche:			
	• Geländeaufhöhung Südwest			
	Zeitpunkt: nach Beendigung der Baumaßnahme bei geeigneten Witterungsbedingungen, im Abstimmung mit der BÜ			
	Regiosaattgut gem. unten stehender Mischungszusammensetzung (HK 2 / UG 2 - Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland) "Grundmischung" (angegeben sind die Anteile in Prozent).			
	Saattstärke: 3 - 5 g/m²; in Böschungslagen bis 7 g/m² + zusätzlich Ammensaatt von 2 g/m²			
	Begrünung auf saattfertig vorbereitetem Oberboden. Saattgutmischung gleichmäßig ausbringen und andrücken, ebene und geneigte Flächen sowie Böschungen.			
	Gräser	%		
	Agrostis capillaris	5		
	Alopecurus pratensis	2,5		
	Anthoxanthum odoratum	7,5		
	Arrhenatherum elatius	2,5		
	Bromus hordeaceus	7,5		
	Cynosurus cristatus	5		
	Festuca filiformis	10		
	Festuca pratensis	2,5		
	Festuca rubra rubra	14		
	Luzula campestris	1		
	Poa pratensis	12,5		
	Leguminosen			
	Lathyrus pratensis	0,5		
	Lotus pedunculatus	1		
	Trifolium pratense	0,5		
	Vicia cracca	1		
	Kräuter			
	Achillea millefolium	1		
- Fortsetzung auf nächster Seite -				
	Übertrag:			

Leistungsverzeichnis**_GRR_Quelle_Alleestrasse (1724)**

00	LV	GRR_Quelle_Alleestrasse		
06	Titel	abschließende Arbeiten		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
				Übertrag:
	Cardamine pratensis	0,2		
	Centaurea cyanus	2		
	Daucus carota	1,5		
	Galium album	1,5		
	Heracleum sphondylium	0,5		
	Hypericum perforatum	1,5		
	Hypochaeris radicata	0,5		
	Knautia arvensis	1,5		
	Leucanthemum ircutianum	2		
	Lychnis flos-cuculi	2		
	Papaver rhoeas	2		
	Pimpinella saxifraga	1,3		
	Plantago lanceolata	1,5		
	Prunella vulgaris	1		
	Ranunculus acris	1		
	Rumex acetosa	1		
	Scorzoneroide autumnalis	0,5		
	Silene latifolia ssp. alba	1,5		
	Stellaria graminea	0,5		
	Tragopogon pratensis	2		
	Veronica chamaedrys	0,5		
	Summe	100		
	Abrechnung nach eingesäter Fläche.			
		230 m²	EP	GP
06.4	Anfertigung eines Lageplans (Endherstellungszustand)			
	Anfertigen eines Lageplanes nach durchgeführter Maßnahme inkl. aller relevanten Leistungen und Höhen, sanierter Bauwerke sowie Gewässerstrecken und Ver- und Entsorgungsleitungen. Die neue Stationierung des hergestellten Gewässerverlaufs ist ebenfalls aufzunehmen und darzustellen.			
	Auf der Basis von UTM-Koordinaten.			
	Die Art der Darstellung, Schriftgröße, Schriftfeld usw. sind mit dem AG abzustimmen. Sämtliche Darstellungen sind mit Abgabe der Schlussrechnung 1 x auf Normalpapier sowie digital als PDF- und DWG-File auf Datenträger vorzulegen.			
		1 psch		GP
Summe Titel 06		abschließende Arbeiten, Netto:		
07	Titel Leistungen gegen besonderen Nachweis			

Leistungsverzeichnis**_GRR_Quelle_Alleestrasse (1724)**

00	LV	GRR_Quelle_Alleestrasse			
07	Titel	Leistungen gegen besonderen Nachweis			
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)	
				Übertrag:	
	ARBEITEN GEGEN NACHWEIS Die in den nachfolgenden Positionen aufgeführten Stunden und Massen sind für unvorhergesehene Arbeiten und für Hilfeleistungen bei der Montage vorgesehen. Sie dürfen nur auf besondere Anweisung der Bauleitung ausgeführt werden. Entsprechende Abmachungen sind schriftlich festzulegen und die Stundenzettel, sowie sonstige Nachweise von der Bauleitung abzuzeichnen. Die Abrechnung erfolgt auf Nachweis. Bei den Lohnarbeiten verstehen sich die Stundenlöhne einschließlich aller Sozialabgaben, Auslösung, Übernachtung, Fahrgelder, Schmutzzulage, Unternehmerzuschlag, Gestellung der Kleinarbeitsgeräte und Betriebsmittel. Beim Geräteeinsatz sind in die Stundensätze die Kosten für das Bedienungspersonal, den An- und Abtransport zur Baustelle, sowie die Betriebs- und Schmierstoffe einzurechnen. Die Rapporte sind bis spätestens 6 Arbeitstage nach Ausführung der entsprechenden Tätigkeit bzw. auf Verlangen des AG/der BÜ beim AG vorzulegen.				
07.1	Schachtmeister/Polier Schachtmeister/Polier	10 h	EP	GP	
07.2	Baufacharbeiter Baufacharbeiter	10 h	EP	GP	
07.3	ungelernter Arbeiter ungelernter Arbeiter	10 h	EP	GP	
07.4	Motorsäge (wie alle Geräte inkl. Bedienung)	5 h	EP	GP	
07.5	Mobilbagger 14-17 to Mobilbagger 14-17 to	5 h	EP	GP	
				Übertrag:	

Leistungsverzeichnis**_GRR_Quelle_Alleestrasse (1724)**

00	LV	GRR_Quelle_Alleestrasse		
07	Titel	Leistungen gegen besonderen Nachweis		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
Übertrag:				
07.6	Mobilbagger bis 6 to Mobilbagger bis 6 to	5 h	EP	GP
07.7	Schlepper mit Muldenkipper (mind. 10 m³) Schlepper mit Muldenkipper (mind. 10 m³)	5 h	EP	GP
07.8	Kettendumper (Nutzlast 10 to) Kettendumper (Nutzlast 10 to)	5 h	EP	GP
07.9	Saugkehrmaschine Saugkehrmaschine	1 h	EP	GP
07.10	Entsorgung von Bauschutt Entsorgung von Bauschutt	0,5 t	EP	GP
07.11	Entsorgung Müll und Unrat Abrechnung nach Wiegeschein.	0,5 t	EP	GP
07.12	Entsorgung von Grünschnitt, Astholz, Wurzelmaterial Entsorgung von Grünschnitt, Astholz, Wurzelmaterial und dergleichen	0,5 t	EP	GP
Summe Titel 07				
Leistungen gegen besonderen Nachweis, Netto:				

LV-Zusammenfassung

_GRR_Quelle_Alleestrasse (1724)

00	LV	GRR_Quelle_Alleestrasse		
Nr.	Bezeichnung		Seite	Gesamt in EUR
01	Titel	Bauvorbereitung	2	
02	Titel	Baustelleneinrichtung/Baufeldvorbereitung	3	
03	Titel	Erdarbeiten	10	
04	Titel	Leitungsbau	19	
04.01	Bereich	Einleitung E 10/70	19	
04.02	Bereich	Einleitung E 10/73	22	
04.03	Bereich	Einleitung E 10/91	24	
04.04	Bereich	Graben 34.07	25	
04.05	Bereich	Ableitungsbauwerke	28	
04.06	Bereich	Ablauf RRB	29	
04.07	Bereich	Stromleitung	30	
05	Titel	Wege- und Zaunbau	31	
06	Titel	abschließende Arbeiten	36	
07	Titel	Leistungen gegen besonderen Nachweis	39	
Summe LV 00 GRR_Quelle_Alleestrasse				
			Angebotssumme, Netto:	EUR
Stempel			zzgl. MwSt. (19,0 %):	EUR
.....			<u>Angebotssumme, Brutto:</u>	EUR <u>.....</u>
Anbieter - Unterschrift				